

Landschaftsplan Kreis Kleve

Gocher Heide

Nr. 7

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Bekanntgemacht am:

24.12.2010

Planverfasser:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Burkhard Böhling
An der Molkerei 11 • 47551 Bedburg-Hau
Tel. 02821. 7648 - 0 • Fax 02821. 7648 - 20



Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN	1
1.1	Lesehilfe Landschaftspläne	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Verfahrensablauf	6
2	ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT, BIOTOPVERBUND (§ 18 LG)	8
2.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung	10
2.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung	19
2.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	21
2.4	Entwicklungsziel 4: Ausbau	23
2.5	Entwicklungsziel 5: Ausstattung	23
2.6	Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung	23
2.7	Entwicklungsziel 7: Beibehaltung der Funktion	26
2.8	Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Intensivnutzung	28
2.9	Biotopverbundflächen	29
3	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 22 - 29 BNATSCHG)	30
3.1	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	31
3.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	36
3.3	Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	43
3.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	52
3.5	Schutz der Alleen (§ 47a LG)	89
3.6	Schutz bestimmter Biotope (§ 30 BNatSchG)	89
4	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)	90
4.1	Bewirtschaftung oder Pflege	90
5	FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN (§ 25 LG)	91
6	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)	91
6.1	Maßnahmen	92
6.2	Maßnahmenräume	96
6.3	Pflege von Biotopen	102
7	VORRANGFLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONEN	105
7.1	Kompensationsraum K 1: Reichswald	105
7.2	Kompensationsraum K 2: Überflutungsfreie Rheinniederung	105
7.3	Kompensationsraum K 3: Ehemalige historische Gartenanlagen in der Niederung zwischen dem Klever Ring und dem Papenberg	106
7.4	Kompensationsraum K 4: Moyländer Wald	106
8	AUSZUG AUS DEN FLURKARTE ZU DEN FESTSETZUNGEN NACH §§ 23 BIS 29 BNATSCHG UND §§ 24 BIS 26 LG	107

1 Vorbemerkungen

Der Kreistag beschließt den Landschaftsplan als Satzung des Kreises Kleve. Es ist hervorzuheben, dass dieser Landschaftsplan nach dem Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. 2007 S. 228), nicht den Charakter eines Gutachtens für andere Planungen, namentlich die Bauleitplanung, sondern eine eigenständige Funktion als verbindliche Grundlage für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft in seinem Geltungsbereich hat.

Im förmlichen Landschaftsplan ist kein Platz für Aussagen über abgeschlossene oder eingeleitete Planungen oder Projekte anderer öffentlicher Stellen. Dies ist im Landschaftsgesetz nicht vorgesehen und rechtlich nicht zulässig. Andererseits kann der Landschaftsplan mit seinen vielfältigen Darstellungen und Festsetzungen erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Einfluss auf noch nicht verbindliche und zukünftige Planungen anderer Stellen ausüben.

1.1 Lesehilfe Landschaftspläne

Der Landschaftsplan besteht aus den 'Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Kartenteil' und der 'Begründung mit strategischer Umweltprüfung'. Er gliedert sich in drei thematische Teile, die jeweils aus einem Textteil und einer dazugehörigen Karte bestehen:

Teil 1: Entwicklungsziele für die Landschaft und Festsetzungskarte A

Teil 2: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Festsetzungskarte B

Teil 3: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und Festsetzungskarte C

In den Karten abgegrenzte Räume, Schutzgebiete bzw. Einzelobjekte sind mit einer Buchstaben- / Zahlenkombination versehen, die sich auch im Text wiederfindet.

Teil 1: Entwicklungsziele für die Landschaft

Im ersten thematischen Teil des Landschaftsplans werden die Entwicklungsziele für die Landschaft beschrieben. Die dort genannten Zielaussagen haben keine direkte Verbindlichkeit für die einzelnen Nutzer oder Eigentümer. Durch die Entwicklungsziele werden auch keine Maßnahmen festgelegt. Sie bilden jedoch das räumlich-fachliche Leitbild, das bei bestimmten behördlichen Planungsverfahren (z.B. Straßenbauvorhaben) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen ist. Außerdem werden hier die Vorgaben aus dem Landschaftsrahmenplan (Regionalplan - GEP 99), die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden sowie der Biotopverbund wiedergegeben. Die verschiedenen Entwicklungsziele sind in der Festsetzungskarte A farblich unterschiedlich dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Teil 2: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im zweiten Teil des Landschaftsplans werden Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmale (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt. Sie sind das bewahrende Element des Landschaftsplans und schützen Natur und Landschaft vor nachteiligen Veränderungen. Hier werden die Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Schutzobjekte, wie zum Beispiel alte Bäume (Naturdenkmale) oder landschaftstypische Gehölzbestände (Kopfbäume, Hecken, Streuobstwiesen), mit ihren Besonderheiten (Schutzzwecken) genannt. Die für ihren Schutz erforderlichen Verbote sind nicht freiwillig und müssen von jedem eingehalten werden.

Bei den Ver- und Geboten wird unterschieden zwischen den allgemeinen Festsetzungen, die für alle Schutzgebiete oder -objekte gelten, und den besonderen Festsetzungen, die speziell

für einzelne Schutzgebiete oder -objekte ergänzt werden. In der Regel beschränken sich die Verbote auf einen Grundschutz. Weitergehende Nutzungseinschränkungen sollen dagegen auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter erfolgen und können ggf. auch vertraglich geregelt werden.

Bestandsschutz / Unberührtheitsregelungen / Ausnahmen und Befreiungen:

Die ordnungsgemäße Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang ist von diesen Verhaltensregeln jedoch nicht betroffen (Bestandsschutz). Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben von den Verboten unberührt. Zusätzlich dazu wird der Unteren Landschaftsbehörde auch die Möglichkeit eingeräumt, dass sie in bestimmten Fällen auf Antrag Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten erteilen kann.

Für jedes Schutzgebiet oder -objekt wird eine Kurzbeschreibung des Schutzgegenstandes gegeben und der Schutzzweck erläutert. Die verschiedenen Schutzgebiete und -objekte sind in der Festsetzungskarte B farblich unterschiedlich dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Darüber hinaus kann ein Landschaftsplan 'Zweckbestimmungen für Brachflächen' und 'Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen' treffen.

Teil 3: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

In diesem Teil des Landschaftsplans werden die für die Realisierung der Entwicklungsziele und für die Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Gebiete und Einzelobjekte notwendigen Maßnahmen beschrieben.

Im Regelfall werden die Festsetzungen einem in der Karte C abgegrenzten Maßnahmenraum zugeordnet. Eine Festlegung, an welcher Stelle innerhalb eines Maßnahmenraumes eine bestimmte Maßnahme durchgeführt wird, findet im Einvernehmen mit den Landnutzern bzw. Eigentümern auf freiwilliger Basis statt.

Bei bereits vorhandenen wertvollen Biotopen oder bei Sonderstandorten (z.B. Kleingewässern) werden Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung flächenscharf festgesetzt. Aber auch hierbei gilt, dass die Maßnahmen nur auf freiwilliger vertraglicher Basis durchgeführt werden.

Die Maßnahmenräume und die Lage der ortsgebundenen Maßnahmen sind in der Festsetzungskarte C dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Außerdem sind in der Karte Kompensationsräume dargestellt, die sich besonders für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (z.B. im Rahmen der Bauleitplanung oder in Form von Ökokonten) eignen.

Begründung mit strategischer Umweltprüfung

Weitergehende Informationen und Erläuterungen zu den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind in der Begründung mit strategischer Umweltprüfung zu finden.

Dieser Erläuterungsband stellt die Begründung zum Landschaftsplan mit integriertem Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung dar. Er hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Neben einer kurzen Charakterisierung des gesamten Plangebiets werden die einzelnen Entwicklungsräume beschrieben, geplante Vorhaben und externe Fachplanungen angegeben sowie weitergehende fachliche Informationen zu den Schutzgebieten gegeben und die vorgesehenen Maßnahmen und Maßnahmenräume erläutert.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für diesen Landschaftsplan sind:

- die §§ 16 - 32 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 586), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226)
- die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. VI des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226)
- der Runderlass des MURL vom 09.09.1988 „Landschaftsplanung“ (MBL. NRW. S. 1439/SMBL NRW. 791)
- die §§ 5 Abs.1 und 26 Abs.1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S.380)
- die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332)

Der Landschaftsplan 'Gochoer Heide' ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Kleve.

Der Landschaftsplan ist mit den Karten, A: Entwicklungsziele, B: Karte der besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und C: Karte der Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen und den dazugehörigen textlichen Darstellungen und Festsetzungen, einschließlich des Auszuges aus dem Liegenschaftsbuch zu den Festsetzungen nach §§ 20 - 26 LG, mit ihren Erläuterungen und dem Erläuterungsbericht Satzung im materiellen Sinne.

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans erstreckt sich gemäß § 16 (1) LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 ist insoweit nicht zulässig. Satz 4 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

Bei der Abgrenzung der 'im Zusammenhang bebauten Ortsteile' wurden die bebauten Grundstücke im wesentlichen grundstücksgenau erfasst, um den Grenzverlauf exakt definieren zu können. Die zusammenhängenden Baukomplexe wurden durch Auswertungen der vorhandenen Luftbildpläne

Redaktioneller Hinweis:

Für das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568; SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2007. S. 183) Bezug genommen wird, gilt aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zum 01.03.2010 stattdessen die §§ 20, 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung; § 22 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft; § 23 Naturschutzgebiete; § 26 Landschaftsschutzgebiete; § 28 Naturdenkmäler; § 29 Geschützte Landschaftsbestandteile; § 30 Gesetzlich geschützte Biotope; § 67 Befreiungen; § 69 Bußgeldvorschriften des BNatSchG.

Räumlicher Geltungsbereich

Keine baurechtlichen Aussagen

und als Ergebnis der Abstimmung mit den Gemeinden Bedburg-Hau und Uedem sowie den Städten Kleve, Goch und Kalkar aus dem Landschaftsplan ausgegliedert. Hierbei wird jedoch keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen.

Dem Geltungsbereich des Landschaftsplans zugeordnet wurden alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Maßnahmen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienen - also auch Kläranlagen und Umspannanlagen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im räumlichen Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen, kann sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans auch auf diese Flächen beziehen.

Der Landschaftsplan bedarf keiner Änderung oder Anpassung analog des § 29 Landschaftsgesetz, wenn ein Bebauungsplan für Wohnbauflächen oder gewerbliche Bauflächen aus dem bei der Landschaftsplanaufstellung rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Die entsprechenden Flächenausweisungen des Flächennutzungsplans werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel für die Landschaft - Temporäre Erhaltung - belegt. Mit Rechtskraft eines darauf entwickelten Bebauungsplans ändert sich automatisch der Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Der Landschaftsplan ist ein umfassendes Planwerk mit folgenden Inhalten:

1. Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)
2. Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 bis 29 BNatSchG)
3. Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§§ 22, 21 BNatSchG)
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Nach § 24 LG kann er auch nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen festsetzen.

Diese Inhalte werden im einzelnen dargestellt in:

- Karte A: Entwicklungsziele im Maßstab 1:10.000
- Karte B: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Maßstab 1:10.000
- Karte C: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Maßstab 1:10.000
- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Begründung mit Umweltbericht und Erläuterungen

Kommunale Planungen

Inhalte des Landschaftsplans

Planbestandteile

- Auszug aus dem Liegenschaftsbuch zu den Festsetzungen nach §§ 22 – 29 BNatSchG und §§ 25 26 LG

Die Nummerierung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen stimmt mit den Nummern in den Karten A bis C überein. **Nummerierung**

Die Nummerierung der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen erfolgt chronologisch nach den Paragraphen des Landschaftsgesetzes (LG).

1.3 Verfahrensablauf

Planerarbeitung

Der Planentwurf für den Landschaftsplan Nr. 7 'Gocher Heide' wurde durch das Büro für Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. Burkhard Böhling, Bedburg-Hau, bearbeitet.

Mit der Bearbeitung wurde im Februar 2007 begonnen. Die Geländebegehungen und Kartierungen erfolgten im Frühjahr / Sommer 2007.

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Kleve hat gemäß § 27 (1) LG am 07.12.2006 die Aufstellung dieses Landschaftsplans beschlossen.

Kleve, den 32.07.2010

(Siegel)

Spreen
Landrat

Kreistagsmitglied

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve zur Aufstellung dieses Landschaftsplans vom 07.12.2006 wurde am 02./04.01.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Kleve, den 23.07.2010

(Siegel)

Spreen
Landrat

Frühzeitige Beteiligung

Der Kreistag des Kreises Kleve hat am 13.12.2007

a) gemäß § 27 a Abs. 1 LG die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und

b) gemäß § 27 b LG die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung beschlossen.

Kleve, den 23.07.2010

(Siegel)

Spreen
Landrat

Ulrich
Kreistagsmitglied

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung hat gemäß § 27 b LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 12.01.2008 am 21.02.2008 in Bedburg - Hau stattgefunden.

Kleve, den 23.07.2010

(Siegel)

Spreen
Landrat

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Kreises Kleve stimmte unter Würdigung der in der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 6.04.2009 diesem Landschaftsplan mit textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht zu. Er beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG.

Kleve, den 23.07.2010

(Siegel)

Spreen
Landrat

Ulrich
Kreistagsmitglied

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG in der Zeit vom 20.04.2009 bis zum 22.05.2009 öffentlich ausgelegen.

Kleve, den 23.07.2010

(Siegel)

Spreen
Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) am 8.07.2010 in der durch 25. Eintragungen geänderten Fassung vom Kreistag des Kreises Kleve als Satzung beschlossen worden.

Kleve, den 23.07.2010
Spreen
Landrat

(Siegel)
Ulrich
Kreistagsmitglied

Anzeigeverfahren

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt worden. Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, den
Die Bezirksregierung

(Siegel)
Im Auftrag Hansmann

Das Anzeigeverfahren dieses Landschaftsplans ist gemäß § 28 a LG durchgeführt worden. Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 24.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Kleve, den 18.01.2011
Spreen
Landrat

(Siegel)

Planverfasser und Herausgeber

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 7 – Gocher Heide wurde erarbeitet von dem Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Burkhard Böhling,
An der Molkerei 11,
47551 Bedburg-Hau

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 7 – Gocher Heide wird herausgegeben vom Kreis Kleve, Der Landrat,
Fachbereich: Technik,
Abteilung: Umwelt,
Nassauerallee 15-23,
47533 Kleve.

2 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 18 LG)

Allgemeine Hinweise

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben nach § 18 (1) LG über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft und sind flächendeckend für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans dargestellt.

Landschaftsentwicklung

Die Entwicklungsziele wurden auf der Grundlage der Analyse des Naturhaushaltes, insbesondere der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen, der Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente sowie der Darstellung besonderer Landschaftsschäden erarbeitet.

Die Darstellung der Entwicklungsziele im Sinne von § 18 LG setzt eine Willensentscheidung des Planungsträgers voraus, führt zu dessen Selbstbindung (Arbeitsziele für die Untere Landschaftsbehörde) und ist bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Sie haben damit den Status der 'Behördenverbindlichkeit'.

Behördenverbindlichkeit

Die Entwicklungsziele richten sich nicht direkt an die Grundeigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 18 (2) LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land- und forstwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, berücksichtigt worden.

Beachtung der wirtschaftlichen Funktionen und Bestimmungen

Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung können Landschaftsräume auch bei gleichem Entwicklungsziel unterschiedliche Funktionen haben. Diesem, je nach räumlicher Situation unterschiedlichen, Leistungsvermögen des Naturhaushaltes wird durch die Ausweisung von Entwicklungsräumen Rechnung getragen. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Nutzungsverteilung, gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung sowie gleichartiger Zielsetzung für die Entwicklung der Landschaft als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Die Darstellungen von Bauflächen des Flächennutzungsplans werden mit dem Entwicklungsziel –Temporäre Erhaltung– wiedergegeben. Für die Darstellungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) des Regionalplans (GEP 99) werden entsprechende Hinweise in den jeweiligen Texten zu den Entwicklungsräumen aufgenommen.

Kommunale Planung

Nicht betroffen von den Entwicklungszielen sind Verkehrswegeplanungen die landes- und regionalplanerisch abgestimmt sind.

Verkehrswege

Hochwasserschutzmaßnahmen bleiben von den Entwicklungszielen unberührt.

Hochwasserschutz

Die im Regionalplan (GEP 99) dargestellten 'Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze' (BSAB) bleiben ebenfalls von den Entwicklungszielen unberührt. **Abgrabungen**

Dies gilt gleichermaßen für die 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung). Die in der Erläuterungskarte 'Rohstoffe' abzubildenden 'Sondierbereiche' können für eine spätere Darstellung als Abgrabungsbereich in Frage kommen und sollen daher vorsorglich von entgegenstehenden Planungen freigehalten werden.

Im Landschaftsplan 'Gocher Heide' werden folgende Entwicklungsziele – Leitbilder – dargestellt:

Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Diese Entwicklungsräume werden durch einen hohen Anteil an gliedernden und belebenden Elementen (wie z.B. Baumreihen, Hecken, Baumgruppen, Graben- / Ufergehölze oder Kopfbäume) geprägt und / oder durch naturnahe Lebensräume wie Laubwälder oder Grünland.

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Diese Landschaftsräume werden durch weiträumige Ackerflächen geprägt. Naturnahe Lebensräume sind hier, ebenso wie gliedernde und belebende Landschaftselemente, selten vorhanden.

Unter Beachtung der landwirtschaftlichen Betriebs- und Produktionsbedingungen sollen Landschaftsstrukturen neu angelegt werden (z.B. Hecken, Gewässerrandstreifen oder Feldgehölze).

Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Diese Landschaftsräume sind durch Abbauflächen geschädigt. Hier soll die Landschaft wieder hergestellt oder neu gestaltet werden.

Entwicklungsziel 4: Ausbau

In diesen Bereichen sollen Erholungseinrichtungen, naturverträgliche Sportstätten und damit in Verbindung stehende Parkplätze angelegt werden.

Das Entwicklungsziel wird in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.

Entwicklungsziel 5: Ausstattung

Ziel der Landschaftsentwicklung ist hier die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes, z.B. durch Pflanzmaßnahmen an stark befahrenen Straßen oder sonstigen stark emittierenden Verkehrswegen oder Anlagen.

Die Darstellung hat sich jedoch nicht bewährt. Das Entwicklungsziel wird daher in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.

Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

Diese Bereiche geben die Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie des Regionalplans (GEP 99) hinsichtlich der städtebaulich geplanten baulichen Nutzung wieder, die noch nicht realisiert wurden.

Entwicklungsziel 7: Beibehaltung der Funktion

Hier sind Flächen dargestellt, die nach dem Flächennutzungsplan besondere öffentliche Aufgaben erfüllen. Hierzu zählen Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Friedhöfe, Grün-, Sport- und Spielanlagen, Flächen für den Gemeinbedarf, Sonderbaugebiete sowie Flächen für den Gartenbau.

Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Intensivnutzung

Mit diesem Entwicklungsziel werden die besonderen Gegebenheiten intensiv gartenbaulich genutzter Flächen berücksichtigt. Es handelt sich um eine starke Konzentration von Gartenbaubetrieben südlich Nierswalde, in denen vor allem Azaleen, Eriken und Kleingehölze angebaut werden.

Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten
(§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 21,7 % (ca. 1.350 ha)

Erläuterungen

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt im Wesentlichen auf der Erhaltung, Entwicklung und Pflege der aktuellen Landschaftsstruktur. Mit der Darstellung dieses Entwicklungszieles soll vor allem einer landschaftlichen Negativentwicklung vorgebeugt werden.

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel 'Erhaltung' gelten folgende Ziele:

- Erhaltung und Stabilisierung des vorhandenen Grundwasserflurabstandes
- Erhaltung von Gewässern und sonstigen Feuchtgebieten in einem naturnahen Zustand
- Durchführung von Maßnahmen zur Gewässerreinigung und zur Verbesserung der Wasserqualität
- Beibehaltung und nach Möglichkeit Vergrößerung des derzeitigen Grünlandanteiles sowie der Grünlandnutzung im Bereich der Altstromrinnen und der Auenniederung des Rheins
- Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung von Waldflächen, Wäldchen, Feldgehölzen und anderen Gehölzbeständen
- Erhaltung bzw. Vergrößerung des bodenständigen Laubholzanteils in den Waldbeständen
- Erhaltung und Pflege von Hecken, Bäumen, Baumreihen, Baumgruppen, Alleen, Kopfbäumen, Gebüsch, Graben- / Uferbepflanzungen und anderen Gehölzstrukturen (sofern erforderlich Ergänzung mit Arten der potenziellen natürlichen Vegetation.)
- Pflege, Erhaltung und extensive Nutzung der bäuerlichen Streuobstweiden
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume für gefährdete Arten der Fauna und Flora
- Erhaltung natürlich gewachsener Böden (Veränderungen wie Verdichtung, Lockerung, Auftrag oder Abtrag sind zu vermeiden.), insbesondere solcher, die wegen ihrer besonderen Regelungs- und Pufferfunktion und damit zusammenhängender hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder als Extremstandorte in erhöhtem Maße schutzwürdig sind

- Erhaltung, Schutz und langfristige Sicherung geomorphologischer Besonderheiten, insbesondere
 - der forstgeschichtlich bedeutsamen Wälle im Tannenbusch,
 - der Landwehr und der Warthügel im Sternbusch,
 - der Landwehr im Waldbereich bei Rosendahl und
 - der Grabhügelgruppe im Waldbereich nördlich Rosenboom
- Verhinderung der Zersiedelung und flächenintensiver Eingriffe in der Landschaft
- Minimierung des Flächenverbrauchs und damit der Zerschneidung der Landschaft, insbesondere in bisher unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen; nach Möglichkeit Verminderung von Barrierewirkungen (z.B. durch Verkehrswege) durch geeignete 'Entschneidungsmaßnahmen'

2.1.1 Entwicklungsraum 1.1:

Erhaltung der vielfältig gegliederten, durch Grünland geprägten Landschaft im Bereich der Auenniederung und der Altstromrinnen des Rheins

Größe ca. 282 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung und nach Möglichkeit Vermehrung des vorhandenen Grünlands
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen (Mahd in 3 bis 4jährigem Rhythmus jeweils im Herbst)
- Sicherung, Pflege und Neuanlage von Kleingewässern
- Einrichtung von Uferstreifen entlang von Gräben als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer
- Pflege, Erhaltung und Neuanpflanzung von Kopfbäumen
- Erhaltung von Feldgehölzen und Wald sowie deren naturnahe Bewirtschaftung
- Ersatz nicht bodenständiger Baumarten, insbesondere Fichten und Hybridpappeln, durch Arten der potenziellen natürlichen Vegetation
- Pflege, Erhaltung und Neuanlage sonstiger Gehölzstrukturen wie Hecken, Einzelbäume, Baumreihen / -gruppen, Ufer- und Grabenbepflanzungen
- Beibehaltung der landschaftlichen Eignung für die stille Erholung

Erläuterungen

Der Niederungsbereich ist im Regionalplan (GEP 99) überwiegend als 'Freiraum mit der Funktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' vorgegeben.

Ergänzende Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die stille, naturgebundene Erholung stehen der Zielsetzung nicht entgegen.

2.1.2 Entwicklungsraum 1.2:

Erhaltung der Rheinaue zwischen Kleve und dem Moritzgrab unter besonderer Berücksichtigung der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Fläche

Größe ca. 186 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung und nach Möglichkeit Vermehrung des vorhandenen Grünlands
- Sicherung, Pflege und Neuanlage von Kleingewässern
- Einrichtung von Uferstreifen entlang dem Kermisdahl, der Wetering und von Gräben als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln in das Oberflächenwasser, gegen Tritt und Verbiss der Uferbereiche durch Weidevieh sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer
- Pflege, Erhaltung und Neuanpflanzung von Kopfbäumen
- Pflege, Erhaltung und Neuanlage sonstiger Gehölzstrukturen wie Hecken, Einzelbäume, Baumreihen / -gruppen
- Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung von Wald
- Wiederherstellung der historischen Alleen
- Ersatz nicht bodenständiger Baumarten, insbesondere Hybridpappeln, durch Arten der potenziellen natürlichen Vegetation

Erläuterungen

Der Niederungsbereich ist im Regionalplan (GEP 99) überwiegend als Freiraum mit der Funktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Im südlichen Randbereich ist z.T. der Schutz der Natur vorgegeben.

2.1.3 Entwicklungsraum 1.3:

Erhaltung und Förderung der Biototypenvielfalt unter besonderer Sicherung von naturnahen Gewässern, Bruchwäldern, feuchtem Grünland und anderen Feuchtbiotopen in den Altstromrinnen des Rheins

Größe ca. 68 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserhaushaltes durch Wiedervernässung (Beseitigung von Drainagen und Verschließen von Vorflutern)
- Erhaltung der vorhandenen Laubholzbestände
- Umbau nicht bodenständiger Nadelholzbestände, insbesondere Fichten- und Hybridpappeln, in bodenständigen Laubwald aus Arten der potenziellen natürlichen Vegetation
- naturnahe Waldbewirtschaftung
- Nichtnutzung oder sehr schonende einzelstammweise Nutzung der Erlen- und Birkenbruchwaldparzellen sowie der naturnahen Laubwaldbestände auf nassen Standorten
- Ausschluss von Kahlschlägen für alle naturnahen Waldbereiche
- Vergrößerung des Anteils an Althölzern und Erhaltung von Totholz zur Förderung der an Alt- und Totholz gebundenen Arten

- Überlassen von Bruchgebüsch der freien Sukzession
- Erhaltung des vorhandenen Grünlandes und Extensivierung der Grünlandnutzung
- Erhaltung und extensive Nutzung von feuchtem Grünland
- Ausbringungsverbot von Gülle, Dünger und Pflanzenschutzmitteln oder Düngebeschränkungen
- Einhaltung bestimmter Mahdtermine von Feuchtwiesen oder Mähweiden (ein- bzw. zweischürige Mahd)
- Pflege von Brachflächen
- Pflege und Anlage von Kleingewässern
- Pflege und Erhaltung von Röhrichten, Verlandungs- und Schwimmblattgesellschaften sowie von Hochstaudenfluren an stehenden und fließenden Gewässern
- naturnahe und biotopgerechte Gestaltung von Gewässern und Gräben
- Erhaltung und Pflege vorhandener Gehölzstreifen, Bäume, Baumreihen, -gruppen, Alleen, Kopfbäume und sonstiger Gehölzstrukturen
- Erhaltung des Kleinreliefs
- Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans in dem die zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles notwendigen speziellen Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Detail zu erarbeiten sind.

Erläuterungen

Die Altstromrinnen sind im Regionalplan (GEP 99) zum großen Teil als Freiraum mit der Funktion 'Schutz der Natur' vorgegeben.

2.1.4 Entwicklungsraum 1.4:

Erhaltung der Waldfläche des Sternbusches sowie der zusammenhängenden Waldflächen zwischen Schneppenbaum und der östlichen Plangebietsgrenze unter besonderer Sicherung, Pflege und Vermehrung naturnaher Laubholzbestände

Größe ca. 274 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

Waldflächen:

- Erhaltung der vorhandenen Waldfläche (eine weitere Dezimierung und Zerschneidung, etwa durch Straßen- und Wegebau, Siedlungen, Eisenbahnbau, Abgrabungen sowie andere Projekte ist zu vermeiden.)
- Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände und Erhöhung des Laubholzanteils
- Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz bei der Wiederaufforstung und Verjüngung
- naturnahe Waldbewirtschaftung und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände)
- Erhöhung der Umtriebszeiten, insbesondere bei naturnahen Altholzbeständen sowie Erhaltung und Weiterführung naturnaher Bestände durch Plenter- oder Femelschlag
- Vermeidung von Kahlschlägen

- Erhaltung und Entwicklung von Altholzinseln mit einer Mindestgröße von 1 ha sowie generell die Vergrößerung des Anteils an Althölzern und Totholz, zur Förderung der an Alt- und Totholz gebundenen Arten
- Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume, auch im Innenbereich des Waldes
- Erhaltung alter Einzelbäume, Baumreihen und Alleen aus Buchen und Eichen
- Berücksichtigung der besonderen Standortbedingungen (sumpfige Senken) bei der Bewirtschaftung
- Erhaltung und Verbesserung der landschaftlichen Eignung für die Erholung
- Wiederherstellung historischer Strukturen, insbesondere des alten Erschließungs- und Sichtbahnsystem im Sternbusch als Teil der historischen 'klevischen Gartenanlagen'.

Baggersee Moyland

- Pflege und Entwicklung von Röhrichten, Verlandungs- und Schwimmblattgesellschaften sowie Hochstaudenfluren in den Uferbereichen des Baggersees
- Erhaltung und Entwicklung von Trocken- und Magerrasen im Bereich der Böschungen
- Erhöhung des Laubholzanteiles und naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen
- Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans

Erläuterungen

Der Waldflächen sind im Regionalplan (GEP 99) überwiegend als Freiraum mit der Funktion 'Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' dargestellt. Der Sternbusch ist darüber hinaus als Bereich zum 'Schutz der Natur' vorgegeben.

2.1.5 Entwicklungsraum 1.5:

Erhaltung der geschlossenen Waldfläche des Tannenbusches unter besonderer Sicherung und Pflege naturnaher Laubholzbestände

Größe ca. 247 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung der Waldfläche (die Dezimierung oder Zerschneidung etwa durch Straßenbau oder andere Projekte sowie durch die innere Walderschließung ist auszuschließen.)
- Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände
- Verwendung von standortgerechtem, möglichst bodenständigem Laubholz bei der Wiederaufforstung und Verjüngung
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Vermeidung großflächiger Kahlschläge und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände)
- Erhöhung der Umtriebszeiten, insbesondere bei naturnahen Altholzbeständen, sowie Erhaltung und Weiterführung naturnaher Bestände durch Plenter- oder Femelschlag
- Erhaltung und Entwicklung von Altholzinseln mit einer Mindestgröße von 1 ha sowie generell die Vergrößerung des Anteils an Althölzern und Totholz, zur Förderung der an Alt- und Totholz gebundenen Arten
- Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume

- natur- und biotopgerechte Gestaltung und Pflege von Wegrändern und Lichtungen im Wald (Sich-selbst-überlassen, späte Mahd, usw.)
- Erhaltung und Verbesserung der landschaftlichen Eignung für die Erholung
- Erhaltung und Pflege der mit Buchenstockausschlag bewachsenen Wälle

Erläuterungen

Der Tannenbusch ist im Regionalplan (GEP 99) als Freiraum mit der Funktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung vorgegeben. Aufgrund der Nähe zu Siedlungen wird er sowohl für die alltägliche Erholung als auch für die Wochenenderholung genutzt. Das Entwicklungsziel dient damit gleichzeitig der Sicherung und Verbesserung einer für die Erholung bedeutsamen Fläche.

2.1.6 Entwicklungsraum 1.6:

Erhaltung der Waldfläche nördlich Nierswalde sowie Schaffung naturnaher Lebensräume durch Wiederaufforstung bei Endnutzung der Nadelholzwälder mit Gehölzen, die der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen

Größe ca. 166 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung des Waldes hinsichtlich der Fläche
- Erhaltung noch vorhandener Laubwaldreste
- Wiedereinbringung von Laubholz durch sukzessive Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechten, möglichst bodenständigen Laubwald
- naturnahe Waldbewirtschaftung und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände)
- Erhaltung und Weiterführung naturnah verbliebener Waldreste durch Plenter- oder Femelschlag (insbesondere die im Biotopkataster als schutzwürdiger Biotop erfasste, vorwiegend aus Eichen gebildete Altholzparzelle südlich Vorschlag ist zu erhalten)
- Erhöhung der Umtriebszeit bei naturnahen Laubholzbeständen
- Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume, auch im Innenbereich des Waldes
- natur- und biotopgerechte Gestaltung und Pflege von Wegrändern
- Erhaltung und Verbesserung der landschaftlichen Eignung für die Erholung

Erläuterungen

Im Regionalplan (GEP 99) ist der Waldbereich vollständig als Freiraum mit der Funktion 'Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' vorgegeben.

2.1.7 Entwicklungsraum 1.7:

Erhaltung zusammenhängender, vielfältig strukturierter bäuerlicher Siedlungsbereiche innerhalb der weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft des Pfalzdorfer Lößplateaus

Größe ca. 43 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung der bäuerlichen Siedlungsstrukturen und des hofnahen Grünlandes
- Erhaltung, Pflege und extensive Nutzung der bäuerlichen Streuobstweiden / -wiesen (durch Nachpflanzung traditioneller Obstbaumsorten ist der Bestand langfristig zu sichern.)
- Erhaltung und Neuanlage von Hofeingrünungen
- landschaftsgerechte Eingrünung sonstiger baulicher Anlagen und der Ortsränder
- Erhaltung, Neuanlage und Pflege von Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Solitärgehölzen, Feldgehölzen und sonstigen Gehölzstrukturen
- Ersatz abgängiger Bäume durch bodenständige Arten

Erläuterungen

Es handelt sich um die beiden dörflichen Siedlungsbereiche von Louisendorf und Pfalzdorf (entlang der Kirchstraße). Im Regionalplan (GEP 99) ist der Siedlungsstandort Louisendorf als Freiraum mit der Funktion 'Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' vorgegeben.

2.1.8 Entwicklungsraum 1.8:

Erhaltung des naturnahen Laubholzbestands auf der Moränenkante westlich dem Kermisdahl

Größe ca. 6 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Beibehaltung der naturnahen Laubholzbestockung
- naturnahe Waldbewirtschaftung
- Vermeidung von Kahlschlägen
- Erhaltung von Altholzbeständen
- Erhaltung und Verbesserung der landschaftlichen Eignung für die Erholung

Erläuterungen

Im Regionalplan (GEP 99) ist der Gehölzbestand als Freiraum mit der Funktion 'Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' vorgegeben.

2.1.9 Entwicklungsraum 1.9:

Erhaltung einer Altstromrinne im Gewerbegebiet Hasselt

Größe ca. 4 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung und Pflege des vorhandenen Baumbestandes
- extensive Pflege der Gräben, insbesondere Erhaltung und Pflege von Uferhochstauden und Grabenröhricht
- Verhinderung von Gehölzaufwuchs im Bereich der Wiesenfläche durch möglichst seltene Mahd
- Erhaltung und Pflege von Kopfbäumen
- Erhaltung des natürlichen Reliefs, insbesondere der Geländekanten

Erläuterungen

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bedburg-Hau ist die Rinne als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft' dargestellt.

2.1.10 Entwicklungsraum 1.10:

Erhaltung eines Wäldchens innerhalb der Siedlungsfläche von Schneppenbaum,

Größe ca. 2 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung der naturnahen Laubholzbestockung
- naturnahe Waldbewirtschaftung
- Beseitigung einer Holzbaracke nahe des Jugendheims und von Müllablagerungen

Erläuterungen

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bedburg-Hau ist die Fläche als 'Grünfläche' sowie als 'Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Jugendheim' dargestellt.

2.1.11 Entwicklungsraum 1.11:

Erhaltung und Entwicklung der Eingrünung des Golfplatzgeländes, insbesondere Förderung naturnaher Lebensräume

Größe ca. 54 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung der vorhandenen Waldflächen
- ausschließliche Verwendung bodenständiger Arten bei Pflanzmaßnahmen
- Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume
- naturnahe Gestaltung der nicht unmittelbar für das Golfspiel beanspruchten Flächen

- ausgewogene gestalterische und landschaftsbezogene Einbindung der Anlage in das Umfeld
- Offenhaltung der Anlage für die Allgemeinheit

Erläuterungen

Im Regionalplan (GEP 99) ist der innerhalb der Waldflächen gelegene Teilbereich des Golfplatzes als Freiraum mit der Funktion 'Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' vorgegeben.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bedburg-Hau ist die Fläche als 'Grünfläche' dargestellt.

2.1.12 Entwicklungsraum 1.12:

Erhaltung naturnaher Lebensräume im Bereich von im Flächennutzungsplan dargestellten Ausgleichsflächen

Größe ca. 12 ha

Der Entwicklungsraum 1.12 wird für folgende Flächen festgesetzt:

- Gehölzstreifen an der B 9 südl. der Siedlung weißes Tor
- junge Aufforstung von Laubwald an der Mühlenstraße westl. des Hofes Trippenberg
- Geburtenwald an der B 57, Einmündung Hauer Straße
- Neuanlage einer Obstwiese am Golfplatz Moyland
- Junge Aufforstung von Laubwald am Golfplatz Moyland

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- naturnahe Waldbewirtschaftung
- Pflege, Erhaltung und extensive Nutzung der Obstwiese
- Pflege und Erhaltung des Gehölzstreifens

2.1.13 Entwicklungsraum 1.13:

Erhaltung Louisenplatz

Größe ca. 4 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung der vorhandenen Lindenreihen
- umgehender Ersatz abgängiger Bäume
- Beibehaltung der Grünlandnutzung

Erläuterungen

Im Regionalplan (GEP 99) ist der Siedlungsstandort Louisendorf als Freiraum mit der Funktion 'Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' vorgegeben.

2.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

(§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 66,3 % (ca. 4.124 ha)

Erläuterungen

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten und z.T. stark ausgeräumten Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel 'Anreicherung' gelten folgende Ziele:

- Anreicherung der Agrarlandschaft mit gliedernden und belebenden Elementen und naturnahen Lebensräumen
- Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung vorhandener Wäldchen, Feldgehölze und anderer Gehölzbestände
- Erhaltung, Pflege und vor allem Entwicklung naturnaher Lebensräume für die gebietstypische Fauna und Flora
- Erhaltung natürlich gewachsener Böden (Veränderungen wie Verdichtung, Lockerung, Auftrag oder Abtrag sind zu vermeiden, sofern sie über das durch eingeführte Nutzungsformen bedingte Maß hinausgehen), insbesondere solcher, die wegen ihrer besonderen Regelungs- und Pufferfunktion und damit zusammenhängender hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit in erhöhtem Maße schutzwürdig sind
- Erhaltung, Schutz und langfristige Sicherung geomorphologischer Besonderheiten, insbesondere der als archäologisches Bodendenkmal ausgewiesenen Reststücke der Landwehr und eines Hohlweges südöstl. Groß-Hesseler
- Verhinderung einer Überformung der Landschaft durch Zersiedelung und flächenintensive Eingriffe
- Minimierung des Flächenverbrauchs und damit der Zerschneidung der Landschaft, insbesondere in bisher unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen; nach Möglichkeit Verminderung von Barrierewirkungen (z.B. durch Verkehrswege) durch geeignete 'Entschneidungsmaßnahmen'

2.2.1 Entwicklungsraum 2.1:

Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft im Bereich des Pfalz-dorfer Plateaus durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie Ergänzung der vor-handenen Strukturen

Größe ca. 2.359 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Durchgrünung der Agrarlandschaft durch Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und anderen Gehölzstrukturen sowie Schaffung sonstiger naturnaher Lebensräume entlang von Wegen, Straßen, Böschungen, auf landwirtschaftlichen Restparzellen usw. zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und zum Aufbau eines

Biotopverbundsystems, innerhalb dessen eine Vernetzung bestehender und neu zu schaffender naturnaher Lebensräume und Lebensstätten gewährleistet wird

- Erhaltung und Pflege vorhandener Gehölzstrukturen wie Hecken, Wallhecken, Gehölzstreifen, Baumreihen /-gruppen, Einzelbäume u.a.
- Erhaltung und schonende einzelstammweise Bewirtschaftung von Wäldchen, Waldfragmenten, insbesondere Altholzbeständen und Feldgehölzen (diese dürfen auf keinen Fall durch Kahlschlag genutzt werden.)
- Umwandlung des Landschaftsbild störender Aufforstungen aus nicht bodenständigen Gehölzen (insbesondere Fichte und Hybridpappel) in bodenständige Laubholzbestände
- Ersatz abgängiger Bäume durch bodenständige Arten
- Erhaltung und Neuanlage von Ortsrand- und Hofeingrünungen
- Erhaltung hofnahen Grünlandes
- Erhaltung, Pflege, Neuanlage und extensive Nutzung der bäuerlichen Streuobstweiden /-wiesen
- Einrichtung von extensiv genutzten und unbewirtschafteten Pufferzonen in Form von Wildkrautsäumen und von der Pflanzenschutzmittelanwendung ausgenommenen Ackerlandstreifen entlang naturnaher Lebensräume wie Waldränder, Wäldchen, Feldgehölze, Gehölzstreifen, Hohlwege, Hecken, Gebüsche u.a. zum Schutz dieser Biotope und zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der ökologisch wichtigen Übergangsbereiche
- Erhaltung bzw. Wiedereinbringung von Feldrainen

2.2.2 Entwicklungsraum 2.2:

Wiederherstellung des kulturhistorisch geprägten Landschaftsbildes im Bereich des Siedlungsstandortes Louisendorf

Größe ca. 971 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung und Neuanlage von Hofeingrünungen, insbesondere der die Hofanlagen begrenzenden Hecken
- Erhaltung, Pflege, Neuanlage und extensive Nutzung der bäuerlichen Streuobstweiden /-wiesen
- Erhaltung hofnahen Grünlandes
- Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Hofbäumen
- Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Baumreihen / Alleen entlang von Straßen und Wegen
- Erhaltung und Pflege sonstiger Gehölzstrukturen wie vereinzelter Feldgehölze, Gehölzstreifen, Baumreihen /-gruppen oder Einzelbäume
- Ersatz abgängiger Bäume durch bodenständige Arten
- Erhaltung bzw. Wiedereinbringung von Feldrainen

2.2.3 Entwicklungsraum 2.3:

Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft im Bereich von Windenergieanlagen

Größe ca. 750 ha

Die Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind identisch mit Entwicklungsraum 2.1.

Erläuterungen

Der Entwicklungsraum umfasst die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen.

2.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
(§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 1,7 % (ca. 105 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel 'Wiederherstellung' gelten folgende Ziele:

- Wiederherstellung der in ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft
- an den Zielen des Arten- und Biotopschutzes orientierte Renaturierung

Die Umsetzung dieses Entwicklungszieles erfolgt in Verfahren anderer Fachplanungen unter Anwendung von § 33 LG.

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel 3 wird dargestellt für Flächen:

- auf denen z.Zt. abgegraben wird
- auf denen ein Eingriff durchgeführt, aber noch keine Rekultivierung erfolgt ist
- bei denen die Genehmigung des Eingriffs bereits vorliegt, aber mit der Realisierung noch nicht begonnen wurde
- bei denen noch keine Genehmigung vorliegt, aber aufgrund der planerischen Vorgaben ein Eingriff innerhalb der Laufzeit des Landschaftsplans unter Umständen durchgeführt wird

2.3.1 Entwicklungsraum 3.1

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft im Rahmen der Rekultivierung von Abgrabungen und Deponien mit dem besonderen Ziel, die Agrarlandschaft mit naturnahen Lebensräumen anzureichern

Größe ca. 105 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Wiederherstellung geschädigter oder stark vernachlässigter Landschaftsräume im Rahmen einer Rekultivierung im Sinne von § 4a LG
- Erstellung von Rekultivierungsplänen innerhalb derer die geeigneten landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Rekultivierung zu erarbeiten sind
- Orientierung der in den Rekultivierungsplänen erarbeiteten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an den Belangen des Natur- und Artenschutzes. Insbesondere sind:
 - naturnahe Lebensräume als Lebensstätte und Rückzugsraum für Flora und Fauna in der ausgeräumten Agrarlandschaft zu schaffen,
 - wertvolle Sekundärbiotopie zu pflegen und zu entwickeln und
 - funktionale Verbindungen zu anderen Lebensräumen oder Vegetationsstrukturen herzustellen

Der Entwicklungsraum 3.1 wird für folgende Flächen festgesetzt:

- Abgrabung 'Grusenhof' - Kies- / Sandabgrabung an der Uedemer Straße südl. Schneppenbaum
Der Rekultivierungsplan sieht im Wesentlichen die Wiederherstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie die Schaffung einer Waldfläche auf dem Abgrabungsgelände vor. Eine Eichenreihe an der Uedemer Straße sowie eine frei in der Landschaft stehende Eichengruppe sollen erhalten werden.
Mit den Abbauarbeiten wurde erst kürzlich begonnen. Von den geplanten Rekultivierungsmaßnahmen wurde daher erst eine Schutzpflanzung entlang der Uedemer Straße realisiert.
- Abgrabung 'Kleine Heide' - Kies- / Sandabgrabung an der Pulverturmstraße nördlich des Tannenbusches
Der Rekultivierungsplan sieht im Wesentlichen die Wiederherstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie die Schaffung von Feldgehölzen / Waldflächen, Feldhecken und einer Streuobstweide vor.
Die Abbautätigkeit im nördlich der Pulverturmstraße gelegenen Teilbereich der Abgrabung ist weitgehend abgeschlossen. Ein Teil der Fläche wurde bereits rekultiviert. Im südlich der Pulverturmstraße gelegenen Teilbereich wurde mit dem Abbau noch nicht begonnen.
- Abgrabung 'Louisendorf' - Kies- / Sandabgrabung zwischen der Moyländer Straße und der Doktorstraße nordwestlich Louisendorf
Der Rekultivierungsplan sieht im Wesentlichen die Wiederherstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie die Schaffung von Feldhecken und eines Feldgehölzes vor.
Auf dem Abgrabungsgelände wird gleichzeitig eine Anlage zur Aufbereitung von Bauschutt betrieben. Im Süden des Geländes befindet sich eine ehemalige Hausmülldeponie. Diese wurde abschließend durch die Anlage eines Feldgehölzes rekultiviert.

- Abgrabung 'Gocher Heide' - Kies- / Sandabgrabung zwischen der Kirchstraße und der Buschstraße östlich Pfalzdorf
Der Rekultivierungsplan sieht im Wesentlichen die Wiederherstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie im Randbereich die Schaffung von Feldhecken und eines Feldgehölzes vor. Bereits abgegrabene Bereiche sind als Ackerfläche wiederhergerichtet.
- Abgrabung 'Hartsteinwerk Goch' - Kies- / Sandabgrabung an der Kuhstraße nahe der nördlichen Plangebietsgrenze
Der Rekultivierungsplan sieht im Wesentlichen die Wiederherstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie die Schaffung eines Feldgehölzes, von Feldhecken, von Sukzessionsflächen und einer Obstwiese vor.

2.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau

Ausbau der Landschaft für die Erholung

(§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)

Das Entwicklungsziel entfällt für diesen Landschaftsplan.

2.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

(§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG)

Das Entwicklungsziel entfällt für diesen Landschaftsplan.

2.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Überführung in die im Flächennutzungsplan dargestellten baulichen Nutzungen

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 7,0 % (ca. 434 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel 'Temporäre Erhaltung' gelten folgende Ziele:

- möglichst langfristige Erhaltung der aktuellen Landschaftsstruktur durch Beibehaltung der aktuellen Siedlungsstruktur oder landwirtschaftlichen Nutzungsstruktur bis zur Überführung in die geplante Nutzung, einschließlich der Durchführung ggf. erforderlicher Pflegemaßnahmen
- Einbindung von Ortsrandlagen in die Landschaft durch ausreichend breite und dichte Anpflanzungen
- Verstärkung und Pflege von Ortsrand- und Gebäudeeingrünungen sowie der Eingrünung sonstiger baulicher Anlagen
- Sicherung der strukturellen Ausstattung und des Erscheinungsbildes der bäuerlichen Kulturlandschaft
- Beachtung vorhandener, natürlicher Landschaftselemente, wie Bäume, Baumreihen, Sträucher, Hecken, Streuobstwiesen / -weiden und anderer Gehölzbestände sowie

Brachflächen bei der städtebaulichen Entwicklung und gegebenenfalls deren Sicherung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel 6 wird festgesetzt für Flächen

- die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) als Bauflächen oder
- im Regionalplan (GEP 99) als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt sind und die noch nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausgebaut wurden.

2.6.1 Entwicklungsraum 6.1:

Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Größe ca. 419 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Sicherung der strukturellen Ausstattung und des Erscheinungsbildes der bäuerlichen Kulturlandschaft
- Erhaltung, Pflege und Sicherung vorhandener natürlicher Landschaftselemente mit hoher Bedeutung, wie Bäume, Baumreihen, Hecken, Streuobstweiden / -wiesen und andere Gehölzbestände
- landschaftsgerechte Einbindung der Bebauung in die Umgebung

Der Entwicklungsraum 6.1 wird für folgende Flächen festgesetzt:

	Darstellung gem. FNP
• Gartenflächen, Bolzplatz, Gewerbebetrieb am Kermisdahl	B-Plan 1-272-0
• Gartenfläche an der Nassauer Allee in Kleve	Wohnbaufläche
• Acker- / Gartenflächen in Hasselt	Gemischte Baufläche
• Gehölz- / Gartenfläche am Ostrand der Siedlung Schmelenheide	Wohnbaufläche
• Gehölz- / Gartenfläche am südöstl. Rand der Siedlung Schmelenheide	Wohnbaufläche
• Ackerflächen am Südrand der Siedlung Schmelenheide	Wohnbaufläche
• Gewerbe- / Ackerflächen am südwestl. Rand von Nierswalde	Wohnbaufläche
• Acker- / Gartenflächen am nordöstl. Rand von Nierswalde	Wohnbaufläche
• Gartenbaufläche am südöstl. Rand von Nierswalde	Wohnbaufläche
• Hof- / Ackerfläche am nördl. Siedlungsrand von Pfalzdorf	Gemischte Baufläche
• Fläche am westl. Siedlungsrand von Pfalzdorf, nördl. der Motzfeldstraße	Gemischte Baufläche
• Fläche am westl. Siedlungsrand von Pfalzdorf, südöstl. des Sandkuhlshofes	Gemischte Baufläche
• Fläche am westl. Siedlungsrand von Pfalzdorf, südwestl. des Deckershofes	Gemischte Baufläche
• Fläche am westl. Siedlungsrand von Pfalzdorf, südl. o.g. Fläche	Wohnbaufläche

	Darstellung gem. FNP
• Baumschul- / Ackerflächen innerhalb des Siedlungsbereiches von Pfalzdorf	Wohnbaufläche
• Fläche am östl. Siedlungsrand von Pfalzdorf an der Landwehrstraße	Gemischte Baufläche
• Ackerflächen am östl. Siedlungsrand von Pfalzdorf, östl. der Bahnlinie bis östl. des Stadtkampes	Wohnbaufläche
• Fläche am östl. Siedlungsrand von Pfalzdorf, östl. Stadtkamp	Wohnbaufläche
• Fläche am östl. Siedlungsrand von Pfalzdorf an der Lemscheide	Dorfgebiet

2.6.2 Entwicklungsraum 6.2:

Erhaltung zusammenhängender, reich strukturierter bäuerlicher Siedlungsbereiche

Größe ca. 8 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung der bäuerlichen Siedlungsstrukturen
- Erhaltung, Pflege und Sicherung von Einzelbäumen, Baumreihen / -gruppen, Hecken, Streuobstweiden / -wiesen und sonstigen Gehölzstrukturen
- landschaftsgerechte Einbindung der Bebauung in die Umgebung

Der Entwicklungsraum 6.2 wird für folgende Flächen festgesetzt:

	Darstellung gem. FNP
• Siedlungsflächen von Louisendorf	gemischte Bauflächen
• Siedlungsflächen von Pfalzdorf entlang der Kirchstraße	Dorfgebiet

2.6.3 Entwicklungsraum 6.3:

Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft bis zur Realisierung des im Regionalplan (GEP 99) dargestellten 'Allgemeinen Siedlungsbereiches'

Größe ca. 8 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Sicherung der strukturellen Ausstattung und des Erscheinungsbildes der bäuerlichen Kulturlandschaft
- landschaftsgerechte Einbindung der Bebauung in die Umgebung

Der Entwicklungsraum 6.3 wird für folgende Fläche festgesetzt:

	Darstellung gem. GEP
• Ackerflächen südl. der Siedlung Schmelenheide	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

2.7 Entwicklungsziel 7: Beibehaltung der Funktion

Beibehaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 2,5 % (ca. 158 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel 'Beibehaltung der Funktion' gelten folgende Ziele:

- Beibehaltung der gegenwärtigen, in der Bauleitplanung vorgegebenen Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (notwendige, der Funktion dienende Veränderungen bleiben unberührt.)
- Erhaltung naturnaher Landschaftselemente und evtl. vorhandener naturnaher Lebensräume und deren Neuanlage, sofern dies mit der öffentlichen Zweckbestimmung der Grundstücke vereinbar ist
- landschaftsgerechte Durch- und Eingrünung soweit diese nicht vorhanden ist (Bei baulichen Neuanlagen oder Erweiterungen ist deren Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten.)

2.7.1 Entwicklungsraum 7.1:

Erhaltung des alten Baumbestandes im Prinz-Moritz-Park

Größe ca. 4 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung und Pflege des vorhandenen alten Baumbestandes
- sofortiger Ersatz abgestorbener bzw. entfernter Bäume

Der Entwicklungsraum 7.1 wird für folgende Fläche festgesetzt:

Darstellung gem. FNP

- Prinz-Moritz-Park

Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage

2.7.2 Entwicklungsraum 7.2:

Erhaltung von Friedhofs- und Grünanlagen

Größe ca. 3 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung und Pflege wertvoller Gehölzbestände
- Erhaltung und Pflege der Randbepflanzung
- Ergänzung lückiger Anpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen

Der Entwicklungsraum 7.2 wird für folgende Flächen festgesetzt:

Darstellung gem. FNP

-
- | | |
|-------------------------------------|---|
| • Friedhof St. Markus, Bedburg | Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof |
| • Grünanlage am Ostrand von Hasselt | Grünfläche |
| • Friedhof in Louisendorf | Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof |
| • Friedhof östl. Nierswalde | Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof |

2.7.3 Entwicklungsraum 7.3:

Erhaltung und Entwicklung der Eingrünung von Spiel- und Sportanlagen

Größe ca. 19 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Pflege und Erhaltung vorhandener Gehölzbestände
- Verbesserung der landschaftlichen Einbindung schlecht oder nicht eingegrünter Anlagen

Der Entwicklungsraum 7.3 wird für folgende Flächen festgesetzt:

Darstellung gem. FNP

-
- | | |
|------------------------------------|--|
| • Sportanlage im Sternbusch | Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz |
| • Wassersportzentrum im Sternbusch | Grünfläche mit der Zweckbestimmung Badeplatz / Freibad |
| • Reitanlage im Sternbusch | Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reitplatz |
| • Sportplatz in Schneppenbaum | Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz |
| • Sportplatz bei Louisendorf | Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz |
| • Sportplatz nördl. Nierswalde | Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz |

2.7.4 Entwicklungsraum 7.4:

Erhaltung und Entwicklung der Eingrünung baulicher Anlagen auf Flächen für den Gemeinbedarf und sonstigen Bauflächen, auf Flächen für Ver- / Entsorgungsanlagen, Grünflächen oder auf Flächen, die eine Bebauung entsprechend § 35 BauGB aufweisen

Größe ca. 133 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung und Pflege vorhandener Gehölzbestände
- Verbesserung der landschaftlichen Einbindung von nur unzureichend eingegrüntem baulichen Anlagen

Der Entwicklungsraum 7.4 wird für folgende Flächen festgesetzt:

	Darstellung gem. FNP
• Kreisverwaltung Kleve	Fläche für den Gemeinbedarf
• Berufskolleg im Sternbusch	Fläche für den Gemeinbedarf
• Haus Freudenberg im Sternbusch	Fläche für den Gemeinbedarf
• Hotel Haus Berg u. Tal im Sternbusch	Grünfläche
• Gewerbebetrieb an der B 9 südwestl. der Siedlung Weißes Tor	Gemischte Baufläche
• Siedlungsfläche nördl. der Siedlung Schmelenheide	Gemischte Baufläche
• Fläche an der Hauer Straße westl. des Loosenhofes	Fläche für Ver- / Entsorgungsanlagen mit Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken
• Gelände der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau	Sonderbaufläche
• Siedlung Hau	Wohnbaufläche / Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kirche / Schule / Feuerwehr
• Siedlungsfläche nordwestl. Ortszentrum Bedburg-Hau	gemischte Baufläche / Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kirche / Kindergarten
• Siedlungsbereich / Feuerwehr nordwestl. Schneppenbaum	Wohnbaufläche / Fläche für den Gemeinbedarf
• Fläche am Golfplatzgelände	Sonderbaufläche
• Müllumladestation am Baggersee Moyland	Deponie
• Kreisbauhof südl. Siedlung Weißes Tor	Sonderbaufläche
• Bebauung gem. § 35 BauGB südlich der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau (zwei Flächen)	---
• Bebauung gem. § 35 BauGB, Pfalzdorf, Kirchstraße	---
• Bebauung gem. § 35 BauGB westl. Nierswalde	---
• Bebauung gem. § 35 BauGB westl. Pfalzdorf an der Langestraße	---
• Gehölzstreifen und landwirtschaftliche Flächen westlich Pfalzdorf - Fläche zur Vorflutsicherung gem. B-Plan	---

2.8 Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Intensivnutzung

Beibehaltung der Funktion von Flächen mit spezialisierter Intensivnutzung

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 1,6 % (ca. 101 ha)

Für das Entwicklungsziel gelten folgende Ziele:

- Beibehaltung der gartenbaulichen Nutzung (notwendige, der Funktion dienende Veränderungen bleiben unberührt.)
- Erhaltung und Pflege naturnaher Landschaftselemente, wie Baumreihen, Hecken und anderen Gehölzstrukturen

- Einbringung natürlicher Landschaftselemente und Neuanlage naturnaher Lebensräume, sofern dies mit der Nutzung der Fläche vereinbar ist

Der Entwicklungsziel 8 wird für folgende Flächen festgesetzt:

- intensiv gartenbaulich genutzte Flächen südlich Nierswalde

Biotopverbundflächen

Die Biotopverbundflächen gemäß dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 15a LG der LANUV sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt.

Die Biotopverbundflächen werden mit den Buchstaben VB und einer fortlaufenden Ziffer in der Karte A – Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft – gekennzeichnet.

Folgende Biotopverbundflächen werden durch das Gebiet des Landschaftsplans berührt:

Nr.	Bezeichnung	Objekt-Nr.
Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe 2):		
VB 1	• Reichswald	VB-D-4102-001
VB 2	• Kermisdahl und südlicher Abschnitt des Spoykanals	VB-D-4202-007
VB 3	• Tannenbusch - Staatsforst Kleve	VB-D-4203-001
VB 4	• Staatsforst Kleve südlich Moyland	VB-D-4203-004
Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1):		
VB 5	• Waldbestände an der Terrassenkante im Bereich Wetering / Kermisdahl	VB-D-4202-006
VB 6	• Kellener Altrhein und Tiller Graben (Mit der Niederung zwischen Hasselt und der östlichen Plangebietsgrenze liegt nur ein kleinerer Teilbereich der Biotopverbundfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans.)	VB-D-4203-002

3 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 - 29 BNatSchG)

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen.

Allgemeine Hinweise

1. Der Landschaftsplan enthält nach § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) Schutzausweisungen mit Abgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile im Sinne der §§ 22 bis 29 BNatSchG.
2. Ist es zeichnerisch nicht möglich, im Landschaftsplan hinreichend Klarheit zu schaffen, welche Grundstücke oder Grundstücksteile zu den geschützten Flächen gehören bzw. für welche die Bestimmungen gelten, so gilt der Auszug aus dem Liegenschaftsbuch oder der Auszug aus den Flurkarten, die Bestandteil dieses Landschaftsplans sind.
3. Ist aus dem Landschaftsplan oder den textlichen Festsetzungen der zu schützenden Flächen und Landschaftsbestandteile nicht genau zu entnehmen, ob ein Grundstück oder der Grundstücksteil unter Schutz steht, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Schutzausweisung und -maßnahme nicht betroffen.
4. Soweit Schutzgründe und Bestimmungen auf mehrere geschützte Flächen oder Landschaftsbestandteile zutreffen, sind Wiederholungen entbehrlich und Zusammenfassungen der bezogenen Schutzgebiete und Landschaftsbestandteile möglich. Besonderheiten zu den betreffenden Flächen sind zusätzlich hervorgehoben.

I. Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten

Befreiungen

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten und den zusätzlichen gebietsspezifischen Verboten und Geboten Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 LG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Soll ein Antrag auf Befreiung versagt werden, ist ein Betroffenheitsgutachten der Landwirtschaftskammer einzuholen. Kann nach ermessensfehlerfreier Abwägung eine Befreiung nicht erteilt werden, so sind daraus resultierende Beeinträchtigungen (z.B. Einkommensverluste) nach den Regelungen des § 7 Abs. 3 ff. auszugleichen oder zu entschädigen.

Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von bestimmten Verboten erteilen, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Ausnahmeregelungen können konkret im Zusammenhang mit den Verboten festgesetzt werden.

Gebote

Gemäß § 22 BNatSchG sind die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote zu bestimmen.

Die Gebote dienen der Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten der jeweiligen Schutzgebiete.

Die Gebote werden in der Regel nicht bestimmten Grundstücken zugeordnet. Die Umsetzung der Gebote erfolgt auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter und kann ggf. auch vertraglich geregelt werden.

II. Gefahrenabwehr

Die zur Abwehr von unmittelbaren konkreten Gefahren der öffentlichen Sicherheit durchgeführten Maßnahmen hat der Maßnahmenträger unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

III. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 69 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem in einem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.

3.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Nach § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a. Die Schutzgebiete können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

I. Verbote

Gemäß § 23 (2) BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten dieses Landschaftsplans alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

1. Es ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten und zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie Straßen und Wege anzulegen und zu ändern; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen (Bäume, Sträucher und andere Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist);
- c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; (unberührt bleibt die Bisam- und Nutriabekämpfung);
- d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- e) Flächen außerhalb der befestigten Wege zu betreten, zu befahren oder zu reiten sowie Kraftfahrzeuge und Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie sowie Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- f) im Gebiet Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben; zu lagern oder zu zelten; Gewässer zu befahren, zu baden, Wasser- oder Eissport auszuüben sowie Anleger, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten; sonstige Einrichtungen des Schieß-, Motor-, Luft-, Modellflug- und Wassersports bereit zu stellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
- g) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
- h) Wege, Plätze, Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern; ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst- / Weide- und Kulturzäunen;
- i) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen;
- j) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen; Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- k) Werbeanlagen zu errichten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- l) Wildäcker und Wildfütterungen ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen; der Beginn der Notzeitfütterung ist der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;
- m) Erstaufforstungen einschließlich Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
- n) Hunde frei laufen zu lassen;

- o) Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
 - p) Grünland umzuwandeln und Bruchflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen;
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen und des Jagdschutzes;
das Aufstellen von Ansitzleitern sowie die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
Unberührt ist ferner die Versorgung kranken oder verletzten Wildes sowie die Bergung erlegten Wildes (§ 22 a BJG).
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in bisheriger Art und im bisherigen Umfang;
 - c) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt, im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde;
 - d) die vom Landrat des Kreises Kleve als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;
 - e) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - f) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
 - g) die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Anlagen der öffentlichen Stromversorgung, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen;
 - h) alle bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
 - i) die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen. Die Untere Landschaftsbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten.

II. Befreiungen

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Punkt 3: Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten.

III. Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

(siehe NSG's)

Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in Karte B festgesetzt. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Naturschutzgebiete. Die Schutzausweisungen wurden nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der biologisch-ökologischen Bewertung getroffen.

Die Flächengröße der Naturschutzgebiete beträgt insgesamt ca. 73,0 ha. Das entspricht etwa 1,2 % des gesamten Plangebietes.

Die Naturschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **N** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

Als Naturschutzgebiete werden festgesetzt:

3.1.1 Naturschutzgebiet 'Moyländer Bruch'

Größe ca. 59 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst einen wertvollen Biotopkomplex im Bereich der Altstromrinnen und der Niederung des Rheins westlich und südlich Moyland mit mehreren seggen- und krautreichen, niederwaldartig genutzten Erlenbruchwaldparzellen sowie Gewässern mit naturnahen Verlandungsbereichen.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 23 BNatSchG

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (hier: insbesondere der wertvollen Feuchtbiootope mit Vorkommen von Böden, die wegen extremer Standortbedingungen schutzwürdig sind),
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen wegen der Bedeutung der Altstromrinnen als Geotope, die die Entwicklung des jüngsten Abschnitts der Erdgeschichte dokumentieren, und
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils (hier: des Niederungsbereiches).

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

1. Verbote

Zusätzlich nach den Verboten nach 3.1 ist es untersagt:

- a) den Grundwasserstand künstlich abzusenken (z.B. durch Neuanlage oder Vertiefung von Gräben und Dränagen);
- b) Grünland umzubrechen, zu fräsen oder die Bodendecke in sonstiger Weise mechanisch oder chemisch zu verändern;
Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.
- c) Brachflächen umzuwandeln;
- d) Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen;
Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 ha absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen. Ausgenommen sind Einschläge in Nadelholzbeständen bzw. in Beständen mit nicht bodenständigen Baum- und Straucharten bzw. ggf. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Einbringung von bodenständigen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.
- e) in Still- und Fließgewässern zu angeln oder die Gewässer fischereilich zu nutzen;
- f) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.

2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) die Erlenbruchwaldbestände der natürlichen Entwicklung zu überlassen;
Die bisherige niederwaldartige Nutzung sollte nach Möglichkeit eingestellt werden oder höchstens durch "Auf den Stock setzen" einzelner Erlen erfolgen.
- b) naturnahe Laubwaldbestände sehr schonend einzelstammweise zu bewirtschaften;
- c) den Anteil an Althölzern zu erhöhen und Totholz, einschließlich dickstämmigem Tot- und Faulholz und dickstämmiger kränkelder Bäume im Bestand zu belassen, um die hieran gebundenen Arten zu fördern;
- d) die Bestockung mit Laubholz zu erhalten;
- e) bei Wiederaufforstungen ausschließlich bodenständige Gehölzarten zu verwenden;
- f) nicht bodenständige Gehölzbestände, insbesondere die Pappel- und Fichtenbestände, nach deren Endnutzung in bodenständigen Laubwald umzuwandeln;
- g) im Gebiet vorhandene Ackerflächen in Grünland umzuwandeln;
Angestrebt wird eine Regelung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Kleve.
- h) die Kleingewässer entsprechend den Angaben in Ziffer 6.3.1 zu pflegen sowie gegebenenfalls Uferverbesserungen vorzunehmen, d.h. Abflachung zu steiler Uferbereiche;
- i) Gräben naturnah zu gestalten;
- j) die Gewässerrandbereiche gegen Weidevieh abzuzäunen;
- k) die Bewirtschaftung der Grünlandflächen zu extensivieren;
Angestrebt wird eine Regelung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Kleve.
- l) einen Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen mit dem Ziel, Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Wiederherstellung wertvoller Feuchtbiotope wie der Bruchwälder, feuchter Wald- und Gebüschflächen, der feuchten Grünlandflächen, der Hochstaudenfluren und der Verlandungs- und Schwimmblattzonen an Gewässern zu erarbeiten und die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen;

3.1.2 Naturschutzgebiet 'Kermisdahl'

Größe ca. 4 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst einen wertvollen Biotopkomplex aus einer Feuchtgrünlandfläche, einem Röhrichtbestand im Uferbereich des Kermisdahls und einer brach gefallenen Feuchtgrünlandfläche. Das Gebiet besteht aus zwei Teilbereichen, die durch den Klever Ring (B 9) voneinander getrennt werden.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 23 BNatSchG

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (hier: insbesondere der wertvollen Feuchtbiotope mit Vorkommen von Böden, die wegen extremer Standortbedingungen schutzwürdig sind),
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen wegen der Bedeutung der Altstromrinnen als Geotope, die die Entwicklung des jüngsten Abschnitts der Erdgeschichte dokumentieren, und
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils (hier: des Niederungsbereiches).

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

1. Verbote

Zusätzlich nach den Verboten nach 3.1 ist es untersagt:

- a) den Grundwasserstand künstlich abzusenken;
- b) Grünland umzubrechen, zu fräsen oder die Bodendecke in sonstiger Weise mechanisch oder chemisch zu verändern;
- c) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.

2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) das gegenwärtig brach liegende Feuchtgrünland durch möglichst seltene Mahd von Gehölzaufwuchs freizuhalten oder extensiv zu beweiden;
Angestrebt wird eine Regelung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Kleve.
- b) Röhrichtflächen durch eine Pflegemahd in 5-jährigem Rhythmus außerhalb der Brut- und Überwinterungszeit, d.h. im Herbst ab Mitte Oktober, vor Verbuschung zu schützen;
Es sollten in einem Jahr nur maximal 50 % des Röhrichtbestandes gemäht werden. Das Mähgut ist abzuräumen.

3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Nach § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

I. Verbote

Nach § 26 (2) BNatSchG sind in den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplans alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

1. Es ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 26 (2) BNatSchG nicht entgegensteht;
- b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für

- Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen;
- c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (unberührt bleibt die Bissam- und Nutriabekämpfung);
 - d) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
 - e) Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist;
 - f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
 - g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern;
 - h) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
 - i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen; (ausgenommen Werbeschilder der direktvermarktenden landwirtschaftlichen Betriebe);
 - j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen;
 - k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; das Radfahren und Mountainbiking außerhalb der Wege; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr;
 - l) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben;
 - m) Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen oder Grillgeräte zu benutzen, außer an den dafür vorgesehenen Plätzen.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist:
- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie Beseitigung der Hecken, Feld-, und Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, dass ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen, Gewässern und Gräben in der bisherigen Art und Weise zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses bleiben ebenfalls unberührt;
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln, die zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst sind, und das Aufstellen von kleinen, der Landschaft angepassten Wildfütterungen;
 - c) eine sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
 - d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedigung von bebauten Grundstücken;
 - e) das Aufstellen nicht ortsfester Melkstände oder von offenen Schutzdächern für das Weidevieh in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
 - f) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;

- g) die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen. Die Untere Landschaftsbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten;
- h) das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt, im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.
Das Verbot unter Pkt. 1. m) im Gebiet Feuer zu machen bleibt bestehen, da hierdurch alle Arten Feuer zu machen verboten bleiben und durch die Ergänzung unter Pkt. 2. i) das Verbrennen von Schnittgut erlaubt bleibt.

II. Befreiungen

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Punkt 3: Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten.

III. Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

(siehe LSG's)

Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in Karte B festgesetzt. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Landschaftsschutzgebiete. Die Schutzausweisungen wurden nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der biologisch-ökologischen Bewertung getroffen.

Die Flächengröße der Landschaftsschutzgebiete beträgt insgesamt ca. 1.303,4 ha. Das entspricht etwa 20,9 % des gesamten Plangebietes.

Die Landschaftsschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **L** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

Als Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt:

3.2.1 Landschaftsschutzgebiet 'Rheinaue Galleien / Moyland'

Größe ca. 304 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die grünlandgeprägte, landschaftsästhetisch ansprechende, reichhaltig mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattete bäuerliche Kulturlandschaft der Rheinaue zwischen Kleve und der östlichen Grenze des Plangebietes.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: insbesondere zur Sicherung und Vermehrung der z.T. feuchten Grünlandflächen und ökologisch wertvoller Biotope wie Röhrichte, Kleingewässer, krautreicher Gräben und naturnaher Laubwaldflächen sowie zur Sicherung einer Pufferzone gegenüber den angrenzenden Naturschutzgebieten),
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

1. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt:

- a) Erstaufforstungen vorzunehmen.

2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) Grünland zu erhalten und nach Möglichkeit den Anteil an Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker zu erhöhen;
Dies gilt insbesondere für die Grünlandflächen entlang des Schermgrabens.

3.2.2 Landschaftsschutzgebiet 'Galleien / Niederung Kermisdahl'

Größe ca. 91 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den von Grünland bestimmten, landschaftsästhetisch sehr ansprechenden, durch zahlreiche Kopfbaumreihen und einige Feldhecken gegliederten Teil der Rheinaue östlich von Kleve, zwischen der B 9 und der Bahnlinie, sowie den als Grünland genutzten Streifen entlang dem Kermisdahl.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, (hier: insbesondere zur Sicherung und Vermehrung des Grünlands und ökologisch sowie landschaftsästhetisch wertvoller Biotopstrukturen wie Kopfbaumreihen, Feldhecken und krautreicher Gräben),
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Verbote:

- a) Grünland umzuwandeln;
- b) Erstaufforstungen vorzunehmen.

3.2.3 Landschaftsschutzgebiet 'Sternbusch'

Größe ca. 118 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Waldfläche des Sternbusches, die zu einem großen Teil aus naturnahem Laubwald gebildet wird, sowie einige in die Waldfläche eingestreute Acker- und Weideflächen und eine Reitsportanlage einschließlich Turnierplatz.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: insbesondere zur Sicherung und Vermehrung der naturnahen Laubholzbestände),
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Ver- und Gebote:

1. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt:

- a) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.
- b) in Laub- und Mischwaldbeständen Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen;
Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 ha absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen. Ausgenommen sind Einschläge in Nadelholzbeständen bzw. in Beständen mit nicht bodenständigen Baum- und Straucharten bzw. ggf. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Einbringung von bodenständigen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;

2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) den Laubholzanteil durch Umbau von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald zu erhöhen;
- c) naturnahe Laubholzbestände, insbesondere die Altholzbestände, naturnah, durch Plenter- oder Femelschlag zu bewirtschaften;
- d) die Pappelbestände entlang der Wetering nördlich Freudenberg und westlich des Meyerhofes bei Hiebsreife durch bodenständige Arten zu ersetzen.

3.2.4 Landschaftsschutzgebiet 'Moyländer Wald'

Größe ca. 270 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Waldflächen zwischen Hasselt und der östlichen Plangebietsgrenze. Zwischen Schneppenbaum und Hasselt befindet sich innerhalb der Waldfläche ein kleinerer Weiher.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: insbesondere zur Sicherung noch weitgehend zusammenhängender Waldflächen und zur Erhaltung und Vermehrung naturnaher Laubholzbestände),

- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie der Bedeutung des Stauchendmoränen-Walls als Geotop und
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

3.2.5 Landschaftsschutzgebiet 'Waldfläche südlich des Harstmannshofes'

Größe ca. 6 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine frei in der Agrarlandschaft liegende Waldparzelle, die aus einem etwa 4 ha großen, ca. 100jährigen naturnahen Buchenhallenwald gebildet wird, sowie, südwestlich daran angrenzend, von einem etwa 1,7 ha großen Kiefern-mischwald mit einer kleinen Fichtenparzelle.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: insbesondere zur Sicherung der naturnahen Waldfläche sowie zum Aufbau naturnaher Lebensräume wie naturnahem Laubwald und Waldmänteln),
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

3.2.6 Landschaftsschutzgebiet 'Reichswald'

Größe ca. 166 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Waldfläche nördlich Nierswalde, die fast ausschließlich aus Nadelholzforsten besteht, sowie eine Altholzparzelle als Restbestand des ehemaligen naturnahen Laubwaldes.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: insbesondere zur Sicherung der geschlossenen Waldfläche und zum Aufbau naturnaher Lebensräume wie bodenständigem Laubwald, Waldmänteln und Säumen) und
- b) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

3.2.7 Landschaftsschutzgebiet 'Tannenbusch'

Größe ca. 247 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Waldfläche des 'Tannenbusches', die zu einem großen Teil aus naturnahen Laubholzbeständen besteht.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: insbesondere zur Sicherung der großen geschlossenen Waldfläche und zur Erhaltung und Vermehrung der naturnahen Laubholzbestände und Altholzparzellen),
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

3.2.8 Landschaftsschutzgebiet 'Waldflächen um Nierswalde'

Größe ca. 19 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst drei kleine Waldflächen um Nierswalde herum, die z.T. unmittelbar an die Siedlungsflächen von Nierswalde angrenzen.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: insbesondere zur Sicherung der Waldflächen sowie zum Aufbau naturnaher Lebensräume wie naturnahem Laubwald und Waldmänteln),
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

3.2.9 Landschaftsschutzgebiet 'Louisenplatz'

Größe ca. 4 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Louisenplatz im Dorfzentrum von Louisendorf einschließlich der den Platz einfassenden Lindenreihe.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG

- a) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (hier: des Platzes).

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besondere Gebote:

1. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) abgängige Bäume aus der Lindenreihe um den Louisenplatz umgehend unter Verwendung der Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) zu ersetzen.

3.3 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

I. Verbote

Gemäß § 28 (2) BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

1. Verboten ist insbesondere:

- a) einzelne Bäume und Sträucher zu entfernen und zu beschädigen;
- b) das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen;
- c) Naturdenkmale durch künstliche Veränderungen des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- d) im Kronenbereich geschützter Bäume bzw. in unmittelbarer Nähe die Erdoberfläche zu versiegeln;
- e) im Umkreis von 20 m der Schutzobjekte Feuer zu machen;
- f) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Tausalz im durch die Kronentraufe bestimmten Wurzelbereich.

2. Unberührt bleiben:

- a) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;
- b) Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit.

Das Entfernen von Bäumen sowie Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen aus den vorher genannten Gründen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge unverzügliches Handeln erfordert.

Über die Erforderlichkeit und den Umfang baumpflegerischer Maßnahmen entscheidet die Untere Landschaftsbehörde.

II. Befreiungen

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Punkt 3: Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten.

III. Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmale

(siehe Naturdenkmale)

Als Naturdenkmale werden festgesetzt:

Die Naturdenkmale werden mit dem Buchstaben **ND** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

3.3.1 1 Eiche

Art: *Quercus robur*

Stammumfang: 370 cm

Kronendurchmesser: 27 m

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 28 b) BNatSchG geboten.

Erläuterungen:

Die Eiche an der Hofzufahrt zum Meyerhof besitzt eine gut ausgeprägte, arttypische Krone. Sie ist aufgrund ihres Erscheinungsbildes und ihrer Größe von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2511386

Hochwert: 5737486

3.3.2 1 Buche

Art: *Fagus sylvatica*

Stammumfang: 470 cm

Kronendurchmesser: 24 m

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 28 b) BNatSchG geboten.

Erläuterungen:

Die Buche steht innerhalb einer geschlossenen Waldfläche an der Südseite eines Grabens. Unmittelbar vor der Buche verläuft ein Weg. Aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters ist sie vor allem dendrologisch wertvoll und aufgrund der Wegrandlage auch für das 'Naturerleben' von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2513496

Hochwert: 5736609

3.3.3 Buchenreihe

Art: *Fagus sylvatica*

Stammumfang: 150 - 310 cm

Kronendurchmesser: um 20 m

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 28 b) BNatSchG geboten.

Erläuterungen:

Die etwa 380 m lange, z.T. beidseitig eines Weges innerhalb geschlossener Waldflächen südöstlich Rosendahl verlaufende Reihe aus etwa 41 Buchen ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes dendrologisch wertvoll sowie aufgrund ihrer Lage entlang eines Wanderweges von hohem Wert für das Naturerleben und damit für die Erholung.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2514705	Hochwert: 5736249
---------------------	-------------------

3.3.4 Buchenreihe

Art: *Fagus sylvatica*

Stammumfang: 200 - 410 cm

Kronendurchmesser: um 20 m

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 28 b) BNatSchG geboten.

Erläuterungen:

Etwa 300 m lange, entlang eines Weges nordwestlich Ackerskat z.T. innerhalb geschlossener Waldflächen sowie z.T. entlang des Waldrandes verlaufende Reihe aus etwa 34 Buchen. Die Buchen befinden sich überwiegend auf der nördlichen, z.T. aber auch auf der südlichen Wegseite. Die Buchenreihe ist aufgrund ihres Erscheinungsbildes und ihrer Größe dendrologisch wertvoll sowie aufgrund ihrer Lage entlang eines Wanderweges bzw. am Waldrand für das Naturerleben und aus landschaftsästhetischer Sicht von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2515063	Hochwert: 5736055
---------------------	-------------------

3.3.5 1 Esskastanie

Art: *Castanea sativa*

Stammumfang: 610 cm

Kronendurchmesser: 18 m

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 28 b) BNatSchG geboten.

Erläuterungen:

Die auf einer Weide an der Buschwaldstraße nördlich Uliusbusch freistehende und weithin sichtbare Esskastanie ist dendrologisch sowie als belebendes Element für das Landschaftsbild von sehr hohem Wert. Der Stamm weist Rindenschäden durch Verbiss auf.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2511325	Hochwert: 5734010
---------------------	-------------------

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.3 gelten folgende besondere Gebote:

1. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) baumpflegerische Maßnahmen vorzunehmen, wie Entfernung trockener Äste;
- b) den Stamm gegen Viehverbiss zu sichern.

3.3.6 1 Esskastanie

Art: *Castanea sativa*

Stammumfang: 600 cm Kronendurchmesser: 20 m

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 28 b) BNatSchG geboten.

Erläuterungen:

Die im Garten eines Wohnhauses stehende Esskastanie ist trotz einiger trockener Äste aufgrund ihrer Größe, ihres Erscheinungsbildes und ihres Alters von hohem landschafts-ästhetischem und dendrologischem Wert.

Die Esskastanie ist bereits gemäß der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Kleve vom 24. September 1971 als Naturdenkmal ausgewiesen.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2510946	Hochwert: 5734405
---------------------	-------------------

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.3 gelten folgende besondere Gebote:

1. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) baupflegerische Maßnahmen vorzunehmen, wie Entfernung trockener Äste und Behandlung von Astabbrüchen.

3.3.7 1 Eiche

Art: *Quercus robur*

Stammumfang: 580 cm Kronendurchmesser: 23 m

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 28 b) BNatSchG geboten.

Erläuterungen:

Die Eiche am Waldrand der Waldfläche südwestlich Klein Entenhorst ist aufgrund ihres Alters, ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes von sehr hohem dendrologischem Wert. Sie steht in der Nähe eines Wanderweges und ist von dort gut sichtbar. Sie ist daher auch für das 'Naturerleben' von hoher Bedeutung. Im Kronenbereich sind einige Äste abgetrocknet.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2515397	Hochwert: 5735804
---------------------	-------------------

3.3.8 Buchenallee

Art: *Fagus sylvatica*

Stammumfang: 180 - 370 cm Kronendurchmesser: um 20 m

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 28 b) BNatSchG geboten.

3.3.11 1 Buche

Art: *Fagus sylvatica*
Stammumfang: 435 cm Kronendurchmesser: 23 m

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 28 b) BNatSchG geboten.

Erläuterungen:

Die Buche steht innerhalb geschlossener Waldflächen in der Nähe des Waldrandes in Straßenrandlage an einem Wanderweg südwestlich Schwanen. Sie besitzt eine große, ausgeprägte Krone. Trotz z.T. morscher Äste ist sie aufgrund ihrer Größe, ihres Alters und ihres Erscheinungsbildes dendrologisch und aufgrund ihrer Lage landschaftsästhetisch wertvoll.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2516395	Hochwert: 5735117
---------------------	-------------------

3.3.12 1 Eiche

Art: *Quercus robur*
Stammumfang: 530 cm Kronendurchmesser: 24 m

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 28 b) BNatSchG geboten.

Erläuterungen:

Die Eiche steht innerhalb geschlossener Waldflächen in der Nähe des Waldrandes in Straßenrandlage an einem Wanderweg südwestlich Schwanen (neben der Buche gem. Ziffer 3.3.11). Sie besitzt eine gut ausgeprägte, mächtige Krone. Trotz z.T. morscher Äste ist sie aufgrund ihrer Größe, ihres Alters und ihres Habitus dendrologisch und aufgrund ihres Standortes landschaftsästhetisch von hohem Wert.

Die Eiche ist bereits gemäß der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Kleve vom 24. September 1971 als Naturdenkmal ausgewiesen.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2516373	Hochwert: 5735109
---------------------	-------------------

3.3.13 Esskastanienallee

Art: *Castanea sativa*
Stammumfang: 260 - 470 cm Kronendurchmesser: bis 16 m

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 28 b) BNatSchG geboten.

Erläuterungen:

Etwa 120 m lange Allee aus 13 Esskastanien entlang einer Hofzufahrt nordöstlich Langenhorst. Die Allee steht frei zwischen Ackerflächen und ist aufgrund ihres Alters und ihres Erscheinungsbildes als gliederndes und belebendes Landschaftselement von hohem Wert und erfüllt darüber hinaus aufgrund ihres hohen Anteils an Totholz und Höhlen Funktionen für den Arten- und Biotopschutz.

Erläuterungen:

Die Eiche ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes von hohem landschaftsästhetischem Wert sowie als landschaftstypischer Hofbaum von kulturhistorischer Bedeutung

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2517832	Hochwert: 5732525
---------------------	-------------------

3.3.17 Linden an der St.-Elisabeth-Kirche

Art: *Tilia platyphyllos*

Stammumfang: um 220 cm

Kronendurchmesser: Kronen beschnitten

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 28 a) u. b) BNatSchG geboten.

Erläuterungen:

Ursprünglich wurde bei der Anlage des Louisenplatzes mittig ein Ehrenhain aus 34 Eichen angelegt, entsprechend dem Lebensalter der verstorbenen Königin Louise, die in zwei Kreisen von 16 und 18 Bäumen angeordnet waren. Nach dem Bau der St.-Elisabeth-Kirche im Jahr 1860 wurden die Eichen durch 34 Linden als ebenfalls doppelter Kranz um die Kirche ersetzt. Die Linden haben eine hohe kulturhistorische Bedeutung und sind darüber hinaus von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2516064	Hochwert: 5732644
---------------------	-------------------

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.3 gelten folgende besondere Gebote:

1. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

a) den Schnitt der Baumkronen in der bisherigen Form beizubehalten.

3.3.18 1 Eiche

Art: *Quercus robur*

Stammumfang: 380 cm

Kronendurchmesser: 23 m

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 28 b) BNatSchG geboten.

Erläuterungen:

Die auf einer Grundstücksgrenze südöstlich des Wurzhofes freistehende Eiche besitzt eine mächtige, gut ausgebildete, arttypische Krone. Sie ist in der Ackerlandschaft weithin sichtbar und aufgrund ihrer Größe, ihres Alters und ihres Erscheinungsbildes von hohem landschaftsästhetischem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2512824	Hochwert: 5731578
---------------------	-------------------

3.3.21 Wallanlagen im Tannenbusch

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 28 b) BNatSchG geboten.

Erläuterungen:

Der gesamte Tannenbusch ist von einem Erdwall (Höhe ca. 0,5 bis 1,5 m, Breite bis ca. 5 m), abschnittsweise auch von 2 parallelen Erdwällen umgeben. Die Zwischenräume sind von Laubholzstreifen aus Buche und Eiche bestanden. Die Gehölze auf den Wällen sind teilweise aus Stockausschlag hervorgegangen. Die Entstehung der Wallanlagen geht auf die Zeit der Erstaufforstung der früheren Heideflächen (Gocher Heide) zurück. Dabei wurden die in Teilabschnitten 1619 - 1670 vollzogenen Aufforstungsflächen jeweils mit Wällen umgeben, um dort die Aufhebung des Hut- und Weiderechts zu kennzeichnen.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2512350	Hochwert: 5733380
---------------------	-------------------

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.3 gelten folgende besondere Gebote:

1. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) die Wälle zu erhalten und die Wallbepflanzung, sofern sie aus regelmäßig auf den Stock gesetzten Buchen besteht, weiterhin durch vorsichtigen Pflegeschnitt zu pflegen; Abgestorbene Stöcke sind durch Buchenheister, die später zu köpfen sind, zu ersetzen.

3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

I. Verbote

Gemäß § 29 (2) BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

1. Es ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 29 (2) BNatSchG nicht entgegensteht;

- b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen;
 - c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (unberührt bleibt die Bissam- und Nutriabekämpfung);
 - d) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
 - e) Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist;
 - f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
 - g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern;
 - h) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
 - i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen; (ausgenommen Werbeschilder der direktvermarktenden landwirtschaftlichen Betriebe);
 - j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen;
 - k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; das Radfahren und Mountainbiking außerhalb der Wege; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr;
 - l) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben;
 - m) Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen oder Grillgeräte zu benutzen, außer an den dafür vorgesehenen Plätzen.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile nichts anderes bestimmt ist:
- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie Beseitigung der Hecken, Feld- und Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, dass ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen, Gräben und Gewässern bleiben ebenfalls unberührt;
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern, das Aufstellen von kleinen, der Landschaft angepassten Wildfütterungen;
 - c) eine sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
 - d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedigung von bebauten Grundstücken;
 - e) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;

- f) die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen; die Untere Landschaftsbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten;
- g) das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt, im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde;
Das Verbot unter Pkt. 1 m) im Gebiet Feuer zu machen bleibt bestehen, da hierdurch alle Arten Feuer zu machen verboten bleiben und durch die Ergänzung unter Pkt. 2 g) das Verbrennen von Schnittgut erlaubt bleibt.
- h) das private Zelten bzw. Lagern im Bereich der Ostwiesen / -weiden.

II. Befreiungen

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Punkt 3: Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten.

III. Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile

(siehe LB's)

Die geschützten Landschaftsbestandteile werden mit dem Buchstaben **LB** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

Als geschützte Landschaftsbestandteile im Einzelnen werden festgesetzt:

3.4.1 Der gesamte Bestand an Hecken im Plangebiet

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Hecken im Geltungsbereich des Landschaftsplans, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 a) u. b) BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Hecken gliedern und bereichern das Landschaftsbild. Weiterhin stellen sie Lebens- und Rückzugsräume (Refugialräume) für Fauna und Flora dar. Sie sind insbesondere Brut- und / oder Nahrungsräume, Überwinterungsquartiere sowie Ansitz und Singwarten für Vögel und bieten Deckung und Schutz vor Witterung und Feinden. Ferner tragen die Gehölze zur Vernetzung von Biotopen bei.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besondere Gebote:

1. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) die Hecken in 8-15jährigem Rhythmus in der Zeit von November bis Februar 60 bis 80 cm über dem Boden auf den Stock zu setzen;

Die Pflege darf nur abschnittsweise erfolgen. Die übrigen Bereiche sind auf den Stock zu setzen, wenn die bereits gepflegten Abschnitte wieder nachgewachsen sind. Der Schnitt ist so durchzuführen, dass alle Schnittstellen glatt und möglichst kleinflächig bleiben;

- b) einige Bäume sowie bereits vorhandene Stark- und Althölzer als Überhälter zu erhalten;
- c) das bei der Pflege anfallende Holz sobald wie möglich zu entfernen.
Abgestorbene Baumstümpfe und vereinzelt anfallendes Totholz sind dagegen in der Hecke zu belassen.

3.4.2 Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Plangebiet

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Geltungsbereich des Landschaftsplans, soweit sie nicht als Naturdenkmal festgesetzt sind.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 a) u. b) BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Kopfbäume sind charakteristische Elemente der niederrheinischen Kulturlandschaft. Sie sind zudem wichtige Lebensräume, insbesondere für z.B. Steinkauz und Fledermäuse.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besondere Gebote:

1. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) die Kopfbäume in etwa 10 - 20jährigem Turnus zu schneiteln;
Um die Störung vor allem für Brutvögel gering zu halten, sind Pflegemaßnahmen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Bei der Schneitelung von längeren Kopfbäumreihen oder mehreren dicht beieinander stehenden Gruppen sollte abschnittsweise vorgegangen werden, es sei denn, der Pflegezustand erfordert einen sofortigen Rückschnitt aller Bäume. Die Äste sind möglichst nah am Kopf abzuschneiden;
- b) aus Gründen der Nachhaltigkeit abgängige Kopfbäume rechtzeitig durch Neuanpflanzungen zu ersetzen;
- c) bestehende Lücken in Kopfbäumreihen durch Neuanpflanzungen zu schließen.

3.4.3 Streuobstwiesen und -weiden

Schutzgegenstand:

Als geschützter Landschaftsbestandteil werden die 'Streuobstwiesen und -weiden' im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans festgesetzt, soweit diese eine Mindestgröße von 0,15 ha und einen Restbestand von fünf hochstämmigen alten Obstbäumen aufweisen. Als 'Streuobstwiese / -weide' werden alle zusammenhängenden Anpflanzungen von hochstämmigen, großkronigen Obstbäumen aufgefasst, deren Unterwuchs gemäht und / oder beweidet wird. Flurstücksgrenzen, Zufahrten, Hecken oder Zäune stellen keine Abgrenzung im Sinne der Mindestgröße dar.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 a) u. b) BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nach § 29 a) u. b) BNatSchG zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Über die Erhaltung hinaus gilt die Schutzausweisung dem Zweck, die ehemaligen Bestände wiederherzustellen und die Landschaft mit Obstgehölzen anzureichern. Die Schutzausweisung bezieht sich daher auch auf solche Flächen, die heute einen starken Fehlbestand an Obstgehölzen aufweisen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besonderen Ver- und Gebote:

1. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.4 ist es untersagt:

- a) bei Streuobstwiesen und -weiden das Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) alle hochstämmigen Obstbäume - je nach Art und Sorte - in regelmäßigen Abständen durch fachgerechte Beschneidung im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. auszulichten (Erhaltungsschnitt);
Überlastige Kronenteile sind einzukürzen. Morsche und kranke Äste (z.B. mit Obstbaumkrebs) sind zu entfernen. Wunden sind mit gutem Baumwachs oder Teerpräparaten zu streichen;
Angestrebt wird eine Regelung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Kleve;
- b) die aktuellen Fehlbestände durch Neupflanzung von hochstämmigen Obstbäumen auszugleichen;
Angestrebt wird eine Regelung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Kleve.
- c) die Bestände durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen vorhandener und entstehender Lücken langfristig zu sichern.
Absterbende alte Bäume sollten jedoch als wertvolle Lebensstätten so lange wie möglich erhalten werden;
- d) bei Neupflanzungen ausschließlich traditionelle Obstbaumsorten zu verwenden;
- e) bei Rindenschäden durch Weidevieh an den Stämmen Drahtthosen anzubringen;
- f) nach Möglichkeit Nistkästen für Vögel und Fledermäuse anzubringen.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden folgende Streuobstwiesen / -weiden festgesetzt:

Ziffer	Lage	Rechtswert	Hochwert	Flächengröße
3.4.3.1	Querallee, Einmündung Triftstraße	2509241	5737034	ca. 0,5 ha
3.4.3.2	entfällt			
3.4.3.3	Waldstraße, östl. Reesepütt	2509779	5735419	ca. 0,3 ha
3.4.3.4	Waldstraße, südöstl. Reesepütt	2509713	5735354	ca. 0,2 ha
3.4.3.5	entfällt			ha
3.4.3.6	Alte Landstraße, Baumannshof	2511193	5736528	ca. 0,3 ha
3.4.3.7	Alte Landstraße, Dahlhof	2511702	5736255	ca. 0,2 ha

Ziffer	Lage	Rechtswert	Hochwert	Flächengröße
3.4.3.8	Antoniterstraße, nordwestl. Büschcheshof	2511135	5735914	ca. 0,4 ha
3.4.3.9	Antoniterstraße, nordöstl. Büschcheshof	2511288	5735914	ca. 0,3 ha
3.4.3.10	Waldstraße, südwestl. Harstmannshof	2510545	5735298	ca. 0,4 ha
3.4.3.11	entfällt			
3.4.3.12	Waldstraße, südl. Harstmannshof	2510736	5735156	ca. 0,4 ha
3.4.3.13	Klever Straße, südöstl. Harstmannshof	2510984	5735197	ca. 0,2 ha
3.4.3.14	Antoniterstraße, östl. Harstmannshof	2511094	5735424	ca. 0,7 ha
3.4.3.15	südl. Dammscherhof	2511202	5734803	ca. 0,8 ha
3.4.3.16	Hauer Grenzweg, südöstl. Dammscherhof	2511321	5734699	ca. 0,9 ha
3.4.3.17	Klever Straße zw. Hauer Grenzweg u. Kerkhoffstr.	2511093	5734570	ca. 0,2 ha
3.4.3.18	Hauer Grenzweg, südöstl. Dammscherhof	2511324	5734542	ca. 0,2 ha
3.4.3.19	Dr. Engels Straße, Kreuzung Frankenstr.	2510402	5734094	ca. 0,2 ha
3.4.3.20	Klever Straße, südl. Einmündung Kerkhoffstr.	2511078	5734215	ca. 0,5 ha
3.4.3.21	Bahnlinie, südl. Übergang Buschwaldstraße	2511603	5734062	ca. 0,3 ha
3.4.3.22	Lauffenstraße, Nordrand Tannenbusch	2511976	5734185	ca. 0,6 ha
3.4.3.23	Klever Straße, Einmündung Buschwaldstraße	2511158	5733975	ca. 0,4 ha
3.4.3.24	Waldstraße, Einmündung Klever Straße	2510970	5733484	ca. 0,3 ha
3.4.3.25	Klever Straße, nordwestl. Uliusbusch	2511035	5733330	ca. 0,2 ha
3.4.3.26	Klever Straße, südwestl. Uliusbusch	2510983	5733080	ca. 0,4 ha
3.4.3.27	Klever Straße, westl. Wilhelminenhof	2510998	5732944	ca. 0,3 ha
3.4.3.28	Wilhelminenhof	2511213	5732835	ca. 0,2 ha
3.4.3.29	nordöstl. Bongartshof	2510878	5732509	ca. 0,3 ha
3.4.3.30	südl. Forsthaus Tannenbusch	2511656	5732685	ca. 0,8 ha
3.4.3.31	Klever Straße, Gut Loohausen	2510973	5732218	ca. 0,7 ha
3.4.3.32	Asperberg, Erkeshof	2510633	5731732	ca. 0,6 ha
3.4.3.33	Asperberg, Schulzenhof	2510680	5731411	ca. 0,9 ha
3.4.3.34	Stammhof	2510722	5731144	ca. 0,2 ha
3.4.3.35	Speckshof	2510119	5730601	ca. 0,5 ha
3.4.3.36	Klever Straße, Deckershof	2510969	5730745	ca. 1,0 ha
3.4.3.37	Capitelsweg, Capitelshof	2512036	5735381	ca. 1,2 ha
3.4.3.38	entfällt			
3.4.3.39	entfällt			
3.4.3.40	Reidelstraße, Großhövel	2512502	5734711	ca. 0,6 ha
3.4.3.41	Wadtberg, nordwestl. Kleinhövel	2512797	5735103	ca. 2,2 ha
3.4.3.42	Uedemer Straße, Kreuzung Johann v. Aken Ring	2513139	5735467	ca. 0,4 ha
3.4.3.43	Uedemer Straße, Rolandshof	2513237	5735135	ca. 0,4 ha
3.4.3.44	Mühlenstraße, nordwestl. Schwanenhof	2513929	5735033	ca. 0,3 ha
3.4.3.45	Pulverturmstraße, nordwestl. Reidelshof	2512792	5734218	ca. 0,2 ha
3.4.3.46	Pulverturmstraße, westl. Reidelshof	2512841	5734109	ca. 0,8 ha
3.4.3.47	Pulverturmstraße, südl. Grünenhof	2513554	5734088	ca. 0,4 ha
3.4.3.48	Uedemer Straße, südl. Grützekath	2513769	5734050	ca. 0,6 ha
3.4.3.49	Pulverturmstraße, südöstl. Reidelshof	2513287	5733919	ca. 0,4 ha
3.4.3.50	Kirchstraße, südwestl. Böhmkeskath	2513524	2513524	ca. 0,6 ha
3.4.3.51	Uedemer Straße, südöstl. Böhmkeskath	2513967	5733680	ca. 0,5 ha
3.4.3.52	Kirchstraße, südl. Böhmkeskath	2513724	5733129	ca. 0,2 ha
3.4.3.53	Kirchstraße, Einmündung Schiefe-Hansen-Str.	2513696	5732799	ca. 0,9 ha
3.4.3.54	Kirchstraße, östl. Tannenbusch	2513394	5732285	ca. 0,3 ha
3.4.3.55	entfällt			
3.4.3.56	entfällt			

Ziffer	Lage	Rechtswert	Hochwert	Flächengröße
3.4.3.57	Kirchstraße, östl Pfälzerheim	2513226	5731624	ca. 0,4 ha
3.4.3.58	Landwehrstraße, südwestl. Wurzhof	2512329	5731279	ca. 0,2 ha
3.4.3.59	Landwehrstraße, Kreuzung Buschstraße	2512379	5731171	ca. 0,5 ha
3.4.3.60	Kirchstraße, westlich Augustinshof	2512752	5730744	ca. 1,0 ha
3.4.3.61	entfällt			
3.4.3.62	Hunsrückstraße, südl. Hetzelshof	2513654	5731302	ca. 0,3 ha
3.4.3.63	Landwehrstraße, Einmündung Hunsrückstraße	2513387	5730741	ca. 0,2 ha
3.4.3.64	Landwehrstraße, Einmündung Hunsrückstraße	2513475	5730607	ca. 0,9 ha
3.4.3.65	Motzfeldstraße, westl. Conradhof	2513977	5731040	ca. 0,9 ha
3.4.3.66	Kirchstraße, Bartshof	2512219	5730020	ca. 0,4 ha
3.4.3.67	Braune-Rocker-Straße, nordwestl. Michelshof	2513539	5730062	ca. 0,4 ha
3.4.3.68	Braune-Rocker-Straße, westl. Michelshof	2513537	5729966	ca. 0,3 ha
3.4.3.69	Friedenstraße, südl. Spehhof	2512321	5729926	ca. 0,2 ha
3.4.3.70	Kirchstraße, Stadtkampgut	2512201	5729674	ca. 0,6 ha
3.4.3.71	Friedenstraße, Zilligshof	2512537	5729837	ca. 0,3 ha
3.4.3.72	Kuhstraße, südöstl. Stadtkampgut	2512668	5729521	ca. 0,2 ha
3.4.3.73	Braune-Rocker-Straße, Michelshof	2513720	5729971	ca. 0,6 ha
3.4.3.74	Braune-Rocker-Straße, östl. Michelshof	2513835	5729933	ca. 0,6 ha
3.4.3.75	Braune-Rocker-Straße, Jansenshof	2513727	5729830	ca. 1,5 ha
3.4.3.76	Friedenstraße, nordwestl. Imigshof	2513218	5729477	ca. 0,2 ha
3.4.3.77	Friedenstraße, nordöstl. Imigshof	2513516	5729277	ca. 0,3 ha
3.4.3.78	Friedenstraße, Imigshof	2513285	5729235	ca. 3,7 ha
3.4.3.79	Reuterstraße, Diekshof	2513040	5728879	ca. 0,4 ha
3.4.3.80	entfällt			
3.4.3.81	Alte Bahn, westl. Einmündung Mühlenstr.	2514018	5735525	ca. 0,5 ha
3.4.3.82	Alte Bahn, südl. Golfplatz	2514554	5735211	ca. 0,3 ha
3.4.3.83	Alte Bahn, südl. Golfplatz	2514714	5735099	ca. 0,4 ha
3.4.3.84	entfällt			
3.4.3.85	Alter Schulweg, Trippenberg	2514267	5734740	ca. 0,4 ha
3.4.3.86	Lerchenweg, Fusselshütt	2514224	5734151	ca. 0,3 ha
3.4.3.87	Lerchenweg, Kreuzung Hauptstr.	2514348	5734294	ca. 0,4 ha
3.4.3.88	Lerchenweg, Kreuzung Hauptstr.	2514447	5734372	ca. 0,3 ha
3.4.3.89	Hauptstraße, westl. Doktorstr.	2514629	5734182	ca. 0,4 ha
3.4.3.90	Doktorstraße, südl. Schwanscher Kamp	2515020	5734430	ca. 0,2 ha
3.4.3.91	Doktorstraße, südöstl. Schwanscher Kamp	2515227	5734620	ca. 0,2 ha
3.4.3.92	Alte Bahn, westl. Handweilerbusch	2515421	5734683	ca. 0,3 ha
3.4.3.93	Moyländerstraße, zwischen Hauptstr. u. Alte Bahn	2515561	5734067	ca. 0,6 ha
3.4.3.94	Moyländerstraße, zwischen Hauptstr. u. Alte Bahn	2515762	5734238	ca. 0,2 ha
3.4.3.95	Moyländerstraße, zwischen Hauptstr. u. Alte Bahn	2515873	5734253	ca. 0,2 ha
3.4.3.96	Doktorstraße, südl. Hauptstr.	2514455	5733771	ca. 0,4 ha
3.4.3.97	Uedemer Straße, Bröckel	2514160	5732936	ca. 0,4 ha
3.4.3.98	Uedemer Straße, Berkhöfel	2514206	5732851	ca. 0,2 ha
3.4.3.99	Moylandsche Straße, nordöstl. Berkhöfel	2514451	5732950	ca. 0,4 ha
3.4.3.100	Moylandsche Straße, nördl. Blacknik	2514633	5732953	ca. 0,3 ha
3.4.3.101	Moylandsche Straße, nördl. Blacknik	2514716	5733007	ca. 0,5 ha
3.4.3.102	Moylandsche Straße, nordwestl. Louisendorf	2514774	5733173	ca. 0,3 ha
3.4.3.103	Moylandsche Straße, nordwestl. Louisendorf	2514705	5733190	ca. 0,3 ha
3.4.3.104	Hauptstraße, Kreuzung Moylandsche Straße	2515149	5733487	ca. 0,6 ha
3.4.3.105	Moylandsche Straße, zw. Hauptstr. u. Alte Bahn	2515432	5733912	ca. 0,4 ha

Ziffer	Lage	Rechtswert	Hochwert	Flächengröße
3.4.3.106	Uedemer Straße, nordwestl. Blacknik	2514557	5732709	ca. 0,6 ha
3.4.3.107	Uedemer Straße, westl. Blacknik	2514367	5732520	ca. 0,4 ha
3.4.3.108	Hunsrückstraße, Kreuzung Schiefe-Hansen-Str.	2514226	5732100	ca. 0,6 ha
3.4.3.109	Hunsrückstraße, an der Landwehr	2514348	5732133	ca. 0,2 ha
3.4.3.110	Uedemer Straße, südl. Blacknik	2514557	5732218	ca. 0,3 ha
3.4.3.111	Imigstraße, westl. Louisendorf	2515276	5732842	ca. 0,3 ha
3.4.3.112	Hauptstraße, Kreuzung Imigstraße	2515595	5733068	ca. 0,3 ha
3.4.3.113	Hauptstraße, zw. Imigstraße u. Moylandsche Str.	2515442	5733331	ca. 0,2 ha
3.4.3.114	Hauptstraße, zw. Imigstraße u. Moylandsche Str.	2515569	5733305	ca. 0,2 ha
3.4.3.115	Imigstraße, zw. Hauptstr. u. Alte Bahn	2515941	5733534	ca. 0,4 ha
3.4.3.116	Imigstraße, zw. Hauptstr. u. Alte Bahn	2516021	5733427	ca. 0,4 ha
3.4.3.117	Imigstraße, zw. Hauptstr. u. Alte Bahn	2516199	5733625	ca. 0,4 ha
3.4.3.118	Imigstraße, zw. Hauptstr. u. Alte Bahn	2516261	5733692	ca. 0,3 ha
3.4.3.119	Uedemer Straße, westl. Pfälzerstr.	2514914	5732138	ca. 0,3 ha
3.4.3.120	Pfalzdorfer Straße, südwestl. Louisendorf	2515689	5732291	ca. 0,2 ha
3.4.3.121	entfällt			
3.4.3.122	südl. Louisenplatz	2516130	5732471	ca. 0,6 ha
3.4.3.123	Ostkirchstraße, nordöstl. Hetzelshof	2514090	5731714	ca. 0,4 ha
3.4.3.124	Pfälzerstraße, nordöstl. Speehof	2514584	5731576	ca. 0,3 ha
3.4.3.125	Ostkirchstraße, Speehof	2514494	5731307	ca. 0,2 ha
3.4.3.126	Uedemer Straße, zw. Pfalzdorfer Str. u. Spehstr.	2515447	5731615	ca. 0,3 ha
3.4.3.127	entfällt			
3.4.3.128	Spehstraße, nördl. Uedemer Straße	2515795	5731528	ca. 0,8 ha
3.4.3.129	Ostkirchstraße, westl. Barthhof	2514469	5731010	ca. 0,2 ha
3.4.3.130	Ostkirchstraße, Barthhof	2514661	5730990	ca. 0,3 ha
3.4.3.131	Landwehrstraße, Bachshof	2513979	5730446	ca. 0,3 ha
3.4.3.132	Landwehrstraße, südl. Bachshof	2514059	5730309	ca. 0,8 ha
3.4.3.133	Frankfurter Straße, Heidfeldhof	2515125	5730659	ca. 0,4 ha
3.4.3.134	Frankfurter Straße, südl. Heidfeldhof	2515100	5730544	ca. 0,3 ha
3.4.3.135	Aymannsstraße, südl. Heidfeldhof	2515038	5730138	ca. 0,2 ha
3.4.3.136	Landwehrstraße, südwestl. Großackershof	2515275	5730064	ca. 0,6 ha
3.4.3.137	Braune-Rocker-Straße, östl. Jansenshof	2514406	5729891	ca. 0,4 ha
3.4.3.138	Braune-Rocker-Straße, östl. Jansenshof	2514442	5729758	ca. 0,7 ha
3.4.3.139	Friedenstraße, Minorshof	2514135	5729224	ca. 0,2 ha
3.4.3.140	Kalkarer Straße, östl. Landwehrstr.	2515620	5729692	ca. 0,4 ha
3.4.3.141	Hauptstraße, südöstl. Louisendorf	2516288	5732321	ca. 0,2 ha
3.4.3.142	entfällt			
3.4.3.143	Hauptstraße, südöstl. Louisendorf	2516442	5732321	ca. 0,4 ha
3.4.3.144	Spehstraße, östl. Louisendorf	2516825	5732542	ca. 0,5 ha
3.4.3.145	entfällt			
3.4.3.146	Spehstraße, östl. Louisendorf	2517238	5732785	ca. 0,3 ha
3.4.3.147	Mühlenweg, südöstl. Louisendorf	2517323	5732083	ca. 0,4 ha
3.4.3.148	entfällt			
3.4.3.149	Mühlenweg, südwestl. Grafenhof	2517750	5732537	ca. 0,3 ha
3.4.3.150	Mühlenweg, südwestl. Grafenhof	2517911	5732539	ca. 0,2 ha
3.4.3.151	Grafenhof, Grafenhof	2518131	5732694	ca. 0,4 ha
3.4.3.152	Spehstraße, zw. Uedemer Straße u. Hauptstr.	2516059	5731631	ca. 0,2 ha
3.4.3.153	Spehstraße, zw. Uedemer Straße u. Hauptstr.	2516138	5731723	ca. 0,2 ha
3.4.3.154	Mühlenweg, nördl. Wilmshof	2516564	5731328	ca. 0,2 ha

Ziffer	Lage	Rechtswert	Hochwert	Flächengröße
3.4.3.155	Mühlenweg, südl. Hauptstr.	2516797	5731449	ca. 0,8 ha
3.4.3.156	Mühlenweg, südl. Hauptstr.	2516860	5731536	ca. 0,2 ha
3.4.3.157	entfällt			
3.4.3.158	Hauptstraße, zw. Hauptstr. u. Kalkarer Str.	2517241	5731483	ca. 0,3 ha
3.4.3.159	Im Heidkamp, nordöstl. Wilmshof	2516904	5731116	ca. 0,3 ha
3.4.3.160	entfällt			
3.4.3.161	Im Heidkamp, nordöstl. Wilmshof	2517118	5731121	ca. 0,7 ha
3.4.3.162	Kalkarer Straße, Schwarzemhof	2516180	5730240	ca. 1,0 ha
3.4.3.163	Kalkarer Straße, Kannenbergshof	2516420	5730453	ca. 1,4 ha
3.4.3.164	Kalkarer Straße, nordöstl. Wilmshof	2516843	5730691	ca. 0,2 ha
3.4.3.165	Kalkarer Straße, nordöstl. Wilmshof	2516933	5730735	ca. 0,3 ha
3.4.3.166	Kalkarer Straße, westl. Schwanenhof	2517989	5731733	ca. 0,4 ha
3.4.3.167	entfällt			
3.4.3.168	Kalkarer Straße, nordwestl. Schwanenhof	2518234	5731995	ca. 0,4 ha
3.4.3.169	Gocher Landstraße, Harstmannshof	2510767	5735417	ca. 1,3 ha
3.4.3.170	Pfalzdorfer Straße, südwestl. Louisendorf	2515586	5732260	ca. 0,5 ha
3.4.3.171	Ostkirchstraße, nordwestl. Hetzelshof	2513656	5731815	ca. 0,4 ha
3.4.3.172	Hauptstraße, zw. Doktorstraße u. K 8	2514930	5733890	ca. 0,8 ha

3.4.4 Hof- / Hausbäume

Schutzgegenstand:

Als geschützter Landschaftsbestandteil werden an der Einfahrt oder als Schutz vor dem Wohnhaus stehende Hof- oder Hausbäume festgesetzt. Neben Esskastanien, Rosskastanien, Eichen, Eschen oder Buchen handelt es sich meistens um Sommerlinden. Oft ist eine Reihe aus Sommerlinden wie eine Wand zugeschnitten.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 29 b) BNatSchG geboten, insbesondere aus siedlungsgeschichtlichen und landschaftsästhetischen Gründen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besondere Gebote:

1. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) abgebrochene und abgestorbene Äste oder morsche oder beschädigte Stellen im Stammbereich auszuschneiden, einschließlich der Behandlung der Schnittstellen, sofern nicht Lebensräume für Pflanzen und Tiere zerstört werden;
- b) abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte Bäume durch Nachpflanzung bodenständiger Arten zu ersetzen.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden im Einzelnen folgende Hof- / Hausbäume festgesetzt:

3.4.4.1 Eichenreihe

Baumreihe aus 7 Eichen (*Quercus robur*), Dr.-Engels-Straße.

Stammumfang: 160 - 250 cm Kronendurchmesser: 13 - 15 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2509054	Hochwert: 5734707
---------------------	-------------------

3.4.4.2 Lindenreihe

Reihe aus 4 Linden (*Tilia platyphyllos*), Antoniterstraße, südl. des Büschcheshofes. Die Linden wurden gekappt.

Stammumfang: 240 - 270 cm Kronendurchmesser: --- m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2511095	Hochwert: 5735439
---------------------	-------------------

3.4.4.3 Linde

1 Linde (*Tilia cordata*), Capitelshof. Die Linde wurde bereits gekappt:

Stammumfang: 570 cm Kronendurchmesser: 19 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2512073	Hochwert: 5735363
---------------------	-------------------

3.4.4.4 Linden

2 Linden (*Tilia platyphyllos*, *T. spec.*), Uedemer Straße, Rolandshof.

Stammumfang: 260 / 280 cm Kronendurchmesser: 18 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513115	Hochwert: 5735182
---------------------	-------------------

3.4.4.5 Rosskastanie

1 Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Uedemer Straße, südöstl. Grützekath.

Stammumfang: 270 cm Kronendurchmesser: 16 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513804	Hochwert: 5734086
---------------------	-------------------

3.4.4.6 Linde

1 Linde (*Tilia platyphyllos*), Reidelstraße, Rheinenhof.

Stammumfang: 250 cm Kronendurchmesser: 15 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2512161	Hochwert: 5734701
---------------------	-------------------

3.4.4.7 Rosskastanie

1 Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Pulverturmstraße, nördl. Lauffenhof.

Stammumfang: 340 cm Kronendurchmesser: 15 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2512632	Hochwert: 5734247
---------------------	-------------------

3.4.4.8 Esskastanie

1 Esskastanie (*Castanea sativa*), Alter Schulweg, Schwanenhof.

Stammumfang: 440 cm Kronendurchmesser: 17 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2514204	Hochwert: 5734822
---------------------	-------------------

3.4.4.9 Linde

1 Linde (*Tilia platyphyllos*), Alter Schulweg, Trippenberg.

Stammumfang: 290 cm Kronendurchmesser: 17 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2514214	Hochwert: 5734730
---------------------	-------------------

3.4.4.10 Linde

1 Linde (*Tilia platyphyllos*), Hauptstraße, Kreuzung Lerchenweg.

Stammumfang: 290 cm Kronendurchmesser: 17 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2514384	Hochwert: 5734366
---------------------	-------------------

3.4.4.11 Linden

2 Linden (*Tilia platyphyllos*), Mühlenstraße, östl. Grützekath.

Stammumfang: 250 / 280 cm Kronendurchmesser: 14 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513931	Hochwert: 5734223
---------------------	-------------------

3.4.4.12 Linde

1 Linde (*Tilia platyphyllos*), Uedemer Straße, Kreuzung Lerchenweg.

Stammumfang: um 250 cm Kronendurchmesser: 13 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513835	Hochwert: 5733974
---------------------	-------------------

3.4.4.13 Linde

1 Linde (*Tilia platyphyllos*), Kirchstraße, südwestl. Böhmkeskath.

Stammumfang: 260 cm Kronendurchmesser: 16 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513458	Hochwert: 5733390
---------------------	-------------------

3.4.4.14 Linden

2 Linden (*Tilia platyphyllos*), Kirchstraße, westl. Bröckel.

Stammumfang: 230 / 250 cm Kronendurchmesser: 13 / 16 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513766	Hochwert: 5733065
---------------------	-------------------

3.4.4.15 Linde

1 Linde (*Tilia platyphyllos*), Moylandsche Straße, nordwestl. Louisendorf.

Stammumfang: 390 cm Kronendurchmesser: 19 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2515487	Hochwert: 5733956
---------------------	-------------------

3.4.4.16 Blutbuche

1 Blutbuche (*Fagus sylvatica* 'Atropurpurea'), Imigstraße, nördl. Louisendorf.

Stammumfang: 350 cm Kronendurchmesser: 24 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2515987	Hochwert: 5733486
---------------------	-------------------

3.4.4.17 Eiche und Esche

1 Eiche (*Quercus robur*) und 1 Esche (*Fraxinus excelsior*), Mühlenweg, südöstl. Louisendorf.

Stammumfang: 320 / 280 cm Kronendurchmesser: 21 / 20 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2517467	Hochwert: 5732154
---------------------	-------------------

3.4.4.18 Linde

1 Linde (*Tilia platyphyllos*), Hauptstraße südöstl. Louisendorf.

Stammumfang: 350 cm Kronendurchmesser: 15 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2516380	Hochwert: 5732339
---------------------	-------------------

3.4.4.19 Linden

2 Linden (*Tilia platyphyllos*), Asperberg, nördl. Speckshof.

Stammumfang: 250 / 270 cm Kronendurchmesser: 15 / 16 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2509984	Hochwert: 5731193
---------------------	-------------------

3.4.4.20 Lindenreihe

3 Linden (*Tilia platyphyllos*), Asperberg, nördl. Schulzenhof.

Stammumfang: 230 - 280 cm Kronendurchmesser: 18 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2510678	Hochwert: 5731697
---------------------	-------------------

3.4.4.21 Buchen

2 Buchen (*Fagus sylvatica*), Stammhof.

Stammumfang: 310 / 430 cm

Kronendurchmesser:

20 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2510720

Hochwert: 5731125

3.4.4.22 Linde und Eiche

1 Linde (*Tilia platyphyllos*) und 1 Eiche (*Quercus robur*), Landwehrstraße, Kreuzung Buschstraße.

Stammumfang: 310 / 250 cm

Kronendurchmesser:

17 m

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.4 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Die am Stamm befestigte Hofeinfriedung aus T-Eisen ist zu entfernen und die entstandenen Stammschäden sind baumpflegerisch zu behandeln.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2512355

Hochwert: 5731201

3.4.4.23 Esche

1 Esche (*Fraxinus excelsior*), Buschstraße, Kreuzung Landwehrstraße.

Stammumfang: 300 cm

Kronendurchmesser:

17 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2512440

Hochwert: 5731230

3.4.4.24 Linde

1 Linde (*Tilia platyphyllos*), Ostkirchstraße, Kreuzung Hunsrückstraße.

Stammumfang: 250 cm

Kronendurchmesser:

14 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513914

Hochwert: 5731741

3.4.4.25 Lindenreihe

3 Linden (*Tilia platyphyllos*), Hunsrückstraße, Hetzelshof.

Stammumfang: 180 - 250 cm

Kronendurchmesser:

14 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513769

Hochwert: 5731481

3.4.4.26 Lindenreihe

3 Linden (*Tilia platyphyllos*), Kuhstraße, südl. Ann-Reginen-Hof. Die Linden wurden gekappt.

Stammumfang: 250 - 280 cm

Kronendurchmesser:

--- m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2512829

Hochwert: 5730215

3.4.4.27 Lindenreihe

4 Linden (*Tilia platyphyllos*), Buschstraße, nordwestl. Sieshof.

Stammumfang: 170 - 270 cm Kronendurchmesser: 15 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2512138	Hochwert: 5730530
---------------------	-------------------

3.4.4.28 Linden

3 Linden (*Tilia platyphyllos*, *Tilia vulgaris*), Ostkirchstraße, nordöstl. Hetzelshof.

Stammumfang: 240 - 380 cm Kronendurchmesser: 15 - 16 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2514032	Hochwert: 5731702
---------------------	-------------------

3.4.4.29 Linden

2 Linden (*Tilia platyphyllos*), Landwehrstraße, südwestl. Großackershof.

Stammumfang: 250 / 270 cm Kronendurchmesser: 16 / 18 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2515252	Hochwert: 5730007
---------------------	-------------------

3.4.4.30 Linde

1 Linde (*Tilia platyphyllos*), Frankfurterstraße, südwestl. Heidfeldhof. Die Linde wurde gekappt.

Stammumfang: 430 cm Kronendurchmesser: --- m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2514847	Hochwert: 5730457
---------------------	-------------------

3.4.4.31 Buchenreihe

Reihe aus 7 Buchen (*Fagus sylvatica*), Heidfeldstraße, Bachshof.

Stammumfang: 170 - 270 cm Kronendurchmesser: 15 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2514093	Hochwert: 5730475
---------------------	-------------------

3.4.4.32 Linde

1 Linde (*Tilia platyphyllos*), Ostkirchstraße, Barthhof.

Stammumfang: 250 cm Kronendurchmesser: 15 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2514654	Hochwert: 5730974,
---------------------	--------------------

3.4.4.33 Linden

2 Linden (*Tilia platyphyllos*), Hauptstraße, südöstl. Louisendorf. Die Linden wurden gekappt.

Stammumfang: 250 cm Kronendurchmesser: --- m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2516842	Hochwert: 5731869
---------------------	-------------------

3.4.4.34 Esche und Esskastanie

1 Esche (*Fraxinus excelsior*) und 1 Esskastanie (*Castanea sativa*), Im Heidkamp, nordöstl. Wilmshof.

Stammumfang: 290 / 320 cm

Kronendurchmesser: 20 / 18 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2516837

Hochwert: 5731123

3.4.4.35 Linde

1 Linde (*Tilia platyphyllos*), Mühlenweg, südöstl. Louisendorf. Die Linde wurde gekappt.

Stammumfang: 270 cm

Kronendurchmesser: --- m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2517139

Hochwert: 5731869

3.4.4.36 Linden und Buche

2 Linden (*Tilia platyphyllos*) und 1 Buche (*Fagus sylvatica*), Gocher Straße, nördl. Hackenhof.

Stammumfang: 270 - 310 cm

Kronendurchmesser: um 18 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2517743

Hochwert: 5731378

3.4.4.37 Linden und Rosskastanien

3 Linden (*Tilia platyphyllos*) und 4 Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) an einer Hofzufahrt, Kuhstraße, südöstl. Zilligshof.

Stammumfang: 250 - 320 cm

Kronendurchmesser: um 12 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2512660

Hochwert: 5729561

3.4.4.38 Esskastanie und Eschen

Reihe aus 1 Esskastanie (*Castanea sativa*) und 2 Eschen (*Fraxinus excelsior*), Friedenstraße, Imigshof.

Stammumfang: 260 - 380 cm

Kronendurchmesser: 18 - 21 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513395

Hochwert: 5729296

3.4.4.39 Rosskastanie

1 Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Friedenstraße, nordwestl. Imigshof.

Stammumfang: ca. 370 cm

Kronendurchmesser: 19 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513129

Hochwert: 5729473

3.4.4.40 Linden

2 Linden (*Tilia platyphyllos*), Reuterstraße, westl. Diekshof.

Stammumfang: 240 / 280 cm

Kronendurchmesser:

16 / 17 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2512631

Hochwert: 5728980

3.4.4.41 Linde

1 Linde (*Tilia platyphyllos*), Imigstraße, nördl. Gemblershof.

Stammumfang: 340 cm

Kronendurchmesser:

20 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513464

Hochwert: 5728819

3.4.5 Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen

Schutzgegenstand:

Als geschützter Landschaftsbestandteil werden frei in der Landschaft stehende Einzelbäume, Baumreihen, -gruppen und Alleen festgesetzt. Diesen kommt eine hohe Bedeutung als belebende und gliedernde Landschaftselemente zu. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige tierökologische Funktionen und sind Elemente des Biotopverbundes.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 29 a) u. b) BNatSchG geboten.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besondere Gebote:

1. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) abgebrochene und abgestorbene Äste oder morsche oder beschädigte Stellen im Stammbereich auszuschneiden, einschließlich der Behandlung der Schnittstellen, sofern nicht Lebensräume für Pflanzen und Tiere zerstört werden;
- b) abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte Bäume durch Nachpflanzung bodenständiger Arten zu ersetzen.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden im Einzelnen folgende Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen festgesetzt:

3.4.5.1 Eiche

1 Eiche (*Quercus robur*) mit einem Stammumfang von etwa 350 cm und einem Kronendurchmesser von etwa 18 m in der Gemarkung Vorschlag, südöstlich Resepütt. Die auf einer Weidefläche in der Nähe eines Feldgehölzes stehende Eiche ist aufgrund ihres weithin sichtbaren Standortes und ihrer Größe als belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2509905

Hochwert: 5734685

3.4.5.2 Baumreihe aus Eichen

Etwa 280 m lange Baumreihe aus in unregelmäßigen Abständen stehenden, kopfbaumähnlich geschnittenen Eichen (in etwa 1 m Höhe geköpft) südlich des Büscheshofes. Die Eichenreihe verläuft im rechten Winkel zwischen Acker- und Weideflächen sowie entlang der Antoniterstraße auf einer Böschung. Die Eichen sind aufgrund ihres bizarren Aussehens und ihrer freien Lage landschaftsästhetisch wertvoll sowie für Totholz- und Höhlenbewohner von hoher Bedeutung. In den Zwischenräumen befinden sich Gebüsche aus Hasel, Holunder, Brombeeren u.a. Gehölzarten.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.5 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Die Pflege der kopfbaumartig geschnittenen Eichen in der bisherigen Form ist beizubehalten.
- b) Die ausschlagfähigen Gehölze in den Zwischenräumen der Eichenreihe sind durch regelmäßiges 'Auf den Stock setzen' entsprechend den Angaben in Ziffer 3.4.1 zu verjüngen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2511203	Hochwert: 5735651
---------------------	-------------------

3.4.5.3 Baumreihe

Etwa 120 m lange Baumreihe aus 6 in unregelmäßigen Abständen stehenden Eichen (*Quercus robur*) und Buchen (*Fagus sylvatica*) südlich des Eselsberges mit einem Stammumfang bis etwa 250 cm und Kronendurchmessern zwischen 13 und 18 m. Die Baumreihe steht frei zwischen Weide- und Ackerflächen und ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als gliederndes und belebendes Element für das Landschaftsbild von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513818	Hochwert: 5734710
---------------------	-------------------

3.4.5.4 Eichenreihe

Baumreihe aus 5 Eichen (*Quercus robur*) nördlich des Grusenhofes mit Stammumfängen zwischen 160 und 320 cm und Kronendurchmessern bis etwa 19 m. Die Baumreihe steht frei zwischen Weide- und Ackerflächen und ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als gliederndes und belebendes Element für das Landschaftsbild von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513392	Hochwert: 5734618
---------------------	-------------------

3.4.5.5 Eichengruppe

Baumgruppe aus 8 Eichen (*Quercus robur*) an der Uedemer Straße nördlich des Grusenhofes mit Stammumfängen zwischen 180 und 270 cm und Kronendurchmessern bis etwa 17 m. Die in der weiträumigen Agrarlandschaft frei stehende Stieleichenreihe ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Element für das Landschaftsbild von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513439	Hochwert: 5734674
---------------------	-------------------

3.4.5.6 Baumreihe

Etwa 160 m lange Baumreihe aus bis 20 m hohen Eichen (*Quercus robur*), Buchen (*Fagus sylvatica*) und Akazien (*Robinia pseudoacacia*), streckenweise mit Strauchunterwuchs aus Holunder. Die entlang des Alten Schulweges, westlich des Schwanenhofes, zwischen einem Acker und einer Weidefläche verlaufende Baumreihe ist als gliederndes und belebendes Element für das Landschaftsbild von Bedeutung.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2514116	Hochwert: 5734844
---------------------	-------------------

3.4.5.7 Eichengruppe

Baumgruppe aus 5 Eichen (*Quercus robur*) nördlich Louisendorf mit Stammumfängen zwischen 180 und 340 cm und Kronendurchmessern bis etwa 18 m. Die Baumgruppe steht frei und weithin sichtbar zwischen einer Weide- und einer Ackerfläche. Sie ist als belebendes Landschaftselement von hoher Bedeutung. An den Stämmen ist teilweise ein Weidezaun befestigt.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.5 gelten folgende besondere Gebote:

a) Der an den Stämmen befestigte Weidezaun ist zu entfernen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2516013	Hochwert: 5734222
---------------------	-------------------

3.4.5.8 Eichenreihe

Etwa 500 m lange, mehrreihige Baumreihe aus 81, in unregelmäßigen Abständen stehenden Eichen (*Quercus robur*) entlang der Triftstraße, nordwestlich Nierswalde, mit Stammumfängen um 220 cm und Kronendurchmessern bis etwa 19 m. Die Eichenreihe verläuft zwischen Ackerflächen und Höfen und ist als gliederndes und belebendes Landschaftselement von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2508857	Hochwert: 5733623
---------------------	-------------------

3.4.5.9 Eichenreihe

Etwa 60 m lange, auf einer Hofgrenze verlaufende Reihe aus 8 Eichen an der Kirchstraße in Pfalzdorf mit Stammumfängen zwischen 190 und 300 cm und Kronendurchmessern bis etwa 18 m. Die Eichenreihe ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Landschaftselement von Bedeutung.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.5 gelten folgende besondere Gebote:

a) Der an den Stämmen befestigte Weidezaun ist zu entfernen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513603	Hochwert: 5732410
---------------------	-------------------

3.4.5.10 Eichenreihe

Etwa 80 m lange Reihe aus 12 z.T. doppelstämmigen Eichen an der Kirchstraße in Pfalzdorf mit Kronendurchmessern bis etwa 19 m. Die Eichenreihe weist einem Strauchunterwuchs

aus Holunder sowie Hasel und Eberesche auf und steht zwischen einer Streuobstweide und Ackerflächen. Sie trägt zur Belebung des Landschaftsbildes bei.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513468	Hochwert: 5732214
---------------------	-------------------

3.4.5.11 Eichenreihe

Etwa 100 m lange Reihe aus 16 Eichen an der Moylandschen Straße, nördlich Blacknik, mit Stammumfängen zwischen 170 und 250 cm und Kronendurchmessern bis etwa 18 m. Die Eichenreihe verläuft rechtwinklig zwischen Weideflächen und ist als gliederndes und belebendes Element in einer weithin ausgeräumten Agrarlandschaft von hohem Wert. Der Wurzelanlaufbereich der Eichen weist z.T. Schäden auf.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.5 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Die Stämme sind gegen Viehverbiss zu sichern.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2514763	Hochwert: 5733033
---------------------	-------------------

3.4.5.12 Baumreihe

Die Baumreihe an der Pfalzdorfer Straße, nordöstlich Louisendorf, besteht aus 4 Buchen (*Fagus sylvatica*) mit Stammumfängen zwischen 190 und 350 cm und 1 Linde (*Tilia spec.*) mit einem Stammumfang von 380 cm. Die Kronendurchmesser reichen bis etwa 23 m. Die auf einer Weidefläche frei stehende Baumreihe ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Landschaftselement in der weiträumigen Ackerlandschaft von hohem Wert.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.5 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Die Stämme sind gegen Viehverbiss zu sichern.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2516683	Hochwert: 5733325
---------------------	-------------------

3.4.5.13 Eschenreihe

Etwa 75 m lange Baumreihe aus 5 Eschen (*Fraxinus excelsior*) am Mühlenweg, östlich Louisendorf, mit Stammumfängen zwischen 220 und 380 cm. Die Kronendurchmesser reichen bis etwa 25 m. Die Eschenreihe steht auf der Grenze einer Obstwiese, ist weithin sichtbar und weist mächtige gut ausgebildete Kronen auf. Sie ist als belebendes Landschaftselement von hoher Bedeutung.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.5 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Den an den Stämmen befestigten Zaun zu entfernen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2517770	Hochwert: 5732422
---------------------	-------------------

3.4.5.14 Baumreihe

Insgesamt ca. 300 m lange Baumreihe aus 21 Eichen (*Quercus robur*) und 1 Buche (*Fagus sylvatica*) mit z.T. größeren Lücken entlang der Triftstraße südwestlich Nierswalde mit Stammumfängen zwischen 200 und 300 cm und Kronendurchmessern um 18 m. Die Baumreihe ist als gliederndes und belebendes Element für das Landschaftsbild von hoher Bedeutung und dient der landschaftlichen Einbindung der östlich anschließenden Gärtnereien.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2508975	Hochwert: 5731864
---------------------	-------------------

3.4.5.15 Baumreihe

Insgesamt etwa 175 m lange Baumreihe entlang der Triftstraße, nördlich des Hüschofes, aus 7 Eichen (Stammumfang etwa 220 - 300 cm, Kronendurchmesser um 18 m) sowie im südlichen Bereich aus mehrstämmigen oder kopfbaumartig geschnittenen Hainbuchen auf einem Wall. Die Baumreihe ist aufgrund ihres Erscheinungsbildes und ihres freien Standortes insbesondere landschaftsästhetisch wertvoll.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.5 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Der Schnitt der kopfbaumartigen Hainbuchen in der bisherigen Form ist beizubehalten.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2508961	Hochwert: 5730765
---------------------	-------------------

3.4.5.16 Eichengruppe

Gruppe aus 3 Eichen (*Quercus robur*) an der Motzfeldstraße, östlich Haus Fonk, mit Stammumfängen zwischen 200 und 290 cm und Kronendurchmessern bis etwa 16 m. Die drei Eichen stehen frei auf einer schmalen Weide. Sie sind weithin sichtbar und als belebendes Landschaftselement von hohem Wert. Die Stämme weisen leichte Rindenschäden auf.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.5 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Die Stämme sind gegen Viehverbiss zu sichern.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2511108	Hochwert: 5731407
---------------------	-------------------

3.4.5.17 Baumreihe

Etwa 50 m lange Baumreihe nordöstlich des Berntenhofes aus mehrstämmigen Robinien (*Robinia pseudoacacia*) und einer Eiche (*Quercus robur*) mit einem lockeren Strauchunterwuchs (Holunder / Bergahorn) auf einer Böschung. Die frei stehende Baumreihe ist als belebendes Element in der weiträumigen Ackerlandschaft von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2510816	Hochwert: 5730840
---------------------	-------------------

3.4.5.18 Eichenreihe

Etwa 85 m lange Baumreihe nördlich des Hetzelshofes aus z.T. doppelstämmigen Eichen mit Stammumfängen um 240 cm und Kronendurchmessern zwischen 14 und 18 m. Die Eichenreihe verläuft frei zwischen Ackerflächen und ist als gliederndes und belebendes Element für das Landschaftsbild von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513805	Hochwert: 5732001
---------------------	-------------------

3.4.5.19 Eiche

1 Eiche (*Quercus robur*) mit einem Stammumfang von etwa 300 cm und einem Kronendurchmesser von etwa 18 m südlich des Hetzelshofes. Die an einer Böschung zwischen Ackerflächen stehende Eiche ist aufgrund ihrer Größe und ihres freien, weithin sichtbaren Standortes als belebendes Element für das Landschaftsbild von Bedeutung.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513715	Hochwert: 5731359
---------------------	-------------------

3.4.5.20 Eiche

1 Eiche (*Quercus robur*) mit einem Stammumfang von etwa 320 cm und einem Kronendurchmesser von etwa 20 m westlich des Michelshofes. Die auf einer Streuobstweide stehende Eiche ist in der ausgeräumten Ackerlandschaft weithin sichtbar und aufgrund ihrer Größe, ihres Erscheinungsbildes und ihres Standortes landschaftsästhetisch wertvoll.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513441	Hochwert: 5730017
---------------------	-------------------

3.4.5.21 Eichengruppe

Aus 9 Eichen bestehende Gruppe aus Eichen an der Heidfeldstraße, nordöstlich des Michelshofes, mit Stammumfängen von 200 bis 320 cm und einem Kronendurchmesser um 16 m. Die Baumgruppe steht im Bereich einer ehemaligen Abgrabung. Der Bestand wird beweidet. Eine Strauchschicht ist daher nicht vorhanden.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.5 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Die Weidenutzung auf der Fläche ist aufzugeben. Die Fläche ist der freien Sukzession zu überlassen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513877	Hochwert: 5730055
---------------------	-------------------

3.4.5.22 Eiche

1 Eiche (*Quercus robur*) mit einem Stammumfang von etwa 270 cm und einem Kronendurchmesser von etwa 18 m an der Hunsrückstraße nordöstlich des Hetzelshofes. Die Eiche ist aufgrund ihrer Größe und ihres freien Standortes als belebendes Element für das Landschaftsbild von Bedeutung.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2514063	Hochwert: 5732000
---------------------	-------------------

3.4.5.23 Eichenreihe

Reihe aus 6 Eichen nördlich des Speehofes mit Stammumfängen von 250 bis 420 cm und Kronendurchmessern zwischen 20 bis 22 m. Die Eichenreihe steht auf der Böschung einer ehemaligen Abgrabung im Bereich eines Hofes. Als Unterwuchs besteht ein dichter Strauchbestand aus Holunder und Hasel. Die Baumreihe ist als belebendes Element in der ausgeräumten Ackerlandschaft von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2514468	Hochwert: 5731595
---------------------	-------------------

3.4.5.24 3 Eichen

Gruppe aus 3 Eichen an der Conradstraße, nördlich des Conradhofes, mit Stammumfängen von 210 bis 400 cm und Kronendurchmessern zwischen 16 bis 23 m. Die Eichen stehen frei zwischen Ackerflächen auf einer Böschung. Sie sind aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes als belebendes Element für das Landschaftsbild von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2514291	Hochwert: 5731135
---------------------	-------------------

3.4.5.25 Lindenreihe

Etwa 800 m lange Lindenreihe (*Tilia vulgaris*) entlang der Südseite der Kaiser-Wilhelm-Allee mit Stammumfängen von 160 bis 270 cm und Kronendurchmessern zwischen 16 bis 18 m. Die Lindenreihe ist innerhalb der weiträumigen Ackerlandschaft weithin sichtbar und als gliederndes und belebendes Element für das Landschaftsbild von sehr hoher Bedeutung. Darüber hinaus dient der östliche Teil der landschaftlichen Einbindung der nördlich anschließenden Siedlung.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.5 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Die Lücken innerhalb der Baumreihe sind aufzupflanzen unter Verwendung der Holländischen Linde (*Tilia vulgaris*).

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2510697	Hochwert: 5736103
---------------------	-------------------

3.4.5.26 Eichenreihe

Reihe aus 7 Eichen (*Quercus robur*) mit einem Stammumfang von etwa 250 cm und Kronendurchmessern zwischen 19 - 24 m an der Klever Straße am Gut Loohausen. Die Eichen sind aufgrund ihrer Größe und ihres freien Standortes als belebendes Element für das Landschaftsbild von Bedeutung.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2510888	Hochwert: 5732280
---------------------	-------------------

3.4.5.27 Buchen

Zwei Buchen (*Fagus sylvatica*) mit Stammumfängen von etwa 220 und 280 cm und einem Kronendurchmesser von etwa 20 m an der Friedenstraße, östlich des Neubergmannshofes. Die Buchen sind aufgrund ihrer Größe und ihres freien Standortes als belebendes Element für das Landschaftsbild von Bedeutung.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2514321

Hochwert: 5728870

3.4.6 Gehölzstreifen, Windschutzhecken und Wallhecken

Schutzgegenstand:

Als geschützter Landschaftsbestandteil werden frei in der Landschaft liegende Gehölzstreifen, Windschutzhecken und Wallhecken festgesetzt. Diesen kommt eine hohe Bedeutung als belebende und gliedernde Landschaftselemente zu. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige tierökologische Funktionen als Rückzugs- und Lebensraum für die gebietstypische Tier- und Pflanzenwelt und sind wichtige lineare Vernetzungselemente im Rahmen des Biotopverbundes.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 29 a) u. b) BNatSchG geboten.

Neben den in Ziffer 3.4 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

1. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) den ausschlagfähigen Strauchunterwuchs in 8-15jährigem Rhythmus in der Zeit von November bis Februar 20 bis 50 cm über dem Boden auf den Stock zu setzen;
Die Pflege darf dabei nur auf 20 % bis 50 % der Länge des Gehölzstreifens gleichzeitig erfolgen. Die übrigen Bereiche sind auf den Stock zu setzen, wenn die bereits gepflegten Abschnitte wieder nachgewachsen sind.
- b) das bei der Pflege anfallende Holz sobald wie möglich zu entfernen;
Abgestorbene Baumstümpfe und vereinzelt anfallendes Totholz sind dagegen im Gehölzbestand zu belassen.
- c) abgängige Bäume durch bodenständige Arten zu ersetzen.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden im Einzelnen folgende Gehölzstreifen, Windschutzhecken und Wallhecken festgesetzt:

3.4.6.1 Gehölzstreifen / Wallhecken an der Waldstraße

Etwa 1.900 m langer, unterschiedlich strukturierter, artenreicher Gehölzbestand (Baumreihen, Hecken) ein- und beidseitig der Waldstraße. Auf der südlichen und abschnittsweise auch auf der nördlichen Straßenseite stocken die Gehölze auf bis 1,5 m hohen und 3 - 4 m breiten Wällen. Der Gehölzstreifen besteht vorwiegend aus alten, oft mehrstämmigen Bäumen mit z.T. dichtem Strauchunterwuchs. Die Bäume im etwa 320 m langen östlichen Abschnitt des Gehölzstreifens sind z.T. in ca. 1 m Höhe gekappt, so dass sie ein kopfbaumartiges Aussehen erhalten haben.

Der Gehölzstreifen ist aufgrund seiner Lage innerhalb der weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft als gliederndes und belebendes Element von sehr hoher Bedeutung und stellt ein wichtiges lineares Vernetzungselement im Rahmen des Biotopverbundes sowie einen wertvollen Rückzugs- und Lebensraum für die gebietstypische Fauna und Flora dar.

Ursprünglich diente der gehölzbestandene Wall als Hegewall ('Waldfrieden') zur Einfassung und zum Schutz von Waldhufen. Er hat daher auch eine hohe kulturhistorische Bedeutung.

Der Gehölzbestand ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4202-057 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.6 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Die Stark- und Altholzbestände sind als Baumreihen zu erhalten.
- b) Die ausschlagfähigen Gehölzarten des Gehölzunterwuchses sind durch 'Auf den Stock setzen' entsprechend den Angaben in Ziffer 3.4.6 zu verjüngen.
- c) Nicht bodenständige Gehölze, insbesondere Ziergehölze und Hybridpappeln, sind durch bodenständige, stockausschlagfähige Arten zu ersetzen.
- d) Die Pflege der kopfbaumartig geschnittenen Gehölze in der bisherigen Form ist beizubehalten.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2509919	Hochwert: 5735438
---------------------	-------------------

3.4.6.2 System aus Windschutzhecken 'Vorschlag'

Insgesamt etwa 3,6 km langes, rechtwinklig verzweigtes und durch mehr oder weniger große Lücken unterbrochenes System aus Windschutzhecken inmitten eines ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Bereiches in der Gemarkung 'Vorschlag'. Die Bäume sind infolge unterlassener Pflegemaßnahmen über weite Strecken durchgewachsen, so dass Baumreihen entstanden sind, mit einem heckenartigen, oft lückigen Unterwuchs aus Sträuchern (Holler, Eberesche, Salweide, Schneeball, Feldahorn, Hasel, Hartriegel u.a.). Streckenweise fehlt der Strauchunterwuchs im Bereich der oft mehrstämmigen Baumreihen. Im Südosten befindet sich dagegen ein etwa 590 m langer Streckenabschnitt, der durch 'Auf den Stock Setzen' gepflegt wurde, wobei hier keine Überhälter belassen wurden.

Die Windschutzhecken sind aufgrund der Lage innerhalb der weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft als gliederndes und belebendes Element von sehr hoher Bedeutung und stellen ein wichtiges lineares Vernetzungselement im Rahmen des Biotopverbundes sowie einen wertvollen Rückzugs- und Lebensraum für die gebietstypische Fauna und Flora dar.

Bei den Windschutzhecken handelt es sich um einen vergleichsweise jungen Heckentyp. Sie wurden u.a. als Ausgleich für einen Eingriff in den Reichswald angelegt.

Der Gehölzbestand ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4202-058 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.6 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Stark- und Altholzbestände innerhalb der Hecken sind als Baumreihen zu erhalten.
- b) Lücken innerhalb der Strauchbestände sind unter Verwendung bodenständiger Arten nachzupflanzen, entsprechend den Angaben in Ziffer 3.4.1.
- c) Nicht bodenständige Gehölze, insbesondere Fichten, sind durch bodenständige Laubholzarten zu ersetzen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2510603	Hochwert: 5734474
---------------------	-------------------

3.4.6.3 Wallhecke

Etwa 890 m lange, in der freien Feldflur, ca. 50 - 100 m westlich der B 9 verlaufende, artenreiche Wallhecke in der abschnittsweise Eichen oder Buchen dominieren. Der nördliche Teil der Wallhecke verläuft am Waldrand des in Ziffer 3.2.5 als Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Buchenwaldes. Einzelne Bäume weisen durch den Heckenschnitt verursachte bizarre, kopfbaumartige Wuchsformen auf. Die Bäume wurden in etwa 1 m Höhe gekappt. Die Strauchschicht ist bis zum Boden relativ dicht geschlossen.

Der Wallhecke ist als gliederndes und belebendes Element von sehr hoher Bedeutung und stellt ein wichtiges lineares Vernetzungselement im Rahmen des Biotopverbundes sowie einen wertvollen Rückzugs- und Lebensraum für die gebietstypische Fauna und Flora dar.

Als südliche Fortsetzung des in Ziffer 3.4.6.1 beschriebenen 'Waldfriedens' hat sie darüber hinaus eine hohe kulturhistorische Bedeutung.

Die Wallhecke ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4202-071 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.6 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Die Pflege der kopfbaumartig geschnittenen Gehölze in der bisherigen Form ist beizubehalten.
- b) Nicht bodenständige Gehölze, wie Ziergehölze und Bergahornanpflanzungen, sind durch bodenständige, stockausschlagfähige Arten zu ersetzen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2510900	Hochwert: 5734462
---------------------	-------------------

3.4.6.4 System aus Windschutzhecken

Insgesamt etwa 3,0 km langes, rechtwinklig verzweigtes und durch mehr oder weniger große Lücken unterbrochenes System aus Windschutzhecken in der überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Agrarlandschaft um Nierswalde. Es handelt sich überwiegend um artenreiche Hecken aus Eiche, Eberesche, Birke, Hasel, Salweide, Weißdorn, Hainbuche, Feldahorn, Esche, Vogelkirsche, Buche, Erle, Holunder u.a. Gehölzarten. Die Bäume sind infolge unterlassener Pflegemaßnahmen oft durchgewachsen, so dass Baumreihen entstanden sind, mit einem heckenartigen, dichten bis lückigen Unterwuchs aus Sträuchern. In einem Abschnitt wurde eine Pappelreihe angepflanzt. Im Süden von Nierswalde schließt sich an einen Heckenabschnitt eine Obstbaumreihe an.

Die Windschutzhecken sind als gliederndes und belebendes Element von sehr hoher Bedeutung und stellen wichtige lineare Vernetzungselemente im Rahmen des Biotopverbundes sowie einen wertvollen Rückzugs- und Lebensraum für die gebietstypische Fauna und Flora dar.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.6 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Pappeln sind bei Hiebsreife aus dem Bestand herauszunehmen und durch bodenständige Arten zu ersetzen.
- b) Stark- und Altholzbestände innerhalb der Hecken sind zu erhalten.
- c) Lücken innerhalb der Hecken sind gemäß den Angaben in Ziffer 3.4.1 neu anzupflanzen.
- d) Lücken in der Obstbaumreihe sind unter Verwendung traditioneller Obstbaumsorten aufzupflanzen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2508927	Hochwert: 5732978
---------------------	-------------------

3.4.6.5 Wallhecke

Etwa 150 m lange Wallhecke entlang eines Bahndammes nordöstlich Uliusbusch. Die Hecke wird vorwiegend aus Hasel gebildet. Sie dient der landschaftlichen Einbindung des Bahndammes. Hervorzuheben sind zwei innerhalb der Wallhecke stehende, herausragende Bäume, die aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes für sich alleine schon von hohem landschaftsästhetischem Wert sind. Es handelt sich um eine Eiche (Stammumfang ca. 390 cm) am nördlichen Ende der Wallhecke sowie um eine Buche (Stammumfang ca. 430 cm).

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.6 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Stark- und Altholzbestände innerhalb der Hecke, insbesondere die o.g. herausragenden Bäume (Eiche und Buche), sind zu erhalten.
- b) Die Hecke ist in 8-15jährigem Rhythmus in der Zeit von November bis Februar entsprechend den Angaben in Ziffer 3.4.6 auf den Stock zu setzen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2511570	Hochwert: 5733412
---------------------	-------------------

3.4.6.6 Gehölzstreifen / Wallhecken an der Waldstraße

Insgesamt etwa 1.850 m langer Wall (Höhe: 0,5 - 1,5 m, Breite: 2 - 4 m) entlang der Waldstraße östlich Nierswalde mit größtenteils baumartigem Gehölzbestand aus alten Eichen sowie Hainbuche, Buche, Birke und Vogelkirsche und z.T. dichter, z.T. aber auch lückiger Strauchschicht aus Holunder, Eberesche, Faulbaum, Salweide, Hasel u.a. Gehölzarten.

Entlang der südwestlichen Straßenseite verlaufen zwei weitere 4 - 20 m breite, etwa 100 bzw. 200 m lange, waldartige Gehölzstreifen (westlich bzw. nördlich 'Am Klosterhof') aus Eiche, Vogelkirsche, Buche u.a. mit dichter Strauchschicht vor allem aus Holunder. Ein Teil der südwestlich gelegenen Teilfläche besteht aus Roteiche und Pappel.

Der Gehölzstreifen ist als gliederndes und belebendes Element von sehr hoher Bedeutung und stellt ein wichtiges lineares Vernetzungselement im Rahmen des Biotopverbundes sowie einen wertvollen Rückzugs- und Lebensraum für die gebietstypische Fauna und Flora dar.

Ursprünglich diente der gehölzbestandene Wall als Hegewall ('Waldfrieden') zur Einfassung und zum Schutz von Waldhufen. Er hat daher auch eine hohe kulturhistorische Bedeutung.

Der Gehölzbestand ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4202-069 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.6 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Die Stark- und Altholzbestände sind als Baumreihen zu erhalten.
- b) Die ausschlagfähigen Gehölze des Strauchunterwuchses auf dem Wall sind durch regelmäßiges 'Auf den Stock setzen' entsprechend den Angaben in Ziffer 3.4.6 zu verjüngen.
- c) Für die beiden waldartigen Gehölzstreifen entlang der südwestlichen Seite der Waldstraße, westlich und nördlich Klosterhut, gelten die Bestimmungen in Ziffer 3.4.7.
- d) Nicht bodenständige Gehölze, insbesondere Hybridpappeln, sind durch bodenständige, stockausschlagfähige Arten zu ersetzen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2510173	Hochwert: 5732252
---------------------	-------------------

3.4.6.7 Wallhecke

Etwa 210 m lange, frei in der weiträumigen Feldflur stehende Wallhecke aus Eiche, Hainbuche und Zitterpappel sowie einem ca. 20 m langen Bestand der in der Roten Liste von NRW aufgeführten Feldulme (*Ulmus minor*, Gefährdungskategorie 1: vom Aussterben bedroht).

Eingestreut in den Baumbestand sind einige bizarr gewachsene, höhlenreiche Kopfbäume (Eiche, Hainbuche). Die artenreiche Strauchschicht der Hecke ist relativ dicht. Die Bäume sind z.T. bis zum Boden beastet.

Der Gehölzbestand ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4203-044 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.6 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Die Pflege der kopfbaumartig geschnittenen Gehölze in der bisherigen Form ist beizubehalten.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2517454	Hochwert: 5733144
---------------------	-------------------

3.4.6.8 Wallhecke

Etwa 1.100 m lange, vorwiegend aus Eichen gebildete, geschlossene Wallhecke entlang der Kesseler Straße südlich Nierswalde. Die Eichen sind oft in 1 bis 2 m Höhe gekappt, so dass sie sich zu Kopfbäumen entwickeln. Früher verlief über der Hecke eine Stromleitung, die das Höhenwachstum der Gehölze einschränkte.

Die Wallhecke ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4202-059 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.6 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Die Pflege der kopfbaumartig geschnittenen Eichen in der bisherigen Form ist beizubehalten.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2509395	Hochwert: 5731284
---------------------	-------------------

3.4.6.9 Wallhecke

Etwa 65 m lange Hecke auf einer Wallanlage in Pfalzdorf, nordwestlich des Staudenhofes. Die hauptbestandsbildenden Eichen sind in 0,5 bis 1 m Höhe gekappt und weisen daher bizarre Wuchsformen auf. Der Strauchunterwuchs aus Eberesche ist nur spärlich ausgebildet. Der Untergrund ist fast ausschließlich grasartig.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.6 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Die Pflege der kopfbaumartig geschnittenen Eichen in der bisherigen Form ist beizubehalten.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2511929	Hochwert: 5730637
---------------------	-------------------

3.4.6.10 Wallhecke

Etwa 1.600 m lange, z.T. lückige, frei in der offenen Feldflur verlaufende Wallhecke aus Eiche, Hasel, Holunder, Feldahorn u.a. Gehölzarten an der B 67, um den Schroershof.

Die Wallhecke ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4203-017 erfasst.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2515144	Hochwert: 5729707
---------------------	-------------------

3.4.6.11 Gehölzstreifen

Ca. 200 m langer, 7 - 14 m breiter Gehölzstreifen östlich Schneppenbaum, gebildet aus etwa 120 Jahre alten Eichen, die z.T. bis unten beastet sind. Streckenweise besteht ein Strauchunterwuchs aus Eberesche, Holunder, Weißdorn u.a. Gehölzarten. Der Gehölzbestand verläuft entlang eines Weges zwischen Ackerflächen. Er ist als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513942	Hochwert: 5735854
---------------------	-------------------

3.4.6.12 Gehölzstreifen

Zwei insgesamt etwa 680 m lange, zwischen Ackerflächen frei stehende Gehölzstreifen nördlich des Eselsberges bei Schneppenbaum. Der größtenteils baumartige Bestand wird aus bis zu 20 m hohen Eichen sowie aus Vogelkirschen und Buchen und z.T. dichtem Strauchunterwuchs aus Hasel, Holunder, Eberesche, Brombeere u.a. Gehölzarten gebildet. Z.T. sind die Bäume bis unten beastet. Im Norden grenzt der Bestand an einen Siedlungsrand sowie an ein Robiniengehölz an. Am Siedlungsrand sind z.T. standortfremde Gehölze eingebracht. Die Gehölzstreifen schließen eine Ackerfläche ein, die noch vor kurzem als Grünland genutzt wurde. Diese ist in den geschützten Landschaftsbestandteil mit einbezogen.

Die Gehölzstreifen sind als gliedernde und belebende Elemente in der weiträumigen Agrarlandschaft von sehr hohem Wert sowie als Lebens- und Rückzugsraum für die gebietstypische Fauna und Flora wertvoll.

Die Gehölzstreifen sind im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4203-019 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.6 gelten folgende besondere Gebote:

- Die ausschlagfähigen Gehölze des Strauchunterwuchses sind durch regelmäßiges 'Auf den Stock setzen' entsprechend den Angaben in Ziffer 3.4.6 zu verjüngen.
- Nicht bodenständige Gehölze sind durch bodenständige, stockausschlagfähige Arten zu ersetzen.
- Die Gehölze sind durch einen Koppelzaun mit einem Mindestabstand von 2,5 m vom Bestandsrand vor der Beweidung zu schützen.
- Die durch den Viehverbiss entstandenen Lücken in der Strauchschicht sind durch Anpflanzung bodenständiger, stockausschlagfähiger Gehölze zu schließen, entsprechend den Angaben in Ziffer 3.4.1.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513900	Hochwert: 5735346
---------------------	-------------------

3.4.6.13 Gehölzstreifen

Etwa 200 m langer, um eine Weidefläche herum verlaufender Gehölzbestand aus Buchen sowie aus Vogelkirschen, Weißdorn und Obstbäumen nordwestlich Gut Loohausen. Der Gehölzstreifen ist aufgrund seiner freien Lage zwischen Ackerflächen als belebendes Element für das Landschaftsbild sowie als Lebens- und Rückzugsraum für die gebietstypische Fauna und Flora von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2510581	Hochwert: 5732426
---------------------	-------------------

3.4.6.14 Gehölzstreifen

Insgesamt etwa 540 m langer, winklig innerhalb der großräumig ausgeräumten Agrarlandschaft nordwestlich des Grafenhofes verlaufender, vorwiegend aus Eichen bestehender Gehölzstreifen entlang einer Geländekante sowie entlang eines nicht mehr genutzten und daher zugewachsenen, bis 3 m tiefen Hohlweges. Der Gehölzbestand ist abwechslungs- und strukturreich mit Stauden- und Grasfluren. Im Bereich der Geländekante ist er eher baumartig. Z.T. wurden auch standortfremde Nadelgehölze in den Bestand eingebracht.

Die Gehölzstreifen ist als gliederndes und belebendes Element in der weiträumigen Agrarlandschaft von sehr hohem Wert sowie als Lebens- und Rückzugsraum für die gebietstypische Fauna und Flora von Bedeutung.

Der Gehölzstreifen ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4203-046 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.6 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Nicht bodenständige Gehölze, insbesondere Nadelgehölze, sind durch bodenständige, stockausschlagfähige Arten zu ersetzen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2517796	Hochwert: 5733011
---------------------	-------------------

3.4.6.15 Gehölzstreifen

Etwa 130 m langer Gehölzstreifen aus Eichen sowie aus Buchen und Linden nördlich des Grafenhofes mit meist bis zum Boden geschlossener, nur kleine Lücken aufweisender Strauchschicht aus Hasel, Holunder, Weißdorn, Brombeere u.a. Gehölzarten. Der Gehölzstreifen ist als gliederndes und belebendes Element in der weithin ausgeräumten Agrarlandschaft sowie als Lebens- und Rückzugsraum für die gebietstypische Fauna und Flora von hohem Wert.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.6 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Die ausschlagfähigen Gehölze des Strauchunterwuchses sind durch regelmäßiges 'Auf den Stock setzen' entsprechend den Angaben in Ziffer 3.4.6 zu verjüngen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2518194	Hochwert: 5733171
---------------------	-------------------

3.4.6.16 Gehölzstreifen

Etwa 85 m langer und 8 - 15 m breiter Gehölzstreifen aus Eichen mit vereinzelt Holundergebüsch in der Strauchschicht an der Klever Straße südöstlich des Berntenhofes. Der Gehölzstreifen steht auf einer Böschung und ist als gliederndes und belebendes Land-

schaftselement sowie als Lebens- und Rückzugsraum für die gebietstypische Fauna und Flora von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2510867	Hochwert: 5730442
---------------------	-------------------

3.4.6.17 Gehölzstreifen

Ca. 60 m langer, rechtwinklig verlaufender Gehölzstreifen aus Eichen sowie daneben aus Vogelkirsche und Hainbuche auf einer Böschung an der Kuhstraße nördlich des Ann-Reginen-Hofes. Der Untergrund besteht aus Grasunterwuchs sowie aus einzelnen Sträuchern (Holunder, Weißdorn). Die Bäume sind meist bis unten beastet. Der Gehölzstreifen steht frei zwischen Ackerflächen und ist als belebendes Landschaftselement sowie als Lebens- und Rückzugsraum für die gebietstypische Fauna und Flora von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2512926	Hochwert: 5730519
---------------------	-------------------

3.4.6.18 Gehölzstreifen

Ca. 170 m langer, rechtwinklig verlaufender Gehölzstreifen auf einer Böschung an der Kuhstraße südlich des Ann-Reginen-Hofes. Der Baumbestand wird vorwiegend aus Eichen und Robinien sowie aus Hainbuche und Vogelkirsche gebildet. Es besteht eine lockere Strauchschicht aus Holunder. Der frei zwischen Acker- und Grünlandflächen verlaufende Gehölzstreifen ist als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie als Lebens- und Rückzugsraum für die gebietstypische Fauna und Flora von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2512803	Hochwert: 5730185
---------------------	-------------------

3.4.6.19 Gehölzstreifen

Ca. 110 m langer Gehölzstreifen auf einer Böschung entlang der Kirchstraße, zwischen dem Staudenhof und dem Bartshof, aus Eichen sowie aus Hainbuche, Vogelkirsche und Spitzahorn mit einem dichten, vorwiegend aus Weißdorn und Holunder bestehenden Strauchunterwuchs. Der Gehölzstreifen ist als gliederndes und belebendes Element für das Landschaftsbild sowie als Lebens- und Rückzugsraum für die gebietstypische Fauna und Flora von hohem Wert.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.6 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Die ausschlagfähigen Gehölze des Strauchunterwuchses sind durch regelmäßiges 'Auf den Stock setzen' entsprechend den Angaben in Ziffer 3.4.6 zu verjüngen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2512324	Hochwert: 5730081
---------------------	-------------------

3.4.6.20 Gehölzstreifen

Etwa 100 m langer, ca. 10 m breiter Gehölzstreifen aus mehrstämmigen Eichen (*Quercus robur*) mit Strauchunterwuchs u.a. aus Holunder sowie Weißdorn und Vogelkirsche auf einer Böschung. Der Gehölzstreifen trägt zur Belebung des Landschaftsbildes bei und hat Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für die gebietstypische Fauna und Flora.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2510229	Hochwert: 5729949
---------------------	-------------------

3.4.6.21 Gehölzstreifen

Etwa 220 m langer Gehölzstreifen westlich des Jansenshofes aus einer einreihigen, z.T. lückigen Baumreihe vorwiegend aus Eichen und Esskastanien und einer dichten Strauchschicht entlang einer Böschung. Der Gehölzstreifen ist als gliederndes und belebendes Element für das Landschaftsbild sowie als Lebens- und Rückzugsraum für die gebietstypische Fauna und Flora von hoher Bedeutung.

Der Gehölzstreifen ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4203-016 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.6 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Die ausschlagfähigen Gehölze des Strauchunterwuchses sind durch regelmäßiges 'Auf den Stock setzen' entsprechend den Angaben in Ziffer 3.4.6 zu verjüngen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513681	Hochwert: 5729809
---------------------	-------------------

3.4.6.22 Gehölzstreifen und Baumgruppen

Aus 5 Einzelflächen bestehender Komplex aus Gehölzstreifen und Baumgruppen im Bereich von Geländekanten einer periglazialen Abflussrinne östlich bis südlich Kuhplack. Die Länge der einzelnen Gehölzbestände beträgt 70 m, 100 m, 50 m, 60 m und 90 m (von Nord nach Süd). Die Gehölzbestände werden vorwiegend aus Eiche gebildet, eine Strauchschicht ist, wenn überhaupt, nur spärlich, vorwiegend aus Holunder ausgebildet. Die allesamt frei in der Feldflur stehenden Gehölze sind stark beeinträchtigt durch Aufasten der Bäume, dichtes Heranpflügen, Viehverbiss (südliche Teilfläche) usw. Die Gehölzbestände sind als belebende Landschaftselemente von sehr hohem Wert sowie als Lebens- und Rückzugsraum für die gebietstypische Fauna und Flora von hoher Bedeutung.

Die Gehölzbestände sind im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-026 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.6 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Die ausschlagfähigen Gehölze des Strauchunterwuchses sind durch regelmäßiges 'Auf den Stock setzen' entsprechend den Angaben in Ziffer 3.4.6 zu verjüngen.
- b) An Weideflächen angrenzende Gehölzbestände sind durch einen Koppelzaun mit einem Mindestabstand von 2,5 m vom Bestandsrand vor der Beweidung zu schützen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513629	Hochwert: 5729349
---------------------	-------------------

3.4.7 Naturnahe kleine Waldflächen und Feldgehölze

Schutzgegenstand:

Als geschützter Landschaftsbestandteil werden frei in der Landschaft liegende kleine Waldflächen oder Feldgehölze festgesetzt. Diesen kommt eine hohe Bedeutung als belebende und gliedernde Landschaftselemente zu. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige tierökologische Funktionen als Rückzugs- und Lebensraum für die gebietstypische Tier- und Pflanzenwelt und sind wichtige Trittsteinbiotope im Rahmen des Biotopverbundes zwischen Waldflächen.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 29 a) u. b) BNatSchG geboten.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besonderen Verbote und Gebote:

1. Verbote

Es ist untersagt:

- a) die Wäldchen und Feldgehölze durch Kahlschlag zu nutzen;
- b) Wäldchen, Feldgehölze und andere Gehölzbestände zu beweiden;
- c) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln.

2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) Wäldchen und Feldgehölze naturnah, einzelstammweise zu bewirtschaften;
- b) einige Stämme stehend im Bestand absterben und verfaulen zu lassen, um Totholzbe-
wohner zu fördern;
Zu diesem Zweck ist ebenfalls vereinzelt anfallendes Totholz im Bestand zu belassen.
- c) einen horizontal und vertikal stufigen Aufbau und eine reichhaltige Strauchschicht zu
entwickeln bzw. zu erhalten;
- d) die Bestockung mit Laubgehölzen zu erhalten;
- e) bei der Wiederaufforstung Arten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden im Einzelnen folgende Wäldchen und Feldgehölze festgesetzt:

3.4.7.1 Eichenwäldchen

entfällt

3.4.7.2 Eichen- / Kiefernwäldchen

Ca. 0,9 ha großes Wäldchen aus relativ jungen Kiefern und Eichen am Rosenfeld südöstlich des Schwanenhofes.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.7 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Nicht bodenständige Baumarten sind langfristig aus dem Bestand herauszunehmen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2514034	Hochwert: 5735975
---------------------	-------------------

3.4.7.3 Eichen- / Birkenwäldchen

Ca. 0,6 ha großes, innerhalb der großräumigen Ackerlandschaft gelegenes, naturnahes, an eine Hecke anschließendes Eichen-Birken-Wäldchen. Der Gehölzbestand ist relativ licht, die vorwiegend aus Holunder bestehende Strauchschicht erreicht mittlere bis hohe Deckungs-

grade. Am südöstl. Rand geht der Gehölzbestand in eine brach liegende Fläche mit Brombeergestrüpp und Adlerfarn über.

Das Wäldchen ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4202-058 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.7 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Der südöstliche, brach liegende Randbereich des Wäldchens ist der freien Entwicklung zu überlassen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2509952	Hochwert: 5734810
---------------------	-------------------

3.4.7.4 Eichen- / Buchenwäldchen

Ca. 1,2 ha großes, lang gestrecktes Eichen-Buchen-Wäldchen in der Gemarkung Vorschlag, nördlich der Engelsstraße. Eine Strauchschicht ist nicht vorhanden, der Untergrund besteht vorwiegend aus Grasunterwuchs. Der Bestand wird z.T. beweidet, der westliche Bereich wird z.T. gartenartig genutzt. Die strukturelle Vielfalt ist dementsprechend eher gering.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.7 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Das Wäldchen ist durch einen Koppelzaun mit einem Mindestabstand von 3 m vom Bestandsrand vor der Beweidung zu schützen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2509627	Hochwert: 5734518
---------------------	-------------------

3.4.7.5 Gehölzbestand, entlang der Rosendahler Straße

Ca. 0,8 ha umfassender, etwa 500 m langer und bis 20 m breiter Gehölzbestand entlang der Rosendahler Straße, zum größten Teil frei in der weiträumigen Ackerlandschaft verlaufend. Der Bestand wird vorwiegend aus alten Eichen gebildet und daneben aus Buche, Hainbuche, Vogelkirsche, Bergahorn, Erle u.a. Gehölzarten, sowie z.T. aus einem Mischbestand mit Fichte, Lärche und Birke. Es besteht eine dichte Strauchschicht aus Holunder, Eberesche u.a. Der Gehölzbestand ist als gliederndes und belebendes Landschaftselement von sehr hoher Bedeutung und erfüllt darüber hinaus Sichtschuttfunktion gegenüber der Landesheilanstalt.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.7 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Nicht bodenständige Baumarten, wie insbesondere die Fichten und Lärchen, sind langfristig aus dem Bestand herauszunehmen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2512678	Hochwert: 5735602
---------------------	-------------------

3.4.7.6 Eichenmischwäldchen

Etwa 0,2 ha großes Feldgehölz, vorwiegend aus Eichen sowie Bergahorn und Esskastanien. Das Feldgehölz steht zwischen Weideflächen nordwestlich Großhövel im Bereich einer Böschung und besitzt eine Strauchschicht aus Holunder und Brombeere. Nördlich schließt sich eine Neuaufforstung aus Roteiche, Buche und Lärche an das Feldgehölz an.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2512508	Hochwert: 5734841
---------------------	-------------------

3.4.7.7 Eichenmischwäldchen

Etwa 0,2 ha großes Feldgehölz nordöstlich Kleinhövel, vorwiegend aus Eichen sowie aus Buche, Bergahorn und Linde gebildet, im Bereich von Geländekanten an einen Hof anschließend. Es besteht eine dichte Strauchschicht u.a. aus Holunder.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2512971	Hochwert: 5734874
---------------------	-------------------

3.4.7.8 Eichenmischwäldchen

Etwa 0,4 ha großes Wäldchen an der Triftstraße nordwestlich Nierswalde aus Eichen und Birken mit dichter Strauchschicht aus Hasel, Bergahorn, Eberesche u.a.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2508884	Hochwert: 5733313
---------------------	-------------------

3.4.7.9 Mischwaldparzelle

Ca. 1,8 ha große Waldparzelle im Bereich einer ehemaligen Abgrabung sowie entlang der B 9 nordwestlich Uliusbusch aus einem relativ jungen Bestand aus Birke, Eiche, Kiefer, Buche, Bergahorn und Holunder sowie aus einem Lärchenmischbestand mit Bergahorn, Buche u.a. Gehölzarten. Parallel zur B 9 läuft ein mit Buchen bestandener Wall durch die Gehölzfläche.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.7 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Nicht bodenständige Baumarten, insbesondere Kiefer und Lärche, sind langfristig aus dem Bestand herauszunehmen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2511012	Hochwert: 5733938
---------------------	-------------------

3.4.7.10 Gehölzbestandene Wallanlage

Etwa 330 m langer und 12 m breiter, etwa 0,4 ha umfassender Gehölzbestand, vorwiegend aus einem Eichen-Buchen-Altholzbestand sowie aus Esskastanie und Vogelkirsche gebildet, im Bereich einer ehemaligen, als Doppelwall ausgebildeten, 0,5 bis 1,6 m hohen Wallanlage nördlich Uliusbusch. Die Strauchschicht ist zumindest im Randbereich gut ausgebildet und artenreich. Die Wallanlage stellt als lineare Gehölzstruktur ein wichtiges Vernetzungselement zwischen der Waldfläche des Tannenbusches und der Waldfläche nördlich Nierswalde dar. Die Wallanlage ist zusätzlich aus kulturhistorischer Sicht wertvoll.

Der Gehölzbestand ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4202-074 erfasst.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2511391	Hochwert: 5733471
---------------------	-------------------

3.4.7.11 Eichenhain

Ca. 1 ha großer, beweideter Gehölzbestand aus Eichen nördlich Uliusbusch. Eine Strauchschicht ist nicht vorhanden. Der Unterwuchs ist ausschließlich grasartig. Der Eichenbestand stellt als Trittsteinbiotop ein wichtiges Vernetzungselement zwischen der Waldfläche des Tannenbusches und der Waldfläche nördlich Nierswalde dar.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.7 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Die Weidenutzung auf der Fläche ist durch die Anlage eines Koppelzaunes mit einem Mindestabstand von 3 m vom Bestandsrand auszuschließen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2511252	Hochwert: 5733385
---------------------	-------------------

3.4.7.12 Landwehr

Gehölzbestandene Restabschnitte der alten Landwehr entlang der Gemeindegrenze von Bedburg-Hau und Goch, zwischen Boehmkes Kath und Heidfeldhof. Die sechs, zusammen etwa 970 m langen, zwischen 10 - 20 m breiten Teilflächen liegen frei in der weiträumigen, ausgeräumten Agrarlandschaft. Der meist waldartige Gehölzbestand ist oft mehrstämmig bzw. aus Stockausschlag hervorgegangen und besteht vorwiegend aus Eichen, Vogelkirschen sowie Buchen. Eine Strauchschicht ist zumindest im Randbereich meist geschlossen ausgebildet. Die alte Landwehr ist, neben ihrem sehr hohen landschaftsästhetischen und ökologischen Wert, auch aus kulturhistorischen Gründen wertvoll.

Der Gehölzbestand ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4203-018 erfasst.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2514051	Hochwert: 5732847
---------------------	-------------------

3.4.7.13 Mischwaldparzelle

Ca. 0,3 ha großes Flurgehölz an der Imigstraße östlich Blacknik aus Esche sowie daneben aus Buche, Bergahorn, Vogelkirsche, Roteiche, Walnuss, Kastanie, Obstgehölzen, Holunder, Eberesche, Brombeere u.a. Gehölzarten mit dichter Strauchschicht. Das Flurgehölz liegt frei zwischen Ackerflächen, einem Hof gegenüber.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2514906	Hochwert: 5732480
---------------------	-------------------

3.4.7.14 Gehölzbestand

Etwa 0,7 ha große, als Weide genutzte Fläche im Bereich einer ehemaligen Abgrabung östlich Berkhöfel. Vorwiegend auf den Böschungen befindet sich ein Bestand aus alten Eichen sowie aus einigen Buchen, Bergahorn, Vogelkirschen und Weißdorn. Am Grund der Abgrabung wurden einige Obstbäume gepflanzt. Eine Strauchschicht ist aufgrund der Beweidung nicht vorhanden.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.7 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Die Weidenutzung auf der Fläche ist aufzugeben.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2514308	Hochwert: 5732879
---------------------	-------------------

3.4.7.15 Feldgehölz

Etwa 0,1 ha großes Feldgehölz aus Traubeneiche, Vogelkirsche und Weißdorn inmitten von Ackerflächen im Bereich einer Geländekante nördlich Louisendorf. Die Strauchschicht ist gut ausgebildet.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2516134	Hochwert: 5733355
---------------------	-------------------

3.4.7.16 Eichenwäldchen

Etwa 0,4 ha großes Flurgehölz aus Eiche sowie daneben aus Buche, Birke, Vogelkirsche und Zitterpappel nordöstlich des Grafenhofes. Eine Strauchschicht ist nur randlich und im östlichen Bereich des Bestands ausgebildet (Holunder, Hasel, Zitterpappel). Die Krautschicht, u.a. Grasunterwuchs, ist geschlossen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2518436	Hochwert: 5733060
---------------------	-------------------

3.4.7.17 Flurgehölz

Ca. 340 m langes und 15 m breites, etwa 0,5 ha umfassendes Flurgehölz östlich des Grafenhofes, vorwiegend aus alten Eichen und Vogelkirschen. Die Strauchschicht aus Hasel, Eberesche, Brombeere, Faulbaum u.a. Gehölzarten ist relativ dicht. Die Bäume am Bestandsrand sind bis zum Boden beastet. Die an die Weidefläche am nordöstlichen Rand des Bestands angrenzenden Gehölze sind verbissen. Insgesamt zeichnet sich das Flurgehölz durch einen strukturreichen Aufbau aus.

Das Wäldchen ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4203-049 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.7 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Der Gehölzbestand ist durch einen Koppelzaun mit einem Mindestabstand von 3 m vom Bestandsrand vor der Beweidung zu schützen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2518382	Hochwert: 5732661
---------------------	-------------------

3.4.7.18 Buchenwaldparzelle

Ca. 1,5 ha große, lang gestreckte Waldparzelle aus relativ jungen Buchen sowie einigen Lärchen u.a. Gehölzarten an der Kessler Straße, südlich Nierswalde. Die Waldfläche grenzt unmittelbar an eine als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene Wallhecke (s. Ziffer 3.4.6.8) an.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.7 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Nicht bodenständige Baumarten, insbesondere die Lärchen, sind langfristig aus dem Bestand herauszunehmen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2509637	Hochwert: 5731322
---------------------	-------------------

3.4.7.19 Buchenwäldchen

Ca. 0,5 ha großes Wäldchen aus relativ jungen Buchen sowie einigen Nadelhölzern an der Triftstraße südwestlich Nierswalde.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.7 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Nicht bodenständige Baumarten sind langfristig aus dem Bestand herauszunehmen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2509007	Hochwert: 5731149
---------------------	-------------------

3.4.7.20 Eichenwäldchen

Ca. 0,4 ha großes, naturnahes, zwischen Ackerflächen liegendes Eichenwäldchen im Bereich einer ehemaligen Abgrabung in Pfalzdorf, östlich des Deckershofes. Neben der Eiche kommen Vogelkirsche, Linde, Holunder, Brombeere, Eberesche, Salweide u.a. Gehölzarten vor. Die z.T. dichte Strauchschicht besteht vorwiegend aus Holunder.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2511860	Hochwert: 5730710
---------------------	-------------------

3.4.7.21 Eichenwäldchen, Baumreihen und Gehölzstreifen

Ca. 2,5 ha umfassender Komplex aus einem Eichenfeldgehölz, Baumreihen und Gehölzstreifen nördlich des Eykhofes. Das Eichenfeldgehölz am südlichen Ende des Komplexes liegt im Bereich eines morphologisch stark bewegten Abgrabungsgeländes und ist aus Stockausschlag hervorgegangen. Es besteht eine nur lockere Krautschicht.

Der nördliche Teil des Komplexes wird aus Gehölzstreifen gebildet, die auf den Rändern einer periglazialen Abflussrinne verlaufen. Diese sind zumeist als teilweise lückige Baumreihen aus alten Eichen ausgebildet.

Der Gehölzbestand ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4202-070 erfasst.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2510597	Hochwert: 5729940
---------------------	-------------------

3.4.7.22 Eichenwäldchen

Etwa 0,2 ha großes, naturnahes Feldgehölz aus alten Eichen sowie daneben aus Linde und Vogelkirsche im Bereich einer etwa 4 m tiefen ehemaligen Abgrabung an der Friedenstraße, nordwestlich des Imigshofes, mit einer dichten u.a. aus Holunder bestehenden Strauchschicht.

Der Gehölzbestand ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4203-015 erfasst.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2513067	Hochwert: 5729512
---------------------	-------------------

3.4.7.23 Mischwaldparzelle

Ca. 0,6 ha großes, strukturreiches Wäldchen aus Bergahorn, Buche und Vogelkirsche mit einer lockeren Strauchschicht aus Hasel, Brombeere u.a. Gehölzarten im Bereich einer ehemaligen Abgrabung am Schröershof.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2514941	Hochwert: 5729284
---------------------	-------------------

3.4.7.24 Eichenwäldchen

Ca. 1,1 ha großer, zwischen 15 bis 40 m breiter und etwa 490 m langer waldartiger Gehölzbestand entlang der Uedemer Straße. Dieser besteht überwiegend aus alten Eichen und anderen Laubböhlzern.

Der Gehölzbestand erfüllt eine wichtige Funktion als gliederndes und belebendes Element in der Landschaft sowie als Lebens- und Rückzugsraum für die Flora und Fauna und dient der landschaftlichen Einbindung des im Südwesten anschließenden Geländes der Landesheilanstalt.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.7 gelten folgende besondere Gebote:

- a) Nicht bodenständige Baumarten sind langfristig aus dem Bestand herauszunehmen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2512294	Hochwert: 5737027
---------------------	-------------------

Schutz der Alleen (§ 47a LG)

Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können, sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Ersatzpflanzungen sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt ein landesweites Kataster der gesetzlich geschützten Alleen.

3.6 Schutz bestimmter Biotope (§ 30 BNatSchG)

Der Landschaftsplan stellt gemäß § 30 BNatSchG die Biotope nachrichtlich dar.

Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgende Biotope führen können, sind verboten:

Die Geschützten Biotope werden mit den Buchstaben GB und einer fortlaufenden Ziffer in der Festsetzungskarte B – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – gekennzeichnet.

Nr.	Biotoptyp	Objekt-Nr.
GB 1	Nass- / Feuchtgrünland	GB-4202-220

GB 2	Röhricht	GB-4202-224
GB 3	Brachgefallenes Nass- / Feuchtgrünland	GB-4202-225
GB 4	Brachgefallenes Nass- / Feuchtgrünland	GB-4203-201
GB 5	Stillgewässer	GB-4203-202
GB 6	Stillgewässer	GB-4203-210
GB 7	Erlen-Bruchwald	GB-4203-211
GB 8	Stillgewässer / Erlen-Bruchwald	GB-4203-217
GB 9	Erlen-Bruchwald	GB-4203-218
GB 10	Röhricht / Gebüsch auf feucht-nassem Standort	GB-4203-219
GB 11	Erlen-Bruchwald	GB-4203-220
GB 12	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	GB-4203-221
GB 13	Röhricht / Stillgewässer	GB-4203-222
GB 14	Erlen-Bruchwald	GB-4203-223

4 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 24 widersprechen, verboten.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 BNatSchG, wer entgegen § 34 (6) Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 24 widerspricht.

Im einzelnen werden für folgende Brachflächen besondere Zweckbestimmungen festgesetzt:

4.1 Bewirtschaftung oder Pflege

Allgemeine Grundsätze für die Durchführung der Pflegemaßnahmen:

- Bei Pflegemaßnahmen wie Mahd ist abschnittsweise vorzugehen. Es dürfen höchstens 50 % der Fläche im selben Jahr gepflegt werden.
- Die Mahd ist möglichst mit dem Balkenmäher bzw. der Sense durchzuführen. Saugmäher dürfen nicht verwendet werden.
- Die Anwendung oder Lagerung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln ist verboten.

Bei den nachfolgend aufgeführten Brachflächen sind spezifische Pflegemaßnahmen durchzuführen.

4.1.1 Grünlandbrache nordöstlich des Meyerhofes

Feuchte Grünlandbrache zwischen der Wetering und einem Buchenwald nordöstlich des Meyerhofes. Auf der Fläche dominieren nitrophile (stickstoffliebende) Hochstauden wie Brennessel oder Zaunwinde. Stellenweise, vor allem nahe der Wetering, kommen aber auch Feuchtezeiger wie Binsen, Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) oder Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) vor. Punktuell kommt Weidengebüsch auf.

Größe der Brachfläche: ca. 1,4 ha.

Zur Erhaltung der Fläche wird folgende Pflegemaßnahme festgesetzt:

- a) Die Fläche ist im Abstand von 3 -5 Jahren jeweils in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte März zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

Genauere Lage der Brachfläche:

Rechtswert: 2511520	Hochwert: 5737700
---------------------	-------------------

4.1.2 Brachgefallenes Nass- / Feuchtgrünland nordöstlich des Papenberges

Brachgefallenes Nass- / Feuchtgrünland zwischen der Wetering und dem Buchenwald auf dem Papenberg. Auf der Fläche hat sich eine Hochstaudenflur entwickelt, u.a. mit Echtem Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Arznei-Baldrian (*Valeriana officinalis* agg.), Gemeinem Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Gemeinem Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*). Der Bestand ist stark von der Brennessel durchsetzt.

Größe der Brachfläche: ca. 0,4 ha.

Die Brachfläche ist ein nach § 30 BNatSchG geschützter Biotop (GB-4203-201).

Zur Erhaltung der Fläche wird folgende Pflegemaßnahme festgesetzt:

- a) Die Fläche ist im Abstand von 3 - 5 Jahren zur Verhinderung der Verbuschung in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte März abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

Genauere Lage der Brachfläche:

Rechtswert: 2511685	Hochwert: 5737730
---------------------	-------------------

5 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 25 LG)

Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden für diesen Landschaftsplan nicht getroffen.

6 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

I. Allgemeine Hinweise

Nach § 26 (3) LG können Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

Zur Verwirklichung der festgesetzten Entwicklungsziele für die Landschaft und zur Sicherstellung der Schutzziele der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft ist die Durchführung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Im Regelfall werden die Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum (Maßnahmenraum) zugeordnet. Die konkreten Maßnahmenflächen werden einvernehmlich mit den Grundeigentümern im Zuge der Landschaftsplanrealisierung vertraglich vereinbart. Die Vereinbarungen werden u.a. auf der Grundlage der Förderprogramme des Vertragsnaturschutzes getroffen.

Eine grundstücksbezogene Festsetzung erfolgt in den Fällen, in denen ortsgebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Pflegemaßnahmen.

II. Allgemeine Grundsätze bei der Durchführung von Pflanzmaßnahmen

Bei der Gehölzartenauswahl für alle Anpflanzungen sind generell die natürlichen Standortbedingungen bzw. die anthropogen (durch Menschen geschaffenen) Standortvoraussetzungen in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Dabei soll die Auswahl der anzupflanzenden Gehölze in Orientierung an den vorhandenen Bestand entsprechend der zusammengestellten 'Liste der standortgerechten heimischen Gehölze' in Abhängigkeit vom jeweiligen Zweck bzw. den angestrebten Funktionen der Anpflanzungen erfolgen.

Verwendung findet Baumschulware nach der Gütebestimmung des BDB.

Entscheidende Bedeutung muss der Pflege der Pflanzung in den ersten drei Vegetationsperioden zuerkannt werden.

Die Untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden.

Bei nachteiligen Veränderungen ist sofort die Untere Landschaftsbehörde zu unterrichten.

Über die vorgeschlagenen Anpflanzungen hinausgehende grundsätzlich erwünschte freiwillige Leistungen sind in Art und Umfang mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Im Bereich vorhandener oder geplanter Leitungen ist mit dem Versorgungsunternehmen bei Neuanpflanzungen Kontakt aufzunehmen.

Für landschaftspflegerische Maßnahmen geeignete Gehölze:

<i>Acer campestre</i> – Feldahorn	<i>Prunus spinosa</i> – Schlehe
<i>Acer pseudoplatanus</i> – Bergahorn	<i>Quercus petraea</i> – Traubeneiche
<i>Alnus glutinosa</i> – Roterle	<i>Quercus robur</i> – Stieleiche
<i>Betula pendula</i> – Birke	<i>Rosa canina</i> – Hundsrose
<i>Betula pubescens</i> – Moosbirke	<i>Salix alba</i> – Silberweide
<i>Carpinus betulus</i> – Hainbuche	<i>Salix aurita</i> – Ohrchenweide
<i>Cornus sanguinea</i> – Hartriegel	<i>Salix caprea</i> – Salweide
<i>Corylus avellana</i> – Haselnuss	<i>Salix cinerea</i> – Grauweide
<i>Crataegus monogyna</i> – Weißdorn	<i>Salix fragilis</i> – Bruchweide
<i>Euonymus europaea</i> – Pfaffenhütchen	<i>Salix purpurea</i> – Purpurweide
<i>Fagus sylvatica</i> – Buche	<i>Salix triandra</i> – Mandelweide
<i>Frangula alnus</i> – Faulbaum	<i>Salix viminalis</i> – Korbweide
<i>Fraxinus excelsior</i> – Esche	<i>Sambucus nigra</i> – Schwarzer Holunder
<i>Populus nigra</i> – Schwarzpappel	<i>Sorbus aucuparia</i> – Eberesche
<i>Populus tremula</i> – Zitterpappel	<i>Tilia cordata</i> – Winterlinde
<i>Prunus avium</i> – Vogelkirsche	<i>Viburnum opulus</i> – Gemeiner Schneeball
<i>Prunus padus</i> – Traubenkirsche	

6.1 Maßnahmen

Unter den Ziffern 6.1.1 bis 6.1.10 sind die allgemeinen Grundsätze für die Anlage und Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (Biotope), wie Kleingewässer, Feldraine und Grünland, sowie für die Anpflanzung für den Biotopverbund wichtiger und für das Landschaftsbild charakteristischer Gehölzstrukturen, wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Feldhecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumreihen, -gruppen und Einzelbäume, festgesetzt.

Die räumliche Zuordnung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Festlegung von Maßnahmenräumen in Kap. 6.2.

6.1.1 Anlage und Wiederherstellung von Kleingewässern

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage bzw. Wiederherstellung von Kleingewässern zu beachten:

- Der Standort muss für die Anlage eines Kleingewässers geeignet, d. h. die Wasserversorgung muss gesichert und das Umfeld relativ intakt sein.
- Nach Möglichkeit sind mehrere Weiher / Tümpel mit einem Durchmesser von etwa 10 - 30 m im engen räumlichen Verbund anzulegen.
- Kleingewässer sollten stockwerkartig mit Tief- und Flachwasserzonen angelegt werden. Die Wassertiefe sollte an der tiefsten Stelle mindestens 1 m betragen.
- Die Uferlinie sollte möglichst vielgestaltig ausgebildet werden, mit zahlreichen Buchten und Halbinseln und wechselnden Flach- und Steilufern.
- Neben ganzjährigen Wasserflächen sollten in geeigneten Bereichen auch periodische Kleingewässer angelegt werden.
- Die Besiedlung mit Tieren ist ausschließlich der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- Die genaue Lage und Ausgestaltung der Maßnahmen ist in einem Durchführungsplan festzulegen.
- Jede Nutzung, die die Funktionen eines Kleingewässers beeinträchtigt oder gefährdet, ist zu unterlassen.
- Um die Kleingewässer ist ein 5 m breiter Randstreifen als Pufferzone und Lebensraum für Amphibien der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist hier verboten. Der Randstreifen kann gelegentlich bei Bedarf im Herbst gemäht werden.
- Die an Weideflächen angrenzenden Uferbereiche sind einschließlich des Randstreifens dauerhaft durch ortsübliche Weidezäune vor Viehtritt, Verbiss und Düngeeintrag zu schützen.
- Die erforderlichen Genehmigungen nach den wasserrechtlichen Bestimmungen sind einzuholen.

Eine Bepflanzung der Uferbereiche ist in der Regel nicht erforderlich. Diese sollte allenfalls punktuell mit wenigen bodenständigen Röhricht, Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen erfolgen.

6.1.2 Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen, Feldrainen und Uferstreifen

Folgende Grundsätze sind bei der Einrichtung von Wildkrautsäumen, Feldrainen und Uferstreifen zu beachten:

- Es ist jeweils ein 3 m breiter Streifen zur Einrichtung eines Wildkrautsaumes bzw. ein 5 m breiter Streifen zur Einrichtung eines Feldraines oder Uferstreifens aus der Bewirtschaftung herauszunehmen.
- Der Mindestabstand von 3 bzw. 5 m ist beim Beackern der Felder einzuhalten und als Minimalbreite von Wegbanketten zugrunde zu legen.
- Bei angrenzenden Weideflächen sind die Saumzonen durch Zäune vor Beweidung zu schützen.

- Die Wildkrautsäume und Feldraine sind regelmäßig zu mähen, wobei die Mahd in Bezug auf Zeitwahl und Periodik variabel gestaltet werden sollte. Ein Teil der Säume soll nur einmal im Jahr, ein anderer Teil alle 2 - 4 Jahre gemäht werden. Die Mahd ist jeweils im Herbst abschnittsweise durchzuführen, das Mahdgut ist zu entfernen.

6.1.3 Schaffung bzw. Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen

Hier sind die im Vertragsnaturschutz geregelten Grundsätze zu beachten.

6.1.4 Anpflanzungen von Baumreihen und Alleen

Folgende Grundsätze sind bei der Anpflanzungen von Baumreihen und Alleen zu beachten:

- Die Bäume sind je nach Kronenvolumen in einem Abstand untereinander von 7,5 m bei kleinkronigen bis 12,5 m bei großkronigen Bäumen zu pflanzen.
- Obstbäume sind mit ausreichendem Abstand zum Straßenrand zu pflanzen, um eine Verkehrsgefährdung auszuschließen.
- Bei der Ergänzung von Einzelbäumen oder der Festsetzung von Baumreihen oder Alleen sind die Artenwahl sowie der Pflanzabstand dem vorhandenen Bestand anzupassen.
- Als Pflanzgut sind mittel- oder hochwüchsige Baumarten mit erreichbaren Endhöhen über 15 m als Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm zu verwenden.

6.1.5 Anpflanzung von Kopfbäumen

Folgende Grundsätze sind bei der Anpflanzungen von Kopfbäumen zu beachten:

- Die beim Rückschnitt alter Kopfbäume anfallenden Äste können für Neuanpflanzungen verwendet werden. Äste mit einem Mindestdurchmesser von 5 cm werden zu diesem Zweck auf 3 m Länge geschnitten und ca. 50 - 70 cm tief bei frostfreiem Wetter eingepflanzt.
- Der Pflanzabstand ist beliebig, sollte jedoch nicht unter 2 m betragen.
- Nach etwa 2 Jahren müssen die Bäume in etwa 1,80 - 2 m Höhe geköpft werden. Mit zunehmender Zeitdauer können die Kopfschnitte in immer größeren Abständen vorgenommen werden.
- Die mit zunehmendem Alter der Kopfbäume erforderlichen Pflegemaßnahmen sind in Ziff. 3.4.2 vorgegeben.

6.1.6 Anpflanzung von Feldhecken

Folgende Grundsätze sind bei der Anpflanzungen von Feldhecken zu beachten:

- Die Hecken sind möglichst als mehrreihige, mindestens dreireihige, etwa 4 - 10 m breite, lineare Gehölzbepflanzungen aufzubauen.
- Der Gehölzbestand sollte möglichst artenreich sein, unter ausschließlicher Verwendung von Arten der potenziellen natürlichen Vegetation.
- Die einzelnen Arten sind dabei nicht wahllos verstreut, sondern gruppenweise anzupflanzen, um auch konkurrenzschwachen Arten langfristig das Überleben zu sichern.
- Die Hecken sollten nach Möglichkeit in der Breite variieren, über weite Strecken einen stufigen Aufbau erhalten und in der Struktur möglichst reich gegliedert sein.
- Der Pflanzabstand sollte ca. 1 m mal 1 m und der Abstand zur Grundstücksgrenze 1,25 m betragen. Grundstückszufahrten sind freizuhalten.

- In den ersten Jahren nach der Pflanzung ist die Krautschicht innerhalb der Junganlage ein- bis zweimal jährlich zu mähen, um ein Überwachsen der Gehölze zu verhindern. Statt dessen kann auch mit abgemähtem Pflanzmaterial gemulcht werden.
- Wird die Hecke zu breit oder setzt in Bodennähe die Vergreisung der Gehölze ein, ist mit den in Ziff. 3.4.1 angegebenen Pflegemaßnahmen zu beginnen.
- Auf der jeweils an Acker- oder Grünlandflächen angrenzenden Heckenseite ist möglichst ein mindestens 3 m breiter Streifen für die Entwicklung eines Wildkrautsaumes vorzusehen. Bei angrenzenden Weideflächen sind die Randzonen durch Zäune vor Beweidung zu schützen.
- Die Pflege des Wildkrautsaumes ist entsprechend der Angaben in Ziff. 6.1.2 vorzunehmen.
- Gehölzfreie Zwischenräume sind wie Wildkrautsäume entsprechend der Angaben in Ziff. 6.1.2 zu entwickeln und zu pflegen.

6.1.7 Anlage von Schutzpflanzungen

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage von Schutzpflanzungen zu beachten:

- Schutzpflanzungen sind als mehrreihige lineare Gehölzbestände aufzubauen.
- Der Gehölzbestand sollte möglichst artenreich sein, unter ausschließlicher Verwendung bodenständiger oder zumindest standortgerechter Arten. Es ist ein hoher Anteil an Bäumen zu verwenden.
- Bei Anpflanzungen im Bereich stark befahrener Straßen müssen in gewissem Umfang weitgehend immissionsresistente (streusalz- und abgasverträgliche) Gehölze Verwendung finden.
- Die Schutzpflanzung sollte durch Anpflanzung von Sträuchern und Großsträuchern einen stufigen Aufbau erhalten.
- Die Reihenabstände der Pflanzungen bei Anlage von mehrreihigen Gehölzstreifen beträgt ca. 1 m, der Abstand der Pflanzen in den Reihen 1 m sowie der Abstand zur Grundstücksgrenze jeweils 1,25 m.

6.1.8 Anpflanzung von Ufergehölzen

Folgende Grundsätze sind bei der Anpflanzung von Ufergehölzen zu beachten:

- Die Gehölze sind in gewässerparallelen Reihen anzuordnen, hierbei sind die örtlichen Gegebenheiten zu beachten. Oberhalb des Mittelwasserbereichs empfiehlt sich die Verwendung von Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Baumweiden. Für eine Bepflanzung weiter oberhalb sind vorwiegend Bäume 2. Ordnung sowie Sträucher zu verwenden (z.B. Eberesche, Feldahorn, Grauweide, Ohrweide oder Faulbaum).
- Der Pflanzabstand zwischen den Erlen, Eschen und Weiden sollte je nach zu erwartender Wuchsleistung der Gehölze etwa 1 bis 2 m innerhalb der Reihe betragen, der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen oberhalb des Mittelwasserbereiches etwa 1 m.
- Bei ausreichendem Flächenangebot sind mehrreihige stufig aufgebaute Anpflanzungen vorzunehmen.
- Beginnen die Gehölze im unteren Bereich zu verkahlen, so dass die Schattenwirkung auf das Gewässer deutlich nachlässt, sind diese durch 'Auf den Stock setzen' in der Zeit von November bis März zu verjüngen. Der Schlagabraum ist zu entfernen.

- Bei der Gestaltung von Ufergehölzen und Grabenbepflanzungen ist nach der 'Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen' vorzugehen.

6.1.9 Anlage von Streuobstweiden / -wiesen

Hier sind die im Vertragsnaturschutz geregelten Grundsätze zu beachten.

6.1.10 Anlage von Feldgehölzen

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage von Feldgehölzen zu beachten:

- Feldgehölze sind horizontal und vertikal stufig aufzubauen unter Verwendung zahlreicher Arten.
- Die Bestandsränder sollen eine buchtige Ausformung erhalten. Die Buchten sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen, damit sich hier krautige Pflanzen und Sträucher ansiedeln können.
- Der äußere Randbereich der Gehölze ist als mind. 3 m breiter Wildkrautsaum auszubilden, dem sich eine Strauchzone anschließt, die nach innen zunehmend mit Bäumen durchsetzt wird.
- Bei der Anpflanzung sind Arten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Baum und Straucharten sind in Gruppenmischungen zu pflanzen.
- Der Pflanzabstand soll 1 m betragen, der Anteil an Bäumen soll 20 % nicht überschreiten.

6.2 Maßnahmenräume

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben **M** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Maßnahmenräume ist der Karte C: Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen zu entnehmen. Für bestimmte Bereiche werden durch den Landschaftsplan keine Maßnahmenräume festgesetzt. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Bereiche mit konkreten städtebaulichen Entwicklungsabsichten sowie um Nutzungen, die zurzeit keine oder keine konkret festzulegenden Maßnahmen zulassen.

Bei den Maßnahmen wird zwischen Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen unterschieden. Unter Entwicklungsmaßnahmen wird die Neuanlage oder die Entwicklung neuer Strukturen verstanden, unter Optimierungsmaßnahmen die Verbesserung, Optimierung und Pflege bereits vorhandener sowie die Wiederherstellung ehemals vorhandener Biotope oder Strukturen. Die als Optimierungsmaßnahme genannte naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen zielt insbesondere auf eine extensivere Bewirtschaftungsweise ab.

6.2.1 Maßnahmenraum M 1: Niederung zwischen Kleve und dem Papenberg

Größe: ca. 205 ha

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in der Erhaltung der Rheinaue zwischen Kleve und dem Papenberg unter besonderer Berücksichtigung der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Fläche.

Maßnahmen

Fläche / Umfang

Entwicklungsmaßnahmen:

ca. 2,0 ha

- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Felddrainen;
- Entwicklung und Pflege von Uferstreifen entlang dem Kermisdahl und entlang der Wetering;
- Anpflanzung von Alleeen aus heimischen, standortgerechten, ggf. historisch belegbaren Baumarten
- Anpflanzung und Pflege von Kopfbäumen;
- Pflege von Feldhecken;
- Pflege von Streuobstweiden / -wiesen;
Der Ausgleich des Fehlbestandes an hochstämmigen Obstbäumen auf vorhandenen Streuobstweiden durch Nachpflanzungen soll besonders gefördert werden.
- Umwandlung von Acker in Grünland.

6.2.2 Maßnahmenraum M 2: Rheinaue Galleien-Moyland

Größe: ca. 192 ha

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in der Erhaltung der vielfältig gegliederten Landschaft in der Auenniederung des Rheins.

Maßnahmen	Fläche / Umfang
<u>Entwicklungsmaßnahmen:</u>	ca. 2,0 ha
<ul style="list-style-type: none">• Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Felddrainen;• Anpflanzung von Baumreihen und Alleeen;• Anpflanzung und Pflege von Feldhecken und Gehölzstreifen;• Anpflanzung und Pflege von Kopfbäumen;• Neuanlage und Pflege von Streuobstweiden / -wiesen; Der Ausgleich des Fehlbestandes an hochstämmigen Obstbäumen auf vorhandenen Streuobstweiden durch Nachpflanzungen soll besonders gefördert werden;• Anlage von kleinen Waldflächen und Feldgehölzen;• sukzessive Umwandlung strukturarmer Nadelholz- und Hybridpappelbestände in reich strukturierten, bodenständigen Laubwald;• naturnahe Gestaltung von Gräben;• Einrichtung von Uferstreifen und Ufergehölzen entlang von Gräben;• Entfernung hiebsreifer Pappelreihen an Gräben und Ersatz durch naturnahe Ufergehölze;• Anlage und Pflege von naturnahen Kleingewässern.	
<u>Optimierungsmaßnahmen:</u>	
<ul style="list-style-type: none">• naturnahe, einzelstammweise Bewirtschaftung von naturnahen Laubwaldbeständen und Feldgehölzen;• Abzäunung von Gewässerrandbereichen (Entwässerungsgräben, Kleingewässer) zum Schutz der Ufervegetation vor Viehtritt und Verbiss;• extensive Pflege von Entwässerungsgräben; Entkrautungen sind abschnittsweise vorzunehmen.	

6.2.3 Maßnahmenraum M 3: Altstromrinnen

Größe: ca. 163 ha

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in der Erhaltung und Förderung von naturnahen Gewässern, Bruchwäldern, feuchtem Grünland und anderen Feuchtbiotopen in den Altstromrinnen des Rheins.

Maßnahmen	Fläche / Umfang
-----------	-----------------

<u>Entwicklungsmaßnahmen:</u>	ca. 2,0 ha
-------------------------------	------------

- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen;
- naturnahe Gestaltung von Gräben;
- Einrichtung von Uferstreifen und Ufergehölzen entlang von Gräben;
- Anlage und Pflege von naturnahen Kleingewässern und Blänken;
- Anpflanzung und Pflege von Kopfbäumen;
- sukzessive Umwandlung strukturarmer Nadelholz- und Hybridpappelbestände in reich strukturierten, bodenständigen Laubwald;
- Umwandlung von Acker in Grünland.

Optimierungsmaßnahmen:

- Wiedervernässung von Bruchwald und Grünland.
Dränagen sollten beseitigt, kleine Entwässerungsgräben angestaut oder verfüllt und größere Gräben mit regulierbaren Wehren oder Keilflachschiebern versehen werden;
- auf die Belange des Naturschutzes ausgerichtete, extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen.
Angestrebt wird eine Regelung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Kleve;
- Optimierung und Entwicklung von feuchtem Grünland;
- Optimierung und Entwicklung der Erlen-Bruchwälder.
Zumindest im Frühjahr sollte eine zeitweise Überstauung der Flächen mit Grundwasser gewährleistet sein;
- Optimierung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer, insbesondere Pflege und Erhaltung von Röhrichten, Verlandungs- und Schwimmblattgesellschaften sowie von Hochstaudenfluren;
- naturnahe Bewirtschaftung von kleinen Waldflächen und Feldgehölzen.

Für die Kernbereiche des Maßnahmenraumes in den Grenzen des geplanten Naturschutzgebietes ist die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplans erforderlich, in dem die genannten Maßnahmen zu konkretisieren und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu entwickeln sind.

6.2.4 Maßnahmenraum M 4: Sternbusch

Größe: ca. 101 ha

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in der Erhaltung der geschlossenen Waldfläche unter besonderer Sicherung und Pflege naturnaher Laubholzbestände und Säume, auch vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Waldes für die Naherholung sowie der historischen Bedeutung des Sternbuschs als Teil der ehemaligen

'klevischen Gartenanlagen'. Insbesondere mit einer natur- und biotopgerechten Gestaltung und Pflege von Wegrändern können noch vorhandene Wegelemente des alten Erschließungs- und Sichtbahnsystems in ihrer Wirkung wieder gesteigert werden.

Maßnahmen	Fläche / Umfang
<u>Entwicklungsmaßnahmen:</u>	
• Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume;	ca. 2 ha
• natur- und biotopgerechte Gestaltung und Pflege von Wegrändern und Lichtungen im Wald (z.B. 'Sich-selbst-überlassen' oder späte Mahd);	ca. 1 ha
• sukzessive Umwandlung strukturarmer Nadelholzbestände in reich strukturierte, bodenständige oder zumindest standortgerechte Laub- / Mischwaldbestände.	

6.2.5 Maßnahmenraum M 5: Moyländer Wald

Größe: ca. 201 ha

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in der Erhaltung der geschlossenen Waldfläche unter besonderer Sicherung und Pflege naturnaher Laubholzbestände.

Maßnahmen	Fläche / Umfang
<u>Entwicklungsmaßnahmen:</u>	
• Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume;	ca. 4,0 ha
• natur- und biotopgerechte Gestaltung und Pflege von Wegrändern und Lichtungen im Wald (z.B. 'Sich-selbst-überlassen' oder späte Mahd);	ca. 1,0 ha
• sukzessive Umwandlung strukturarmer Nadelholzbestände, insbesondere Fichtenaufforstungen sowie Lärchen-, Kiefern- und Douglasienbestände, in reich strukturierte, bodenständige oder zumindest standortgerechte Laub- / Mischwaldbestände.	

Optimierungsmaßnahmen:

- schonende Bewirtschaftung naturnaher Laubholzbestände durch Plenter- oder Femelschlag;
- Erhaltung des Erlenbestandes innerhalb der sumpfigen Senke zwischen Schnepfenbaum und Hasselt;
- Erhaltung höhlenreicher, alter Laubbäume im Bestand; Diese sind gegebenenfalls durch baumpflegerische Maßnahmen zu stabilisieren. Dabei sind Schlupflöcher, insbesondere im Hinblick auf die Fledermauspopulation, offen zu halten.

6.2.6 Maßnahmenraum M 6: Pfalzdorfer Plateau

Größe: ca. 3.008 ha

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in der Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie Ergänzung vorhandener Strukturen.

Maßnahmen	Fläche / Umfang
------------------	------------------------

<u>Entwicklungsmaßnahmen:</u>	ca. 30,0 ha
-------------------------------	-------------

- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen;
- Anpflanzung von Baumreihen und Alleen;
- Anpflanzung und Pflege von Hofbäumen.
Der Kronenschnitt bei vielen Linden zur Formung der im Gebiet charakteristischen 'Lindenwände' sollte beibehalten und gefördert werden;
- Anpflanzung und Pflege von Feldhecken und Gehölzstreifen;
- Neuanlage und Pflege von Streuobstweiden / -wiesen.
Der Ausgleich des Fehlbestandes an hochstämmigen Obstbäumen auf vorhandenen Streuobstweiden durch Nachpflanzungen soll besonders gefördert werden;
- Anlage von kleinen Waldflächen und Feldgehölzen.

Optimierungsmaßnahmen:

- Pflege und Entwicklung der vorhandenen Wäldchen, Gehölzstreifen und sonstigen Gehölzstrukturen hinsichtlich Naturnähe und ökologischer Funktionsfähigkeit im Rahmen des Biotopverbundes.

6.2.7 Maßnahmenraum M 7: Ehemaliges Reichswaldgebiet

Größe: ca. 497 ha

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in der Anreicherung der bäuerlichen Kulturlandschaft durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie Ergänzung bzw. Optimierung vorhandener Strukturen.

Maßnahmen	Fläche / Umfang
------------------	------------------------

<u>Entwicklungsmaßnahmen:</u>	ca. 5,0 ha
-------------------------------	------------

- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen;
- Anpflanzung und Pflege von Feldhecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung und Pflege von Hofbäumen;
- Neuanlage und Pflege von Streuobstweiden / -wiesen.
Der Ausgleich des Fehlbestandes an hochstämmigen Obstbäumen auf vorhandenen Streuobstweiden durch Nachpflanzungen soll besonders gefördert werden;
- sukzessive Umwandlung strukturarmer Nadelholzbestände in reich strukturierte, bodenständige oder zumindest standortgerechte Laub- / Mischwaldbestände.

Optimierungsmaßnahmen:

- Pflege und Entwicklung der vorhandenen Wäldchen, Gehölzstreifen und sonstigen Gehölzstrukturen hinsichtlich Naturnähe und ökologischer Funktionsfähigkeit im Rahmen des Biotopverbundes;

- schonende einzelstammweise Bewirtschaftung naturnaher Laubholzbestände.

6.2.8 Maßnahmenraum M 8: Louisendorf

Größe: ca. 996 ha

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in der Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie Ergänzung vorhandener Strukturen, wobei das kulturhistorisch geprägte Landschaftsbild im Bereich des Siedlungsstandortes Louisendorf besonders zu berücksichtigen ist.

Maßnahmen	Fläche / Umfang
<u>Entwicklungsmaßnahmen:</u>	ca. 10 ha
<ul style="list-style-type: none">• Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen;• Anpflanzung von Baumreihen und Alleen. Die Anpflanzung von Baumreihen und Alleen sollte vor allem entlang von Wegen und Straßen erfolgen, die die quadratisch angelegte Grundstruktur der Siedlung betonen. Neben Linden oder Eichen können auch Obstbäume angepflanzt werden. Die Straßenbepflanzung mit Obstbäumen war ursprünglich bei Gründung der Siedlung vorgesehen, wurde jedoch nie realisiert;• Anpflanzung und Pflege von Hofbäumen. Der Kronenschnitt bei vielen Linden zur Formung der im Gebiet charakteristischen 'Lindenwände' sollte beibehalten und gefördert werden;• Neuanlage und Pflege von Hofeingrünungen. Insbesondere die Anlage von Hecken als Abgrenzung der Hoflagen zu den Anbauflächen sollte gefördert werden;• Neuanlage und Pflege von Streuobstweiden / -wiesen. Der Ausgleich des Fehlbestandes an hochstämmigen Obstbäumen auf vorhandenen Streuobstweiden durch Nachpflanzungen soll besonders gefördert werden.	

6.2.9 Maßnahmenraum M 9: Reichswald

Größe: ca. 166 ha

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in der Wiederherstellung naturnaher Lebensräume durch Umwandlung der Nadelholzforsten in strukturreichen, bodenständigen oder zumindest standortgerechten Laub- / Mischwald.

Maßnahmen	Fläche / Umfang
<u>Entwicklungsmaßnahmen:</u>	
<ul style="list-style-type: none">• Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume;• natur- und biotopgerechte Gestaltung und Pflege von Wegrändern und Lichtungen im Wald (z.B. 'Sich-selbst-überlassen' oder späte Mahd);• sukzessive Umwandlung strukturarmer Nadelholzbestände in reich strukturierte, bodenständige oder zumindest standortgerechte Laub- /	ca. 3 ha ca. 1 ha

Mischwaldbestände.

Optimierungsmaßnahmen:

- naturnahe, einzelstammweise Bewirtschaftung von naturnahen Laubwaldresten.

6.2.10 Maßnahmenraum M 10: Tannenbusch

Größe: ca. 247 ha

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in der Erhaltung der geschlossenen Waldfläche unter besonderer Sicherung und Pflege naturnaher Laubholzbestände.

Maßnahmen	Fläche / Umfang
-----------	-----------------

Entwicklungsmaßnahmen:

- | | |
|--|----------|
| • Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume; | ca. 5 ha |
| • natur- und biotopgerechte Gestaltung und Pflege von Wegrändern und Lichtungen im Wald (z.B. 'Sich-selbst-überlassen' oder späte Mahd); | ca. 1 ha |
| • sukzessive Umwandlung strukturarmer Nadelholzbestände in reich strukturierte, bodenständige oder zumindest standortgerechte Laub- / Mischwaldbestände. | |

Optimierungsmaßnahmen:

- schonende Bewirtschaftung naturnaher Laubholzbestände durch Plenter- oder Femelschlag.

6.2.11 Maßnahmenraum M 11: Gartenbaubetriebe südlich Nierswalde

Größe: ca. 101 ha

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in der Ergänzung bzw. Optimierung vorhandener Strukturen.

Maßnahmen	Fläche / Umfang
-----------	-----------------

Entwicklungsmaßnahmen:

- | | |
|--|------------|
| • Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen; | ca. 0,2 ha |
| • Anpflanzung und Pflege von Feldhecken und Gehölzstreifen. | |

6.3 Pflege von Biotopen

Die Pflege von Biotopen, im Gebiet ausschließlich die Pflege von Kleingewässern, dient dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Ein Teil der zu pflegenden Biotope befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Soweit sie sich in Privateigentum befinden, werden die Maßnahmen ausschließlich auf der Grund-

lage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern / Bewirtschaftern im Rahmen der Förderprogramme umgesetzt.

Die Angaben zu den einzelnen Pflegemaßnahmen gelten als Empfehlung. Grundsätzlich sind die Art und Weise der Pflege sowie Pflegetermine zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern/ Bewirtschaftern der jeweiligen Fläche im Vorfeld abzustimmen. Bei Maßnahmen im Wald ist darüber hinaus die Untere Forstbehörde in die Abstimmung mit einzubeziehen.

Die zu pflegenden Biotoppe werden mit den Buchstaben **Pf** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der zu pflegenden Biotoppe sind der Karte C: Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen zu entnehmen.

Erläuterungen:

Bei den zu pflegenden Biotopen handelt es sich um vegetationskundlich wertvolle Bestände mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Zur Erhaltung der wertvollen Lebensräume sind die Flächen durch die nachfolgend genannten Maßnahmen extensiv zu bewirtschaften bzw. entsprechend zu pflegen.

6.3.1 Pflege von Kleingewässern

Bei Renaturierungsmaßnahmen ist grundsätzlich zu prüfen, ob diese Lebensraum seltener Kleinfischarten (z.B. Steinbeißer oder Schlammpeitzger) sind. Bei Renaturierungsarbeiten ist dementsprechend Rücksicht auf die Biologie der Tiere zu nehmen.

Allgemeine Grundsätze für die Durchführung der Pflegemaßnahmen:

- Kleingewässer sind spätestens alle 5 Jahre zu kontrollieren und im Bedarfsfall in Teilbereichen zu entkräuten oder zu entschlammen.
Bei der Entschlammung oder Entkräutung ist ein Teil der Vegetation, verteilt auf mehrere kleine, gestreut liegende Komplexe, als Refugium oder Wiederausbreitungszentrum für die Tierwelt zu belassen oder alternativ jeweils der Bewuchs einer Hälfte des Gewässers zu schonen. Hochwertige Pflanzenbestände sind grundsätzlich bei Entschlammungsmaßnahmen auszunehmen.
- Gegebenenfalls sind Uferverbesserungen durch Abflachung zu steiler Uferbereiche vorzunehmen.
Die Ufer der z.T. neu angelegten Kleingewässer sind vielfach übersteilt. Hier sind durch die Abflachung der Ufer Flachwasserbereiche zur Förderung von Röhrichten sowie Schwimmblatt- und Laichkrautgürteln zu schaffen.
- Übermäßiger Fischbesatz mit Nutz- oder Zierfischen ist mit geeigneten Methoden zu regulieren.
Übermäßiger Fischbesatz mit Nutz- und Zierfischen führt durch den erhöhten Fraßdruck zur Reduzierung der Artenvielfalt und Individuenzahlen schutzwürdiger Tierarten. Betroffen können hiervon beispielsweise Amphibien, Libellen oder Wasserkäferarten sein.
- Gefährdungen und Schäden (z. B. Müllablagerungen) sind zu beseitigen.
- Um die Kleingewässer ist ein mindestens 5 m breiter Randstreifen der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist hier verboten. Der Randstreifen kann gelegentlich bei Bedarf gemäht werden.
- Die an Weideflächen angrenzenden Uferbereiche sind einschließlich des Randstreifens dauerhaft durch ortsübliche Weidezäune gegen Viehtritt, Verbiss und Verjauchung zu schützen.
- Zu dichter Gehölzbewuchs in den Randbereichen, der zu einer starken Beschattung der Gewässer führt, ist durch mechanische Maßnahmen im Bedarfsfalle auszulichten.

- Bei innerhalb von Waldflächen liegenden Kleingewässern bzw. Gewässern mit dichtem Ufergehölbewuchs ist die Bestockung am südseitigen Ufer aufzulockern, um die starke Beschattung durch Bäume zu vermeiden bzw. zu verringern.

Im einzelnen werden für folgende Kleingewässer Pflegemaßnahmen festgesetzt:

6.3.1.1 Kleingewässer nordöstlich des Meyerhofes

Das Kleingewässer liegt am Waldrand zwischen dem Papenberg und der Wetering. Die Ufer sind meist steil. Die Ufervegetation setzt sich aus lückigem Weidengebüsch, Erlen, einigen alten Kopfbäumen sowie Hochstauden, z.T. auch Brennnessel und Brombeere, zusammen. Ein Röhrichtsaum ist nur lückig ausgebildet.

Das Kleingewässer ist ein nach § 30 BNatSchG geschützter Biotop (GB-4203-202).

Größe der Wasserfläche ca. 3.500 m².

Entsprechend Ziffer 6.3.1 sind insbesondere:

- zu steile Uferbereiche abzuschrägen.

Genauere Lage der Pflegemaßnahme:

Rechtswert: 2511640	Hochwert: 5737750
---------------------	-------------------

6.3.1.2 Drei Kleingewässer südwestlich Hasselt

Die Kleingewässer liegen am Schermgraben in Höhe des Bedburger Weges. Die Gewässervegetation wird durch aufgekommene Gehölze und die damit verbundene starke Beschattung beeinträchtigt.

Die Kleingewässer sind ein nach § 30 BNatSchG geschützter Biotop (GB-4203-202).

Gesamtgröße der Wasserflächen ca. 550 m².

Entsprechend Ziffer 6.3.1 ist insbesondere:

- der dichte Gehölbewuchs in den Randbereichen, der zu einer starken Beschattung der Gewässer führt, durch mechanische Maßnahmen auszulichten.

Genauere Lage der Pflegemaßnahme:

Rechtswert: 2513350	Hochwert: 5736740
---------------------	-------------------

6.3.1.3 Kleingewässer zwischen Hasselt und Schneppenbaum

Inmitten der Waldfläche zwischen Hasselt und Schneppenbaum liegender Weiher. Der Ablauf ist durch eine Betonmauer gefasst. Die Ufer sind meist steil und z.T. abgebrochen. Nennenswerte Verlandungsbereiche sind nicht vorhanden. Die Waldfläche und die Uferbereiche werden durch Erholungssuchende stark in Anspruch genommen.

Größe der Wasserfläche ca. 2.800 m².

Genauere Lage der Pflegemaßnahme:

Rechtswert: 2513480	Hochwert: 5736670
---------------------	-------------------

6.3.1.4 Kleingewässer südlich Hasselt

Das Kleingewässer liegt am westlichen Siedlungsrand von Hasselt. Im Süden und Osten grenzt eine Ackerfläche an. Der Uferbewuchs wird aus Erlen und Weiden gebildet oder ist krautig. Nennenswerte Verlandungsbereiche sind aufgrund zu steiler Ufer nicht vorhanden.

Größe der Wasserfläche ca. 4.000 m².

Entsprechend Ziffer 6.3.1 sind insbesondere:

- zu steile Uferbereiche abzuschrägen.

Genauere Lage der Pflegemaßnahme:

Rechtswert: 2513920	Hochwert: 5736640
---------------------	-------------------

6.3.1.5 Kleingewässer südlich Hufsche Kath

Innerhalb von Grünland gelegenes, an einen Hofbereich angrenzendes Kleingewässer. Das Gewässer ist bereits abgezaunt, so dass sich im Uferbereich eine dichte Krautschicht entwickeln konnte.

Größe der Wasserfläche ca. 750 m².

Genauere Lage der Pflegemaßnahme:

Rechtswert: 2517575	Hochwert: 5734390
---------------------	-------------------

7 Vorrangflächen für Kompensationen

Nach § 32 LG können die Träger der Landschaftsplanung im Landschaftsplan geeignete Kompensationsflächen darstellen und die hierfür entsprechend geeigneten Kompensationsmaßnahmen beschreiben.

Die im Landschaftsplan entsprechend ausgewiesenen Räume, in denen Kompensationsflächen angereichert werden sollen, sind aufgrund ihrer besonders hohen Bedeutung für den Biotopverbund sowie den Arten- und Biotopschutz und einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ausgewählt worden.

Sie sind als Vorrangbereiche zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel der Biotoppflege und Entwicklung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten anzusehen und mit dementsprechend hoher Priorität als Suchräume bei der Auswahl geeigneter Kompensationsflächen zu beachten.

Folgende Vorranggebiete für Kompensationen sind mit einer Schraffur in der Festsetzungskarte C - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen – gekennzeichnet:

7.1 Kompensationsraum K 1: Reichswald

Die Waldfläche setzt sich fast vollständig aus naturfernen Nadelholzforsten zusammen. Diese sollen, im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz und das Landschaftsbild, in bodenständigen oder zumindest standortgerechten Laubwald (nach Möglichkeit Eiche oder Buche) umgewandelt werden.

Kompensationsmaßnahme:

- Umwandlung strukturarmer Nadelholzforste in reich strukturierten, bodenständigen oder zumindest standortgerechten Laubwald.

7.2 Kompensationsraum K 2: Überflutungsfreie Rheinniederung

Der Kompensationsraum umfasst die Niederungsbereiche und Altstromrinnen der Rheinaue, sofern diese nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind.

Kompensationsmaßnahmen:

- naturnahe Gestaltung von Gräben;
- Umwandlung von Acker in Grünland;
- auf die Belange des Naturschutzes ausgerichtete, extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen.

7.3 Kompensationsraum K 3: Ehemalige historische Gartenanlagen in der Niederung zwischen dem Klever Ring und dem Papenberg

Der Kompensationsraum umfasst den östlichen Teilbereich der ehemaligen historischen klevischen Gartenanlagen in der Rheinniederung zwischen dem Klever Ring und dem Papenberg. Die Obstbaumalleen der 'Galleien' sollten auch hier, wie im westlichen Teilbereich, wieder hergestellt werden.

Kompensationsmaßnahmen:

- Wiederherstellung der Obstbaumalleen der 'Galleien' durch Anpflanzung hochstämmiger Obstbäume entsprechend der historischen Linienführung;
- Umwandlung von Acker in Grünland;
- auf die Belange des Naturschutzes ausgerichtete, extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen.

7.4 Kompensationsraum K 4: Moyländer Wald

Der Moyländer Wald setzt sich sowohl aus Laubwald (z.T. Eichen/Buchen-Altholzbestände) und Mischwald (Buche, Eiche Kiefer, Douglasie, Lärche) als auch aus einigen Nadelholzbeständen (Lärche, Fichte, Douglasie) zusammen. Die Nadelholzbestände sollen, im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz und das Landschaftsbild, in bodenständigen oder zumindest standortgerechten Laubwald (nach Möglichkeit Eiche oder Buche) umgewandelt werden.

Kompensationsmaßnahmen:

- Umwandlung strukturarmer Nadelholzforste in reich strukturierten, bodenständigen oder zumindest standortgerechten Laubwald.

8 Auszug aus den Flurkarte zu den Festsetzungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG und §§ 24 bis 26 LG

	Gem.	Flur	Fl.st..		Gem.	Flur	Fl.st..
Verwendete Abkürzungen:							
Gemarkung	Gem.						14 tlw.
Flurstück	Flst.						16 tlw.
Pfalzdorf	Pfd.						17 tlw.
Altkalkar	Altk.						26 tlw.
Asperden	Asp.						27 tlw.
Schneppenbaum	Schnb.						28 tlw.
Nierswalde	Niersw.						29 tlw.
Kellen	Kell.						30 tlw.
Louisendorf	Louisd.						31 tlw.
Till-Moyland	TillIM.						32 tlw.
Keppeln	Kep.						38 tlw.
Fehlenden Nr. wurden gestri-							38 tlw.
chen							39 tlw.
							39 tlw.
							40 tlw.
							40 tlw.
							41 tlw.
							41 tlw.
							43 tlw.
							46 tlw.
							47 tlw.
							49 tlw.
							52 tlw.
							53 tlw.
							58 tlw.
							59 tlw.
							64 tlw.
							65 tlw.
							66 tlw.
							67 tlw.
							69 tlw.
							70 tlw.
							71 tlw.
							79 tlw.
							81 tlw.
							83 tlw.
							84 tlw.
							85 tlw.
							86 tlw.
							87 tlw.
							94 tlw.
							95 tlw.
							97 tlw.
							98 tlw.
							99 tlw.
							100 tlw.
							101 tlw.
							102 tlw.
							102 tlw.
							103 tlw.
							104 tlw.
							105 tlw.
							106 tlw.
							107 tlw.
							112 tlw.
							113 tlw.
							114 tlw.
							115 tlw.
							117 tlw.
							118 tlw.
							119 tlw.
							120 tlw.
							121 tlw.
							124 tlw.
							124 tlw.

Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.	
		125 tlw.			374 tlw.	L 3.2.1	Schnb.	22	21 tlw.
		126 tlw.	L 3.2.1	Kleve	30				22 tlw.
L 3.2.1	Kell.	127 tlw.			423 tlw.				23 tlw.
		128 tlw.			432 tlw.				64 tlw.
		128 tlw.			471 tlw.				67 tlw.
		128 tlw.	L 3.2.1	Kleve	45				102 tlw.
		131 tlw.			572 tlw.				103 tlw.
L 3.2.1	Kell.	8 tlw.			116 tlw.				104 tlw.
		9 tlw.			122 tlw.				105 tlw.
		55 tlw.			293 tlw.				106 tlw.
		56 tlw.			294 tlw.				198 tlw.
		57 tlw.			509 tlw.				199 tlw.
		58 tlw.			572 tlw.				200 tlw.
		61 tlw.			573 tlw.				201 tlw.
		62 tlw.	L 3.2.1	Kleve	46				200 tlw.
		66 tlw.			630 tlw.				224 tlw.
		67 tlw.			631 tlw.				226 tlw.
		68 tlw.	L 3.2.1	Kleve	47				267 tlw.
		69 tlw.			35 tlw.				273 tlw.
		70 tlw.			36 tlw.				328 tlw.
		71 tlw.			103 tlw.				329 tlw.
		72 tlw.			130 tlw.				330 tlw.
		73 tlw.			131 tlw.				331 tlw.
		80 tlw.	L 3.2.1	Schnb.	19				342 tlw.
		81 tlw.			132 tlw.				343 tlw.
		84 tlw.	L 3.2.1	Schnb.	20				344 tlw.
		89 tlw.			132 tlw.				345 tlw.
		90 tlw.			100 tlw.				346 tlw.
		91 tlw.			103 tlw.				347 tlw.
		92 tlw.			103 tlw.				367 tlw.
		95 tlw.	L 3.2.1	Schnb.	21				368 tlw.
		96 tlw.			130 tlw.				369 tlw.
		97 tlw.			131 tlw.				392 tlw.
		98 tlw.			132 tlw.				410 tlw.
		99 tlw.			132 tlw.				423 tlw.
		101 tlw.			26 tlw.				439 tlw.
		102 tlw.			33 tlw.				445 tlw.
		103 tlw.			160 tlw.				447 tlw.
		108 tlw.			161 tlw.				448 tlw.
		109 tlw.			326 tlw.				449 tlw.
		110 tlw.			327 tlw.				450 tlw.
		111 tlw.			328 tlw.				457 tlw.
		118 tlw.			36 tlw.				480 tlw.
		119 tlw.			38 tlw.				481 tlw.
L 3.2.1	Kleve	30 tlw.			39 tlw.				486 tlw.
		46 tlw.			40 tlw.				491 tlw.
		47 tlw.			43 tlw.				493 tlw.
		48 tlw.			44 tlw.				494 tlw.
		267 tlw.			74 tlw.				495 tlw.
		278 tlw.			75 tlw.				496 tlw.
L 3.2.1	Kleve	225 tlw.			76 tlw.				497 tlw.
		229 tlw.			77 tlw.				499 tlw.
		236 tlw.			78 tlw.				500 tlw.
		246 tlw.			79 tlw.				501 tlw.
		248 tlw.			90 tlw.				503 tlw.
		249 tlw.			91 tlw.				504 tlw.
		250 tlw.	L 3.2.1	Schnb.	22				505 tlw.
		253 tlw.			4 tlw.				506 tlw.
		255 tlw.			5 tlw.				512 tlw.
		279 tlw.			6 tlw.				517 tlw.
		280 tlw.			7 tlw.				518 tlw.
		281 tlw.			9 tlw.				520 tlw.
		295 tlw.			12 tlw.	L 3.2.1	Schnb.	23	5 tlw.
		309 tlw.			13 tlw.				6 tlw.
		446 tlw.			14 tlw.				8 tlw.
L 3.2.1	Kleve	314 tlw.			15 tlw.				12 tlw.
		326 tlw.			16 tlw.				13 tlw.
		327 tlw.			17 tlw.				14 tlw.
		373 tlw.			19 tlw.				15 tlw.
					20 tlw.	L 3.2.1	Schnb.	23	17 tlw.

Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.
		18 tlw.			40 tlw.			122 tlw.
		19 tlw.			41 tlw.			123 tlw.
		20 tlw.			42 tlw.			124 tlw.
		21 tlw.			43 tlw.			127 tlw.
		46 tlw.			45 tlw.			128 tlw.
		47 tlw.			46 tlw.			129 tlw.
		48 tlw.			66 tlw.			130 tlw.
		49 tlw.			67 tlw.			131 tlw.
		57 tlw.			68 tlw.	L 3.2.2 Kell.	21	8 tlw.
		58 tlw.			85 tlw.			62 tlw.
		59 tlw.			86 tlw.			65 tlw.
		60 tlw.	L 3.2.1 TiilM	24	39 tlw.			66 tlw.
		61 tlw.			40 tlw.			67 tlw.
		62 tlw.			42 tlw.			71 tlw.
		63 tlw.			43 tlw.			72 tlw.
		69 tlw.			57 tlw.			83 tlw.
		71 tlw.			58 tlw.			84 tlw.
		78 tlw.	L 3.2.1 TiilM	25	38 tlw.			105 tlw.
		79 tlw.			43 tlw.			108 tlw.
L 3.2.1 Schnb.	30	70 tlw.			45 tlw.			109 tlw.
		71 tlw.			46 tlw.			124 tlw.
		87 tlw.			47 tlw.			125 tlw.
		89 tlw.			52 tlw.			126 tlw.
		90 tlw.			58 tlw.			127 tlw.
		91 tlw.	L 3.2.2 Kell.	12	362 tlw.			128 tlw.
		107 tlw.			363 tlw.			129 tlw.
		108 tlw.	L 3.2.2 Kell.	19	20 tlw.			130 tlw.
		111 tlw.			25 tlw.			131 tlw.
		113 tlw.			26 tlw.			132 tlw.
L 3.2.1 Schnb.	32	62 tlw.			27 tlw.			133 tlw.
L 3.2.1 TiilM	19	1 tlw.			32 tlw.			134 tlw.
		2 tlw.			38 tlw.			135 tlw.
		4 tlw.			39 tlw.			136 tlw.
		8 tlw.			40 tlw.			137 tlw.
		33 tlw.			41 tlw.			138 tlw.
		42 tlw.			44 tlw.			139 tlw.
		45 tlw.			51 tlw.			75 tlw.
		53 tlw.			59 tlw.			76 tlw.
		54 tlw.			60 tlw.	L 3.2.3 Hau	20	11 tlw.
		55 tlw.			63 tlw.			12 tlw.
		56 tlw.			64 tlw.			18 tlw.
		57 tlw.			66 tlw.			19 tlw.
		58 tlw.			67 tlw.			30 tlw.
		59 tlw.			69 tlw.			31 tlw.
		60 tlw.			70 tlw.			32 tlw.
		61 tlw.			71 tlw.			35 tlw.
		62 tlw.			72 tlw.			36 tlw.
L 3.2.1 TiilM	20	1 tlw.			73 tlw.			45 tlw.
		2 tlw.			75 tlw.			46 tlw.
		3 tlw.			76 tlw.			47 tlw.
		4 tlw.			77 tlw.			48 tlw.
		5 tlw.			78 tlw.			50 tlw.
		8 tlw.			79 tlw.			51 tlw.
		10 tlw.			94 tlw.			52 tlw.
		11 tlw.			95 tlw.			54 tlw.
		12 tlw.			102 tlw.			55 tlw.
		13 tlw.			103 tlw.			56 tlw.
		15 tlw.			104 tlw.			57 tlw.
		16 tlw.			105 tlw.			59 tlw.
		17 tlw.			109 tlw.			60 tlw.
		55 tlw.			110 tlw.			62 tlw.
		56 tlw.			113 tlw.			63 tlw.
		57 tlw.			114 tlw.			64 tlw.
		58 tlw.			115 tlw.			66 tlw.
		59 tlw.			116 tlw.			96 tlw.
L 3.2.1 TiilM	21	12 tlw.			117 tlw.	L 3.2.3 Hau	20	105 tlw.
		66 tlw.	L 3.2.2 Kell.	19	119 tlw.			114 tlw.
L 3.2.1 TiilM	21	67 tlw.			120 tlw.			115 tlw.
L 3.2.1 TiilM	22	26 tlw.			121 tlw.			116 tlw.

Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.	
		118 tlw.			23 tlw.			58 tlw.	
		119 tlw.			24 tlw.			59 tlw.	
		137 tlw.			25 tlw.			60 tlw.	
		138 tlw.			26 tlw.			62 tlw.	
		139 tlw.			27 tlw.			63 tlw.	
		140 tlw.			31 tlw.			66 tlw.	
		146 tlw.			32 tlw.			69 tlw.	
		147 tlw.			34 tlw.			70 tlw.	
		158 tlw.			35 tlw.			71 tlw.	
		262 tlw.			36 tlw.			72 tlw.	
		276 tlw.			42 tlw.			73 tlw.	
		277 tlw.			43 tlw.			79 tlw.	
L 3.2.3	Hau	28			95 tlw.			91 tlw.	
L 3.2.3	Kell.	19			103 tlw.	L 3.2.4	Schnb.	24	7 tlw.
					104 tlw.				8 tlw.
					105 tlw.				22 tlw.
L 3.2.3	Kell.	21	L 3.2.3	Kleve	47				23 tlw.
L 3.2.3	Kleve	28			6 tlw.				24 tlw.
					7 tlw.				25 tlw.
					9 tlw.				27 tlw.
					10 tlw.				28 tlw.
					15 tlw.				29 tlw.
					17 tlw.				30 tlw.
					30 tlw.				31 tlw.
					31 tlw.				32 tlw.
					42 tlw.				33 tlw.
					45 tlw.				35 tlw.
					84 tlw.				36 tlw.
					99 tlw.				37 tlw.
					100 tlw.				39 tlw.
					102 tlw.				61 tlw.
					103 tlw.				62 tlw.
L 3.2.3	Kleve	29			104 tlw.				63 tlw.
					107 tlw.				79 tlw.
					111 tlw.				82 tlw.
					117 tlw.				92 tlw.
					118 tlw.				141 tlw.
					120 tlw.				166 tlw.
					121 tlw.				170 tlw.
					122 tlw.				171 tlw.
					123 tlw.				181 tlw.
					124 tlw.				184 tlw.
					125 tlw.				185 tlw.
L 3.2.3	Kleve	30			126 tlw.				186 tlw.
					127 tlw.				187 tlw.
					128 tlw.				279 tlw.
					129 tlw.	L 3.2.4	Schnb.	30	60 tlw.
					130 tlw.				61 tlw.
					131 tlw.				64 tlw.
					132 tlw.				65 tlw.
					133 tlw.				67 tlw.
					138 tlw.				68 tlw.
					139 tlw.				69 tlw.
					140 tlw.				70 tlw.
					141 tlw.				154 tlw.
					142 tlw.				155 tlw.
					143 tlw.	L 3.2.4	TiIM	19	47 tlw.
					144 tlw.				50 tlw.
			L 3.2.3	Schnb.	22				51 tlw.
					129 tlw.				65 tlw.
					343 tlw.				66 tlw.
L 3.2.3	Kleve	31	L 3.2.4	Schnb.	22				67 tlw.
					344 tlw.				68 tlw.
					208 tlw.				70 tlw.
					209 tlw.	L 3.2.4	TiIM	19	71 tlw.
L 3.2.3	Kleve	46			210 tlw.				1 tlw.
L 3.2.3	Kleve	46	L 3.2.4	Schnb.	23				2 tlw.
					8 tlw.				18 tlw.
					12 tlw.	L 3.2.4	TiIM	20	19 tlw.
					15 tlw.				
					47 tlw.				
					53 tlw.				
					57 tlw.				

Gem. Flur Fl.st..			Gem. Flur Fl.st..			Gem. Flur Fl.st..		
		23 tlw.			11 tlw.	ND 3.3.1	Kleve	46 42
		24 tlw.			24 tlw.	ND 3.3.2	Schnb.	23 69
		25 tlw.			70 tlw.	ND 3.3.3	Schnb.	23 12 tlw.
		26 tlw.			71 tlw.	ND 3.3.3	Schnb.	24 36 tlw.
		27 tlw.			72 tlw.			37 tlw.
		28 tlw.			73 tlw.	ND 3.3.3	TiIM..	25 54 tlw.
		29 tlw.			92 tlw.	ND 3.3.3	TiIM..	25 63 tlw.
		30 tlw.	L 3.2.6	Hau 24	10 tlw.	ND 3.3.4	Schnb.	24 36 tlw.
		31 tlw.			30 tlw.	ND 3.3.4	TiIM..	23 1 tlw.
		32 tlw.			59 tlw.			26 tlw.
		33 tlw.			60 tlw.	ND 3.3.4	TiIM..	25 63 tlw.
		35 tlw.	L 3.2.6	Hau 25	1 tlw.	ND 3.3.5	Pfd.	15 136
		36 tlw.			3 tlw.	ND 3.3.6	Pfd.	15 207
		37 tlw.			6 tlw.	ND 3.3.7	TiIM..	24 47
		38 tlw.			8 tlw.	ND 3.3.8	TiIM..	22 47 tlw.
		39 tlw.	L 3.2.6	Hau 26	1 tlw.			48 tlw.
		42 tlw.			2 tlw.	ND 3.3.8	TiIM..	23 4 tlw.
		43 tlw.			4 tlw.			4 tlw.
		44 tlw.			8 tlw.			7 tlw.
		45 tlw.			13 tlw.			7 tlw.
		46 tlw.			14 tlw.	ND 3.3.8	TiIM..	24 45 tlw.
		48 tlw.			16 tlw.	ND 3.3.8	TiIM..	24 46 tlw.
		50 tlw.			21 tlw.			47 tlw.
		51 tlw.	L 3.2.6	Hau 27	10 tlw.			49 tlw.
		52 tlw.			53 tlw.	ND 3.3.9	TiIM..	22 50 tlw.
		53 tlw.	L 3.2.6	Pfd. 15	197 tlw.	ND 3.3.9	TiIM..	23 4 tlw.
		54 tlw.			198 tlw.	ND 3.3.10	TiIM..	23 28 tlw.
L 3.2.4	TiIM	22			236 tlw.			28 tlw.
		48 tlw.	L 3.2.6	Pfd. 16	87 tlw.			28 tlw.
		49 tlw.	L 3.2.7	Pfd. 11	110 tlw.			30 tlw.
		50 tlw.	L 3.2.7	Pfd. 37	2 tlw.			38 tlw.
		51 tlw.			7 tlw.	ND 3.3.11	TiIM..	20 2
		86 tlw.			7 tlw.	ND 3.3.12	TiIM..	20 2
L 3.2.4	TiIM	23			14 tlw.	ND 3.3.13	TiIM..	19 1 tlw.
		1 tlw.			14 tlw.			2 tlw.
		4 tlw.			16 tlw.	ND 3.3.13	TiIM..	19 58 tlw.
		5 tlw.	L 3.2.8	Niersw. 2	2 tlw.	ND 3.3.13	TiIM..	20 13 tlw.
		7 tlw.	L 3.2.8	Niersw. 4	5 tlw.	ND 3.3.14	Niersw.	4 72
		13 tlw.			18 tlw.	ND 3.3.15	Pfd.	39 34
		14 tlw.			39 tlw.	ND 3.3.16	Louisd.	6 110
		15 tlw.			78 tlw.	ND 3.3.17	Louisd.	5 58 tlw.
		16 tlw.			80 tlw.			60 tlw.
		18 tlw.			81 tlw.			62 tlw.
		19 tlw.			150 tlw.			65 tlw.
		21 tlw.			151 tlw.			66 tlw.
		22 tlw.			152 tlw.			67 tlw.
		24 tlw.			153 tlw.	ND 3.3.18	Pfd.	4 473
		26 tlw.			75 tlw.	ND 3.3.19	Pfd.	5 34
		28 tlw.	L 3.2.8	Niersw. 5	200 tlw.	ND 3.3.20	Pfd.	10 242
		30 tlw.			201 tlw.	ND 3.3.21	Pfd.	11 110 tlw.
		34 tlw.			2 tlw.			215 tlw.
		36 tlw.	L 3.2.8	Niersw. 6	3 tlw.	ND 3.3.21	Pfd.	36 47 tlw.
		37 tlw.			45 tlw.			61 tlw.
		38 tlw.			71 tlw.	ND 3.3.21	Pfd.	37 2 tlw.
		39 tlw.			58 tlw.			2 tlw.
		40 tlw.	L 3.2.9	Louisd. 5	59 tlw.			3 tlw.
		41 tlw.			60 tlw.			4 tlw.
L 3.2.4	TiIM	24			61 tlw.			5 tlw.
		44 tlw.			62 tlw.			7 tlw.
		45 tlw.			63 tlw.			7 tlw.
		46 tlw.			64 tlw.			7 tlw.
		47 tlw.			65 tlw.			9 tlw.
		48 tlw.	L 3.2.9	Louisd. 5	66 tlw.			12 tlw.
L 3.2.4	TiIM	24			67 tlw.			14 tlw.
L 3.2.4	TiIM	25			189 tlw.			14 tlw.
		54 tlw.						14 tlw.
		58 tlw.						14 tlw.
		61 tlw.						14 tlw.
		62 tlw.						14 tlw.
		63 tlw.						14 tlw.
L 3.2.5	Hau	23				ND 3.3.21	Pfd.	38 26 tlw.
L 3.2.5	Hau	27						

Naturdenkmale

Gem. Flur Fl.st..

Geschützte Landschaftsbestandteile

		Gem.		Flur		Fl.st.		Gem.		Flur		Fl.st.	
						131 tlw.	LB 3.4.3.057	Pfd.	4	628 tlw.			
						140 tlw.	LB 3.4.3.058	Pfd.	11	771 tlw.			
						3 tlw.				772 tlw.			
						3 tlw.	LB 3.4.3.059	Pfd.	10	81 tlw.			
LB 3.4.3.001	Hau	6	211 tlw.	LB 3.4.3.030	Pfd.	11	110 tlw.			90 tlw.			
			212 tlw.							677 tlw.			
			250 tlw.							678 tlw.			
			268 tlw.							537 tlw.			
LB 3.4.3.003	Hau	6	331 tlw.	LB 3.4.3.031	Pfd.	41	11 tlw.	LB 3.4.3.060	Pfd.	4	537 tlw.		
			331 tlw.							538 tlw.			
LB 3.4.3.004	Hau	24	44 tlw.				34 tlw.	LB 3.4.3.062	Pfd.	4	485 tlw.		
LB 3.4.3.006	Hau	20	130 tlw.				16 tlw.			486 tlw.			
LB 3.4.3.006	Hau	20	130 tlw.				17 tlw.			551 tlw.			
LB 3.4.3.007	Hau	22	19 tlw.	LB 3.4.3.033	Pfd.	41	14 tlw.	LB 3.4.3.063	Pfd.	4	532 tlw.		
			136 tlw.				22 tlw.			548 tlw.			
LB 3.4.3.008	Hau	23	10 tlw.	LB 3.4.3.034	Pfd.	42	69 tlw.	LB 3.4.3.064	Pfd.	4	551 tlw.		
			11 tlw.				70 tlw.			29 tlw.			
			12 tlw.	LB 3.4.3.035	Pfd.	42	43 tlw.			137 tlw.			
LB 3.4.3.009	Hau	22	108 tlw.	LB 3.4.3.036	Pfd.	10	946 tlw.			146 tlw.			
			161 tlw.				946 tlw.	LB 3.4.3.065	Pfd.	5	44 tlw.		
			162 tlw.	LB 3.4.3.037	Hau	21	20 tlw.			45 tlw.			
LB 3.4.3.010	Hau	27	69 tlw.				20 tlw.	LB 3.4.3.066	Pfd.	10	98 tlw.		
LB 3.4.3.012	Hau	27	71 tlw.	LB 3.4.3.040	Pfd.	36	2 tlw.	LB 3.4.3.067	Pfd.	5	34 tlw.		
LB 3.4.3.013	Hau	23	18 tlw.				2 tlw.	LB 3.4.3.068	Pfd.	9	15 tlw.		
			20 tlw.				3 tlw.			273 tlw.			
LB 3.4.3.014	Hau	22	108 tlw.				76 tlw.			274 tlw.			
			168 tlw.	LB 3.4.3.040	Schnb.	27	18 tlw.	LB 3.4.3.069	Pfd.	20	169 tlw.		
			169 tlw.				65 tlw.			195 tlw.			
LB 3.4.3.015	Hau	22	52 tlw.				66 tlw.			228 tlw.			
			70 tlw.				66 tlw.			245 tlw.			
			119 tlw.				41 tlw.			251 tlw.			
			172 tlw.				44 tlw.			252 tlw.			
LB 3.4.3.016	Hau	22	55 tlw.				51 tlw.			253 tlw.			
			56 tlw.	LB 3.4.3.042	Schnb.	26	18 tlw.	LB 3.4.3.070	Pfd.	20	240 tlw.		
			119 tlw.	LB 3.4.3.043	Schnb.	26	65 tlw.			241 tlw.			
			121 tlw.	LB 3.4.3.044	Schnb.	25	57 tlw.			242 tlw.			
LB 3.4.3.017	Pfd.	15	41 tlw.				63 tlw.			243 tlw.			
			42 tlw.				64 tlw.			244 tlw.			
			130 tlw.	LB 3.4.3.045	Pfd.	36	8 tlw.	LB 3.4.3.071	Pfd.	20	188 tlw.		
LB 3.4.3.018	Pfd.	15	47 tlw.				39 tlw.	LB 3.4.3.072	Pfd.	9	31 tlw.		
			51 tlw.				40 tlw.			32 tlw.			
			146 tlw.	LB 3.4.3.046	Pfd.	36	27 tlw.			34 tlw.			
LB 3.4.3.019	Hau	27	11 tlw.				47 tlw.	LB 3.4.3.073	Pfd.	5	33 tlw.		
			57 tlw.				70 tlw.	LB 3.4.3.074	Pfd.	5	32 tlw.		
LB 3.4.3.020	Pfd.	15	69 tlw.	LB 3.4.3.047	Schnb.	27	30 tlw.	LB 3.4.3.074	Pfd.	6	481 tlw.		
			69 tlw.				55 tlw.	LB 3.4.3.074	Pfd.	19	102 tlw.		
			66 tlw.				59 tlw.			145 tlw.			
			161 tlw.				60 tlw.	LB 3.4.3.075	Pfd.	6	369 tlw.		
			227 tlw.	LB 3.4.3.048	Schnb.	27	32 tlw.			481 tlw.			
LB 3.4.3.022	Pfd.	36	32 tlw.				33 tlw.			484 tlw.			
			33 tlw.				34 tlw.			485 tlw.			
			34 tlw.	LB 3.4.3.049	Pfd.	36	17 tlw.			486 tlw.			
			34 tlw.				18 tlw.	LB 3.4.3.076	Pfd.	9	19 tlw.		
			54 tlw.				20 tlw.			20 tlw.			
LB 3.4.3.023	Pfd.	15	76 tlw.	LB 3.4.3.050	Pfd.	38	26 tlw.			21 tlw.			
			87 tlw.				61 tlw.	LB 3.4.3.077	Pfd.	9	5 tlw.		
			88 tlw.				62 tlw.			22 tlw.			
			234 tlw.	LB 3.4.3.050	Pfd.	38	66 tlw.			143 tlw.			
LB 3.4.3.024	Hau	26	13 tlw.	LB 3.4.3.051	Schnb.	28	8 tlw.			144 tlw.			
LB 3.4.3.025	Pfd.	16	121 tlw.	LB 3.4.3.052	Pfd.	38	35 tlw.			272 tlw.			
			141 tlw.	LB 3.4.3.053	Pfd.	38	26 tlw.	LB 3.4.3.078	Pfd.	9	42 tlw.		
LB 3.4.3.026	Pfd.	16	92 tlw.				38 tlw.			43 tlw.			
			118 tlw.				38 tlw.			44 tlw.			
			139 tlw.				38 tlw.			45 tlw.			
LB 3.4.3.027	Pfd.	16	138 tlw.				42 tlw.	LB 3.4.3.079	Pfd.	9	48 tlw.		
			139 tlw.	LB 3.4.3.054	Pfd.	38	7 tlw.			263 tlw.			
			141 tlw.				59 tlw.			271 tlw.			
LB 3.4.3.028	Pfd.	16	75 tlw.	LB 3.4.3.054	Pfd.	39	1 tlw.	LB 3.4.3.081	Schnb.	26	131 tlw.		

	Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.
			133 tlw.				27 tlw.	LB 3.4.3.137	Pfd.	19	146 tlw.
LB 3.4.3.082	Schnb.	24	77 tlw.	LB 3.4.3.111	Louisd.	7	33 tlw.				147 tlw.
LB 3.4.3.082	Schnb.	25	72 tlw.				34 tlw.	LB 3.4.3.138	Pfd.	6	393 tlw.
			74 tlw.	LB 3.4.3.112	Louisd.	5	2 tlw.				480 tlw.
			75 tlw.				189 tlw.				487 tlw.
			99 tlw.	LB 3.4.3.113	Louisd.	2	48 tlw.				488 tlw.
			101 tlw.	LB 3.4.3.113	Louisd.	7	40 tlw.	LB 3.4.3.139	Pfd.	6	361 tlw.
LB 3.4.3.083	Schnb.	24	77 tlw.	LB 3.4.3.114	Louisd.	2	145 tlw.				447 tlw.
LB 3.4.3.083	Schnb.	25	78 tlw.				146 tlw.	LB 3.4.3.140	Pfd.	19	476 tlw.
			79 tlw.	LB 3.4.3.115	Louisd.	2	59 tlw.				117 tlw.
LB 3.4.3.085	Schnb.	25	16 tlw.				161 tlw.				162 tlw.
			97 tlw.	LB 3.4.3.116	Louisd.	4	3 tlw.	LB 3.4.3.141	Louisd.	5	78 tlw.
			98 tlw.	LB 3.4.3.116	Louisd.	4	4 tlw.				79 tlw.
LB 3.4.3.086	Louisd.	7	4 tlw.	LB 3.4.3.117	Louisd.	2	59 tlw.				80 tlw.
			46 tlw.	LB 3.4.3.117	Louisd.	4	2 tlw.				192 tlw.
LB 3.4.3.087	Louisd.	7	25 tlw.				4 tlw.	LB 3.4.3.143	Louisd.	4	112 tlw.
			46 tlw.	LB 3.4.3.118	Louisd.	2	59 tlw.	LB 3.4.3.144	Louisd.	4	22 tlw.
			47 tlw.	LB 3.4.3.118	Louisd.	3	1 tlw.				82 tlw.
LB 3.4.3.088	Louisd.	2	1 tlw.	LB 3.4.3.119	Schnb.	29	1 tlw.	LB 3.4.3.146	Louisd.	3	19 tlw.
			2 tlw.				8 tlw.				20 tlw.
LB 3.4.3.088	Louisd.	7	25 tlw.				8 tlw.	LB 3.4.3.147	Louisd.	4	32 tlw.
LB 3.4.3.089	Louisd.	2	154 tlw.				50 tlw.				116 tlw.
LB 3.4.3.090	Louisd.	2	14 tlw.				51 tlw.	LB 3.4.3.149	Louisd.	3	30 tlw.
			113 tlw.				51 tlw.				71 tlw.
			129 tlw.	LB 3.4.3.120	Louisd.	5	175 tlw.	LB 3.4.3.150	Louisd.	3	30 tlw.
LB 3.4.3.091	Louisd.	2	12 tlw.				189 tlw.				33 tlw.
			113 tlw.	LB 3.4.3.122	Louisd.	5	72 tlw.				134 tlw.
			160 tlw.	LB 3.4.3.123	Pfd.	5	149 tlw.	LB 3.4.3.151	Altk.	5	386 tlw.
LB 3.4.3.092	Louisd.	2	132 tlw.	LB 3.4.3.123	Pfd.	39	78 tlw.				452 tlw.
			133 tlw.				79 tlw.				638 tlw.
			158 tlw.	LB 3.4.3.124	Schnb.	29	14 tlw.	LB 3.4.3.152	Louisd.	5	214 tlw.
LB 3.4.3.092	TillM.	23	39 tlw.				15 tlw.	LB 3.4.3.153	Louisd.	5	200 tlw.
LB 3.4.3.093	Louisd.	2	149 tlw.	LB 3.4.3.125	Pfd.	5	10 tlw.	LB 3.4.3.154	Louisd.	5	86 tlw.
			152 tlw.				129 tlw.				162 tlw.
			168 tlw.				130 tlw.				236 tlw.
LB 3.4.3.094	Louisd.	2	87 tlw.				147 tlw.	LB 3.4.3.155	Louisd.	6	2 tlw.
LB 3.4.3.095	Louisd.	2	90 tlw.	LB 3.4.3.126	Louisd.	5	239 tlw.	LB 3.4.3.155	Louisd.	6	5 tlw.
			149 tlw.				241 tlw.				163 tlw.
LB 3.4.3.096	Louisd.	7	66 tlw.				130 tlw.	LB 3.4.3.156	Louisd.	6	69 tlw.
LB 3.4.3.097	Schnb.	28	34 tlw.				206 tlw.				163 tlw.
LB 3.4.3.098	Schnb.	28	46 tlw.	LB 3.4.3.128	Louisd.	5	207 tlw.				164 tlw.
LB 3.4.3.099	Schnb.	28	18 tlw.	LB 3.4.3.129	Pfd.	5	132 tlw.				164 tlw.
LB 3.4.3.100	Schnb.	28	20 tlw.	LB 3.4.3.13	Hau	23	15 tlw.	LB 3.4.3.158	Louisd.	6	165 tlw.
			22 tlw.	LB 3.4.3.130	Pfd.	19	10 tlw.				166 tlw.
			54 tlw.	LB 3.4.3.130	Pfd.	40	1 tlw.				166 tlw.
LB 3.4.3.101	Schnb.	28	20 tlw.				2 tlw.	LB 3.4.3.159	Kep.	4	153 tlw.
			22 tlw.	LB 3.4.3.131	Pfd.	5	24 tlw.				173 tlw.
LB 3.4.3.102	Louisd.	7	26 tlw.				29 tlw.				174 tlw.
			27 tlw.	LB 3.4.3.132	Pfd.	5	32 tlw.				188 tlw.
			27 tlw.	LB 3.4.3.132	Pfd.	19	119 tlw.	LB 3.4.3.161	Kep.	4	168 tlw.
			59 tlw.				120 tlw.				193 tlw.
			60 tlw.				121 tlw.				194 tlw.
LB 3.4.3.103	Louisd.	7	17 tlw.				172 tlw.				196 tlw.
			18 tlw.	LB 3.4.3.133	Kep.	3	143 tlw.	LB 3.4.3.162	Kep.	3	238 tlw.
			26 tlw.				334 tlw.				238 tlw.
LB 3.4.3.104	Louisd.	7	40 tlw.	LB 3.4.3.133	Pfd.	19	112 tlw.				373 tlw.
			57 tlw.				153 tlw.				373 tlw.
			58 tlw.	LB 3.4.3.134	Pfd.	19	42 tlw.	LB 3.4.3.163	Kep.	3	252 tlw.
LB 3.4.3.105	Louisd.	2	42 tlw.				153 tlw.				373 tlw.
			149 tlw.				170 tlw.				386 tlw.
LB 3.4.3.106	Schnb.	28	54 tlw.				171 tlw.				386 tlw.
			55 tlw.	LB 3.4.3.135	Pfd.	19	177 tlw.				1 tlw.
			56 tlw.	LB 3.4.3.136	Pfd.	19	64 tlw.	LB 3.4.3.164	Kep.	4	186 tlw.
			57 tlw.				65 tlw.	LB 3.4.3.164	Kep.	4	197 tlw.
LB 3.4.3.107	Schnb.	28	52 tlw.				149 tlw.	LB 3.4.3.165	Kep.	4	26 tlw.
LB 3.4.3.108	Pfd.	39	34 tlw.				160 tlw.				115 tlw.
LB 3.4.3.109	Pfd.	39	34 tlw.				183 tlw.				197 tlw.
LB 3.4.3.110	Schnb.	28	26 tlw.	LB 3.4.3.137	Pfd.	6	481 tlw.	LB 3.4.3.166	Louisd.	6	102 tlw.

	Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.
LB 3.4.3.168	Louisd.	6	143 tlw. 158 tlw.				158 158	LB 3.4.5.23	Schnb.	29	14 tlw.
LB 3.4.3.169	Hau	23	126 tlw. 127 tlw.	LB 3.4.4.037	Pfd.	9	31 tlw.	LB 3.4.5.24	Pfd.	5	119 119
LB 3.4.3.169	Hau	23	186 tlw.	LB 3.4.4.038	Pfd.	9	44				119
LB 3.4.3.170	Louisd.	5	175 tlw. 188 tlw.				44	LB 3.4.5.25	Hau	23	1 tlw. 2 tlw.
LB 3.4.3.171	Pfd.	4	560 tlw. 563 tlw. 566 tlw.	LB 3.4.4.039	Pfd.	9	40				5 tlw.
				LB 3.4.4.040	Pfd.	9	53				12 tlw.
							53				22 tlw.
LB 3.4.3.172	Louisd.	2	22 tlw. 43 tlw.	LB 3.4.4.041	Pfd.	6	466				23 tlw.
				LB 3.4.4.05	Schnb.	25	2				25 tlw.
LB 3.4.3.172	Louisd.	7	25 tlw.	LB 3.4.4.06	Hau	21	368				27 tlw.
LB 3.4.4.001	Hau	24	55 tlw. 55 tlw.	LB 3.4.4.07	Pfd.	36	8				29 tlw.
				LB 3.4.4.08	Schnb.	25	21				30 tlw.
LB 3.4.4.002	Hau	22	168 168 168	LB 3.4.4.09	Schnb.	25	98				31 tlw.
				LB 3.4.5.01	Hau	24	93				35 tlw.
				LB 3.4.5.02	Hau	22	108 tlw.				95 tlw.
				LB 3.4.5.02	Hau	23	14 tlw. 15 tlw.				148 tlw. 163 tlw.
LB 3.4.4.003	Hau	21	20	LB 3.4.5.03	Schnb.	26	172 tlw.				171 tlw.
LB 3.4.4.004	Schnb.	26	65	LB 3.4.5.04	Schnb.	27	69 tlw.				177 tlw.
				LB 3.4.5.05	Schnb.	26	160 tlw.	LB 3.4.5.25	Pfd.	4	713
LB 3.4.4.010	Louisd.	2	1	LB 3.4.5.05	Schnb.	27	69 tlw.				713
LB 3.4.4.011	Schnb.	25	8 8	LB 3.4.5.06	Schnb.	25	97 tlw. 98 tlw.	LB 3.4.5.26	Pfd.	41	11 tlw.
LB 3.4.4.012	Schnb.	28	50	LB 3.4.5.07	Louisd.	2	90 tlw.	LB 3.4.5.27	Pfd.	6	444 tlw.
LB 3.4.4.013	Pfd.	38	61	LB 3.4.5.08	Hau	25	1 tlw. 3 tlw.	LB 3.4.6.001	Hau	6	153 tlw.
LB 3.4.4.014	Pfd.	38	35 35				8 tlw.				184 tlw.
LB 3.4.4.015	Louisd.	2	42	LB 3.4.5.08	Niersw.	2	8 tlw. 9 tlw.				184 tlw.
LB 3.4.4.016	Louisd.	4	3				50 tlw.				308 tlw.
LB 3.4.4.017	Louisd.	6	139 139	LB 3.4.5.09	Pfd.	39	71 tlw.				330 tlw.
LB 3.4.4.018	Louisd.	4	23				81 tlw.				330 tlw.
LB 3.4.4.019	Niersw.	12	33 33	LB 3.4.5.10	Pfd.	39	82 tlw. 83 tlw.	LB 3.4.6.001	Hau	6	332 tlw.
LB 3.4.4.020	Pfd.	41	17 17				86 tlw. 88 tlw.				332 tlw.
				LB 3.4.5.11	Louisd.	7	26 tlw. 27 tlw.				332 tlw.
LB 3.4.4.021	Pfd.	42	70 70	LB 3.4.5.11	Schnb.	28	18 tlw. 20 tlw.	LB 3.4.6.001	Hau	23	46 tlw.
LB 3.4.4.022	Pfd.	11	771 949				22 tlw.				56 tlw.
LB 3.4.4.023	Pfd.	11	949	LB 3.4.5.12	Louisd.	3	38 tlw. 54 tlw.				56 tlw.
LB 3.4.4.024	Pfd.	5	105				110 tlw.				56 tlw.
LB 3.4.4.025	Pfd.	4	713	LB 3.4.5.13	Louisd.	6	4 tlw. 4 tlw.				56 tlw.
LB 3.4.4.026	Pfd.	9	270 270 270	LB 3.4.5.14	Niersw.	6	4 tlw. 6 tlw.				144 tlw.
							89 tlw. 90 tlw.				185 tlw.
LB 3.4.4.027	Pfd.	10	88 89 89				112 tlw.				186 tlw.
				LB 3.4.5.14	Niersw.	8	14 tlw.	LB 3.4.6.001	Hau	24	192 tlw.
LB 3.4.4.028	Pfd.	39	78 78 78	LB 3.4.5.15	Niersw.	12	24 tlw.				193 tlw.
				LB 3.4.5.16	Pfd.	11	774 774				43 tlw.
LB 3.4.4.029	Pfd.	19	149 149				774				44 tlw.
LB 3.4.4.030	Pfd.	19	174	LB 3.4.5.17	Pfd.	42	37 tlw. 44 tlw.				45 tlw.
LB 3.4.4.031	Pfd.	5	24 tlw. 72 tlw.	LB 3.4.5.18	Pfd.	39	18 tlw. 27 tlw.				73 tlw.
LB 3.4.4.032	Pfd.	40	1				485				75 tlw.
LB 3.4.4.033	Louisd.	4	102 102	LB 3.4.5.19	Pfd.	4	15				77 tlw.
				LB 3.4.5.20	Pfd.	9	15				78 tlw.
LB 3.4.4.034	Kep.	4	188 188	LB 3.4.5.21	Pfd.	5	32 tlw.				80 tlw.
				LB 3.4.5.21	Pfd.	19	144 tlw. 145 tlw.				81 tlw.
LB 3.4.4.035	Louisd.	4	33	LB 3.4.5.22	Pfd.	39	84				82 tlw.
LB 3.4.4.036	Louisd.	6	104	LB 3.4.5.23	Pfd.	39	39 tlw.				82 tlw.
											84 tlw.
											95 tlw.
											96 tlw.
											96 tlw.

	Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.	
LB 3.4.6.001	Hau	27	68 tlw. 69 tlw. 71 tlw. 71 tlw. 87 tlw.				50 tlw. 61 tlw. 81 tlw. 92 tlw. 94 tlw.				76 tlw. 77 tlw. 78 tlw. 79 tlw.	
			96 tlw.	LB 3.4.6.003	Pfd.	15	206 tlw. 207 tlw. 208 tlw. 209 tlw. 210 tlw. 213 tlw. 215 tlw. 216 tlw. 217 tlw.		LB 3.4.6.004	Niersw.	6	81 tlw. 84 tlw. 104 tlw. 106 tlw. 109 tlw. 110 tlw.
LB 3.4.6.002	Hau	24	5 tlw. 5 tlw. 5 tlw. 5 tlw. 5 tlw. 11 tlw. 11 tlw. 34 tlw. 43 tlw. 44 tlw.				1 tlw. 19 tlw. 60 tlw. 61 tlw. 66 tlw.				106 tlw. 1 tlw. 1 tlw. 13 tlw. 13 tlw. 14 tlw.	
			52 tlw. 52 tlw. 53 tlw. 53 tlw. 54 tlw. 54 tlw. 55 tlw.	LB 3.4.6.003	Pfd.	15	230 tlw. 232 tlw. 237 tlw.		LB 3.4.6.005	Pfd.	16	106 tlw. 1 tlw. 1 tlw. 13 tlw. 13 tlw. 14 tlw.
			55 tlw.	LB 3.4.6.004	Hau	26	1 tlw.		LB 3.4.6.006	Niersw.	3	7 tlw. 9 tlw. 9 tlw. 33 tlw. 38 tlw. 39 tlw. 40 tlw.
LB 3.4.6.002	Hau	24	55 tlw. 68 tlw. 69 tlw. 69 tlw. 78 tlw. 90 tlw. 93 tlw. 94 tlw. 96 tlw. 97 tlw. 99 tlw. 100 tlw.				19 tlw. 60 tlw. 61 tlw. 66 tlw. 16 tlw. 31 tlw. 33 tlw. 34 tlw. 46 tlw. 53 tlw.				42 tlw. 22 tlw. 22 tlw. 39 tlw. 39 tlw. 40 tlw. 42 tlw.	
			6 tlw. 6 tlw. 11 tlw. 11 tlw.	LB 3.4.6.004	Niersw.	2	31 tlw. 33 tlw. 34 tlw. 46 tlw. 53 tlw.		LB 3.4.6.006	Niersw.	4	22 tlw. 22 tlw. 39 tlw. 39 tlw. 51 tlw. 125 tlw. 126 tlw. 156 tlw. 157 tlw. 157 tlw.
			27 tlw. 38 tlw. 42 tlw. 43 tlw. 44 tlw. 45 tlw. 46 tlw. 47 tlw. 48 tlw. 49 tlw. 50 tlw. 66 tlw. 67 tlw. 74 tlw. 81 tlw. 83 tlw. 85 tlw. 85 tlw. 90 tlw. 95 tlw. 96 tlw.	LB 3.4.6.004	Niersw.	3	12 tlw. 13 tlw. 14 tlw. 19 tlw. 20 tlw. 21 tlw. 22 tlw. 22 tlw. 25 tlw. 26 tlw. 27 tlw. 28 tlw. 44 tlw.		LB 3.4.6.006	Niersw.	5	75 tlw. 200 tlw. 200 tlw. 201 tlw.
LB 3.4.6.002	Hau	27	6 tlw. 6 tlw. 11 tlw. 11 tlw. 27 tlw. 38 tlw. 42 tlw. 43 tlw. 44 tlw. 45 tlw. 46 tlw. 47 tlw. 48 tlw. 49 tlw. 50 tlw. 66 tlw. 67 tlw. 74 tlw. 81 tlw. 83 tlw. 85 tlw. 85 tlw. 90 tlw. 95 tlw. 96 tlw.				12 tlw. 13 tlw. 14 tlw. 19 tlw. 20 tlw. 21 tlw. 22 tlw. 22 tlw. 25 tlw. 26 tlw. 27 tlw. 28 tlw. 44 tlw.		LB 3.4.6.006	Niersw.	6	25 tlw. 44 tlw. 45 tlw. 45 tlw.
			11 tlw. 22 tlw. 24 tlw. 26 tlw. 43 tlw. 45 tlw. 48 tlw.	LB 3.4.6.004	Niersw.	4	22 tlw. 71 tlw. 106 tlw. 126 tlw. 129 tlw. 130 tlw. 168 tlw.		LB 3.4.6.006	Pfd.	15	197 tlw. 198 tlw. 236 tlw.
			11 tlw. 22 tlw. 24 tlw. 26 tlw. 43 tlw. 45 tlw. 48 tlw.	LB 3.4.6.004	Niersw.	5	53 tlw. 132 tlw. 135 tlw. 136 tlw. 206 tlw. 207 tlw. 214 tlw. 215 tlw. 216 tlw. 217 tlw. 219 tlw. 236 tlw.		LB 3.4.6.006	Pfd.	16	87 tlw. 87 tlw. 141 tlw.
			11 tlw. 22 tlw. 24 tlw. 26 tlw. 43 tlw. 45 tlw. 48 tlw.	LB 3.4.6.004	Niersw.	6	16 tlw. 22 tlw. 22 tlw. 32 tlw. 33 ganz 34 tlw. 35 tlw. 71 tlw. 72 tlw.		LB 3.4.6.006	Pfd.	41	5 tlw. 12 tlw. 24 tlw. 24 tlw. 24 tlw. 24 tlw. 24 tlw. 24 tlw. 24 tlw. 24 tlw. 24 tlw. 24 tlw. 24 tlw.
LB 3.4.6.003	Hau	27	11 tlw. 22 tlw. 24 tlw. 26 tlw. 43 tlw. 45 tlw. 48 tlw.				16 tlw. 22 tlw. 22 tlw. 32 tlw. 33 ganz 34 tlw. 35 tlw. 71 tlw. 72 tlw.		LB 3.4.6.007	Altk.	5	379 tlw. 379 tlw. 562 tlw.
			11 tlw. 22 tlw. 24 tlw. 26 tlw. 43 tlw. 45 tlw. 48 tlw.				16 tlw. 22 tlw. 22 tlw. 32 tlw. 33 ganz 34 tlw. 35 tlw. 71 tlw. 72 tlw.		LB 3.4.6.007	Altk.	5	562 tlw.
			11 tlw. 22 tlw. 24 tlw. 26 tlw. 43 tlw. 45 tlw. 48 tlw.				16 tlw. 22 tlw. 22 tlw. 32 tlw. 33 ganz 34 tlw. 35 tlw. 71 tlw. 72 tlw.		LB 3.4.6.007	Louisd.	3	21 tlw. 49 tlw.
			11 tlw. 22 tlw. 24 tlw. 26 tlw. 43 tlw. 45 tlw. 48 tlw.				16 tlw. 22 tlw. 22 tlw. 32 tlw. 33 ganz 34 tlw. 35 tlw. 71 tlw. 72 tlw.		LB 3.4.6.008	Niersw.	6	14 tlw. 15 tlw. 21 tlw.

	Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.
			22 tlw.				365 tlw.				39 tlw.
			27 tlw.				366 tlw.	LB 3.4.7.013	Louisd.	7	33 tlw.
			27 tlw.				369 tlw.				37 tlw.
			27 tlw.				416 tlw.				38 tlw.
			34 tlw.				416 tlw.	LB 3.4.7.014	Schnb.	28	24 tlw.
			35 tlw.				423 tlw.				46 tlw.
			65 tlw.				423 tlw.	LB 3.4.7.015	Louisd.	4	2 tlw.
			66 tlw.				430 tlw.				4 tlw.
			100 tlw.				469 tlw.				123 tlw.
LB 3.4.6.009	Pfd.	10	88 tlw.	LB 3.4.6.022	Pfd.	9	45 tlw.	LB 3.4.7.016	Altk.	5	379 tlw.
			865 tlw.				45 tlw.				381 tlw.
LB 3.4.6.010	Pfd.	6	337 tlw.	LB 3.4.7.002	Schnb.	24	8 tlw.	LB 3.4.7.017	Altk.	5	570 tlw.
			387 tlw.				18 tlw.				637 tlw.
			428 tlw.				22 tlw.	LB 3.4.7.018	Niersw.	6	14 tlw.
			432 tlw.	LB 3.4.7.003	Hau	24	93 tlw.				15 tlw.
			432 tlw.				94 tlw.				16 tlw.
			433 tlw.	LB 3.4.7.003	Hau	27	6 tlw.				21 tlw.
			441 tlw.				80 tlw.				32 tlw.
			451 tlw.	LB 3.4.7.004	Hau	24	68 tlw.				35 tlw.
			452 tlw.				93 tlw.	LB 3.4.7.019	Niersw.	6	27 tlw.
			453 tlw.				97 tlw.				94 tlw.
			454 tlw.				98 tlw.				95 tlw.
			464 tlw.	LB 3.4.7.005	Hau	2	346 tlw.	LB 3.4.7.019	Niersw.	12	3 tlw.
			480 tlw.				474 tlw.				22 tlw.
			490 tlw.	LB 3.4.7.005	Hau	21	1 tlw.				28 tlw.
			491 tlw.				7 tlw.				29 tlw.
			492 tlw.				18 tlw.	LB 3.4.7.020	Pfd.	10	865 tlw.
LB 3.4.6.011	Schnb.	24	22 tlw.	LB 3.4.7.005	Schnb.	6	144 tlw.				1111 tlw.
LB 3.4.6.012	Schnb.	25	57 tlw.				145 tlw.	LB 3.4.7.021	Pfd.	13	97 tlw.
LB 3.4.6.012	Schnb.	26	24 tlw.	LB 3.4.7.005	Schnb.	27	42 tlw.	LB 3.4.7.021	Pfd.	26	52 tlw.
			63 tlw.				44 tlw.				55 tlw.
			64 tlw.	LB 3.4.7.006	Schnb.	27	47 tlw.	LB 3.4.7.021	Pfd.	26	71 tlw.
			125 tlw.				51 tlw.				85 tlw.
			133 tlw.				68 tlw.				98 tlw.
LB 3.4.6.013	Pfd.	41	5 tlw.	LB 3.4.7.007	Schnb.	27	6 tlw.				99 tlw.
			36 tlw.				21 tlw.				100 tlw.
LB 3.4.6.014	Altk.	5	379 tlw.	LB 3.4.7.008	Niersw.	2	8 tlw.				101 tlw.
			379 tlw.				42 tlw.				102 tlw.
			381 tlw.				50 tlw.				103 tlw.
			382 tlw.				55 tlw.				122 tlw.
			417 tlw.	LB 3.4.7.009	Hau	27	61 tlw.				124 tlw.
			521 tlw.				62 tlw.				138 tlw.
			643 tlw.	LB 3.4.7.009	Pfd.	15	203 tlw.				139 tlw.
			644 tlw.				229 tlw.				150 tlw.
LB 3.4.6.015	Altk.	5	379 tlw.				230 tlw.				153 tlw.
			522 tlw.				236 tlw.				154 tlw.
			523 tlw.	LB 3.4.7.010	Pfd.	16	106 tlw.				163 tlw.
LB 3.4.6.016	Pfd.	42	45 tlw.	LB 3.4.7.011	Pfd.	16	106 tlw.				175 tlw.
			46 tlw.	LB 3.4.7.012	Kep.	3	143 tlw.				179 tlw.
			48 tlw.				262 tlw.				184 tlw.
LB 3.4.6.017	Pfd.	4	537 tlw.				292 tlw.				191 tlw.
			539 tlw.	LB 3.4.7.012	Pfd.	19	112 tlw.				192 tlw.
LB 3.4.6.018	Pfd.	20	206 tlw.				113 tlw.				22 tlw.
			207 tlw.	LB 3.4.7.012	Pfd.	38	38 tlw.	LB 3.4.7.022	Pfd.	9	36 tlw.
			231 tlw.				50 tlw.				41 tlw.
			232 tlw.				66 tlw.				264 tlw.
LB 3.4.6.019	Pfd.	10	98 tlw.				67 tlw.	LB 3.4.7.023	Pfd.	6	455 tlw.
			616 tlw.				91 tlw.				456 tlw.
LB 3.4.6.020	Asp.	24	34 tlw.				34 tlw.				457 tlw.
			35 tlw.				36 tlw.	LB 3.4.7.024	Schnb.	22	347 tlw.
LB 3.4.6.021	Pfd.	6	369 tlw.	LB 3.4.7.012	Schnb.	28	29 tlw.				504 tlw.
			481 tlw.				34 tlw.				505 tlw.
			486 tlw.				35 tlw.				
LB 3.4.6.021	Pfd.	9	272 tlw.				48 tlw.				
			273 tlw.				52 tlw.				
			274 tlw.	LB 3.4.7.012	Schnb.	29	3 tlw.				
LB 3.4.6.022	Pfd.	6	320 tlw.				4 tlw.				
			355 tlw.				22 tlw.				